



Marktgemeinde Ebensee am Traunsee

Auskünfte

Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31
Tel.: (+43 732) 7720-11426
Fax: (+43 732) 7720-214089
E-Mail: post@lrh-ooe.at
www.lrh-ooe.at

Impressum

Herausgeber:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion:
Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Herausgegeben: Linz, im April 2018

INHALTSVERZEICHNIS

Kurzfassung	1
Struktur der Marktgemeinde.....	6
Eckdaten und Lageplan der Marktgemeinde	6
Strukturelle Entwicklung.....	7
Überblick	7
Kostentragung bei Baulanderschließung	8
Gemeindevertretung	9
Gemeinderat.....	9
Gemeindevorstand.....	9
Prüfungsausschuss.....	10
Aufwandsentschädigungen	10
Organisation	11
Personalstand und Dienstposten	11
Reinigungspersonal	12
Gemeindeverwaltung	13
Räumliche Situation.....	13
Grundlagen der Aufbau- und Ablauforganisation	14
Organisations- und Qualitätsanalyse.....	16
Stärken der Verwaltung.....	17
Schwächen der Verwaltung mit abgeleiteten Handlungsempfehlungen	17
Ziel- und Wirkungsorientierung ausbauen – strategisches Arbeiten forcieren	17
Führungssituation weiter verbessern	18
Personalentwicklung forcieren – Nachwuchsführungskräfte aufbauen.....	18
Informationsaustausch zwischen Abteilungen und Mitarbeitern verbessern.....	19
Zusammenarbeit von Politik und Verwaltung verbessern – Haushalt gemeinsam konsolidieren	20
Verwaltung neu ausrichten – Verwaltungsaufgaben auf Kerngeschäft beschränken	20
Ressourcensteuerung durch Kostenrechnung verbessern.....	21
Interkommunale Zusammenarbeit forcieren.....	21
Leistungen und Wirkungen durch Bürgerbefragungen messen.....	22
Haushalts- und Finanzsituation.....	22
Haushaltsergebnisse	22
Haushaltsanalyse auf Basis der Querschnittsrechnung.....	24
Laufende Gebarung.....	25
Pensionslasten	28

Vermögensgebarung	29
Verschuldung	30
Bankbestätigungsaktion	32
Öffentliche und betriebsähnliche Einrichtungen	34
Bauhof	34
Kinderbetreuungseinrichtungen	36
Kindergärten	36
Krabbelstube	39
Wasserversorgung	40
Überblick	40
Wasserleitungsbau Feuerkogel	41
Abwasserbeseitigung	41
Kino, Heimatmuseum, Jugendzentrum	42
Wohngebäude	43
Hallenbad und Sauna	46
Sonstige Feststellungen	50
Aufschließungsbeiträge	50
Baufertigstellungsanzeigen	52
Freigabe von Auszahlungsanweisungen	52
Treibstoffabrechnungen	53
Förderungen und freiwillige Leistungen	54
Vergütungen für Verwaltungsleistungen	55
Verein Tourismus- und Wirtschaftsförderung für Ebensee	56
Privater Ableitungskanal im öffentlichen Gut	56
Bauvorhaben im ao. Haushalt	57
Sanierung Kindergarten	57
Sanierung/Erweiterung Schulzentrum	60
Überblick	60
Vergabe Generalübernehmervertrag	61
Brückenbauprogramm	62
Villa Schrötter – Landesausstellung	63
Zusammenfassung der Empfehlungen	63

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Personalstand bzw. Personaleinheiten nach Bereichen	11
Tabelle 2:	Ergebnisse o. H. und ao. H. 2012 bis 2016	22
Tabelle 3:	Zuführungen an und Rückführungen aus ao. H.	23
Tabelle 4:	Rechnungsquerschnitt 2014 bis 2016.....	24
Tabelle 5:	Verschuldung lt. Schuldennachweis	30
Tabelle 6:	Verschuldung im weiteren Sinn	31
Tabelle 7:	Betriebsabgänge Kindergarten.....	36
Tabelle 8:	Betriebsabgänge Krabbelstube	39
Tabelle 9:	Entwicklung Haushaltsergebnisse Jugendzentrum, Heimatmuseum, Kino	42
Tabelle 10:	Betriebsergebnisse gemeindeeigene Wohngebäude.....	44
Tabelle 11:	Zusammensetzung geplante Kosten Schulzentrum.....	60
Abbildung 1:	Öffentliche Sparquote.....	25
Abbildung 2:	Personalquote	27
Abbildung 3:	Investitionsquoten 2012 bis 2017	29
Abbildung 4:	Verschuldung lt. Schuldennachweis 2001 bis 2016	31

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/GLOSSAR

A

ABA	Abwasserbeseitigungsanlage
ao. H.	außerordentlicher Haushalt
ARGE	Arbeitsgemeinschaft

B

BVergG 2006	Bundesvergabebeziehung 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 idgF
BZ	Bedarfszuweisung

D

DPP	Dienstpostenplan
DOSTE	Dorf- und Stadtentwicklung

E

ESVG	Europäisches System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen
------	--

F

Finanzkraft	Die Finanzkraft einer Gemeinde wird ermittelt aus der Summe der eigenen Steuern ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und der den Gemeinden zugekommenen Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.
-------------	--

G

GD	Funktionslaufbahn
GR	Gemeinderat

H

Haushalt	Ausgaben und Einnahmen, die Gegenstand der Veranschlagung sind (voranschlagswirksame Gebärung) – im Gegensatz zur durchlaufenden bzw. voranschlagsunwirksamen Gebärung
Haushaltsergebnis	Der Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben; ist er negativ (Ausgaben > Einnahmen), spricht man von Abgang oder Fehlbetrag, ansonsten ergibt sich ein (Einnahmen-)Überschuss

I

IKD	Direktion Inneres und Kommunales
IKS	Internes Kontrollsystem
INKOBA	Interkommunale Betriebsansiedlung

K

KD	Kulturdirektion
KZ	Kennziffer

L

LRH	OÖ Landesrechnungshof
LRHG	Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 idgF
LZ	Landeszuschuss

M

MA	Mitarbeiter
MFP	Mittelfristige Finanzplanung
MRG	Mietrechtsgesetz

O

o. H.	ordentlicher Haushalt
Öffentliches Sparen bzw. ÖSQ	Überschuss bzw. Ergebnis aus der Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsquerschnittes. Die Quote öffentliches Sparen (= öffentliche Sparquote) drückt dieses laufende Ergebnis im Verhältnis zu den laufenden Ausgaben des Rechnungsquerschnittes aus.
Oö. BauO 1994	Oö. Bauordnung 1994
Oö. GemHKRO	Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung für die oö. Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut erlassen wird (Oö. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung), LGBl. Nr. 69/2002 idgF
Oö. GemO 1990	Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. Nr. 91/1990 (WV) idgF
Oö. KBG	Oö. Kinderbetreuungsgesetz LGBl. Nr. 39/2007 idgF
Oö. ROG 1994	Oö. Raumordnungsgesetz 1994 LGBl. Nr. 114/1993 idgF

P

PE	Personaleinheit
----	-----------------

R

RA	Rechnungsabschluss
RQ	Rechnungsquerschnitt – ökonomische Gliederung aller Einnahmen und Ausgaben in zwei Bereiche (laufende Gebarung und Vermögensgebarung)

T

TWE	Verein Tourismus- und Wirtschaftsförderung für Ebensee
-----	--

V

VA	Voranschlag
VRV 2015	Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder und der Gemeinden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015), BGBl. Nr. 313/2015 idgF

W

WVA	Wasserversorgungsanlage
-----	-------------------------

MARKTGEMEINDE EBENSEE AM TRAUNSEE

Prüfungszeitraum:

20. September 2017 bis 13. November 2017

Rechtliche Grundlage:

Gutachten im Sinne des § 4 Abs. 9 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Z. 18 des Oö. LRHG 2013 idgF

Prüfungsgegenstand und -ziel:

- Gemeindevertretung
- Organisation
- Haushalts- und Finanzsituation
- Ausgewählte Gemeindeeinrichtungen
- Einzelne Bauvorhaben

Prüfungsteam:

Martin Mühlbacher (Prüfungsleiter), Bernhard Mairleitner, Daniela Ratzenböck

Prüfungsergebnis:

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde dem Bürgermeister in der Schlussbesprechung am 20. Februar 2018 zur Kenntnis gebracht.

Legende:

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

KURZFASSUNG

(1) Herausforderungen und Probleme bei der strukturellen Entwicklung

Die Marktgemeinde Ebensee am Traunsee (7.743 Einwohner) war langjährig ein wichtiger Wirtschafts- und Industriestandort im inneren Salzkammergut. Seit Jahren hat die Marktgemeinde wirtschaftliche Probleme; sie ist mit einem Rückgang an Arbeitsplätzen konfrontiert; das gemeindeeigene Steueraufkommen stagniert, die Bevölkerungszahl ist tendenziell rückläufig. Aufgrund der Entwicklungen und den Gegebenheiten in der Raumordnung ist eine zielgerichtete Weiterentwicklung herausfordernd. Strategische Ziele und Planungen liegen größtenteils vor; es fehlen aber klare Strategien zur Zielerreichung und konkrete Maßnahmen zur Umsetzung. Für den LRH ist fraglich, ob – ausgehend vom derzeitigen Status quo und Image – in einem überschaubaren Zeithorizont die strategische Neuausrichtung „hin zum Tourismus“ mit vertretbarem Einsatz öffentlicher Mittel möglich sein wird. Auch im Bereich Gewerbe und Industrie ist es schwierig, neue Arbeitsplätze im Gemeindegebiet zu schaffen.

Nach Ansicht des LRH sollte die Marktgemeinde die Instrumente der Raumordnung verstärkt nutzen und eine aktivere Bodenpolitik betreiben. Er empfiehlt daher, in Zukunft Baulandsicherungsverträge abzuschließen und entsprechende Infrastrukturkostenbeiträge einzuheben. Auch sollte die Gemeinde prüfen, ob sich die Aktivitäten im Bereich der Bodenpolitik nicht generell steigern lassen, um der Abwanderung verstärkt entgegenzuwirken. Solange es der Marktgemeinde nicht gelingt, damit strukturell und nachhaltig wirtschaftliche Verbesserungen zu erreichen, muss sie sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren und spürbare Einsparungen bei ihrer mitunter kostenintensiven Infrastruktur vornehmen. (Berichtspunkte 1 und 2)

(2) Zusammenarbeit von Politik und Verwaltung verbessern

Die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeinderates lassen auf politisch angespannte Verhältnisse schließen. Dies zeigt sich unter anderem im zunehmenden Umfang des dokumentierten Beratungsverlaufes. Bei der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Gemeinderates und den Verwaltungsbediensteten wurden wechselseitige Informationsdefizite und mitunter ein wenig wertschätzender Umgang miteinander geschildert. Den Angaben zufolge wurden den Gemeindemandataren immer wieder Informationen zur Vorbereitung auf Sitzungen nicht zeitgerecht bereitgestellt, Dringlichkeitsanträge eingebracht und so die Angelegenheiten ohne Vorbereitungsmöglichkeit in einer Sitzung abgehandelt. Der Bürgermeister und die Führungskräfte der Verwaltung sind gefordert, nach Möglichkeit einen Interessensausgleich zwischen Politik und Verwaltung herzustellen. Dies ist für eine konstruktive Zusammenarbeit wichtig. (Berichtspunkte 3 und 20)

(3) Organisations- und Qualitätsanalyse ergibt Handlungsbedarf

Der LRH stellte neben einigen Stärken auch wesentliche Schwächen und Handlungsbedarf in der Verwaltung fest. Eine ziel- und wirkungsorientierte Verwaltungsführung wurde kaum genutzt und strategisches Arbeiten hatte nur einen geringen Stellenwert. So fehlen beispielsweise entsprechende Zielfestlegungen für die Organisationsentwicklung. Zielvereinbarungen mit den Mitarbeitern wurden in den letzten Jahren nicht getroffen.

Auch wenn sich die Gemeinde in ihrer Personalbewirtschaftung im Rahmen genehmigter Planstellen bewegte, sollte sie den Bedarf zur Nachbesetzung ebenso kritisch hinterfragen, wie die tendenziell eher hohe Bewertung einzelner Dienstposten. Beim Einsatz des Reinigungspersonals ist ein Optimierungsbedarf gegeben und zu prüfen, ob mittelfristig die Umstellung auf Fremdreinigung Effizienzvorteile für die Gemeinde bewirken kann.

Die Organisationsanalyse ergab weiters, dass die Marktgemeinde verstärkt in den Aufbau von Führungskräften und in die Weiterbildung investieren sollte. Der Informationsaustausch sollte durch Wiedereinführung der wöchentlichen Informations-Austauschrunden verbessert werden. Mittel- bis langfristig hält der LRH eine Änderung in der Abteilungsstruktur für sinnvoll.

Inwieweit die Gemeinde mit ihren Leistungen in der Verwaltung, im Bauhof oder anderen Bereichen die Erwartungen und Bedürfnisse der Gemeindebevölkerung deckte, ist bisher nicht klar nachvollziehbar. In einem ersten Schritt sollte sie zur Leistungs- und Wirkungsmessung regelmäßige Bürgerbefragungen zu konkreten Leistungen durchführen. (Berichtspunkte 7, 8, 14 bis 20 und 24)

(4) Angespannte Haushaltssituation erfordert nachhaltige Haushaltskonsolidierung

Ebensee ist langjährig eine Abgangsgemeinde und konnte auch im Betrachtungszeitraum 2012 bis 2016 den ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen. 2016 wurde ein Abgang von 620.000 Euro erzielt. Das Land stellte der Gemeinde von 2012 bis 2016 zur Abdeckung der jährlichen Fehlbeträge insgesamt 1,3 Mio. Euro an Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung.

Der LRH bewertet die Haushaltssituation als sehr kritisch; die Marktgemeinde weist einen dringenden Konsolidierungsbedarf auf. Durch die hohe Anzahl an Ruhe- und Versorgungsgenussempfängern, aber auch durch die relativ große Zahl an aktiven Beamten hat die Gemeinde in Gegenwart und naher Zukunft außerordentlich hohe Pensionslasten zu finanzieren. Sie ist gefordert, ihren Haushalt durch geeignete Maßnahmen weiter zu entlasten. Durch einnahmenseitige und vor allem auch ausgabenseitige Maßnahmen sollte die Gemeinde ihre laufende Gebarung verbessern. Ausgabenseitig sollten beispielsweise Einsparungen beim Reinigungspersonal, beim laufenden Betrieb des Hallenbades mit Sauna, den Kindergärten sowie bei den Aufwandsentschädigungen für Vizebürgermeister und Mitglieder des Gemeindevorstandes vorgenommen

werden. Auch muss bei der Zuerkennung von freiwilligen Leistungen ein sehr viel strengerer Maßstab angelegt werden. Einnahmenseitig sind ausständige Aufschließungsbeiträge rasch vorzuschreiben, Entgelte für die Nutzung von Turnsälen festzusetzen, die Wassergebühren zu erhöhen und einzelne Tarife für Hallenbad und Sauna anzupassen. Weiters wären relevante Baulandreserven daraufhin zu prüfen, ob Vorschreibungen offen sind. Auch sollte darauf geachtet werden, dass die Baufertigstellungsanzeigen nach der Fertigstellung des Bauvorhabens möglichst rasch eingehen, da daran Rechtsfolgen geknüpft sind. (Berichtspunkte 25 bis 27, 45, 60, 61 und 64)

(5) Verschuldung steigt

Der Stand der Schulden lt. Schuldennachweis (Schulden im engeren Sinn) der Marktgemeinde verdoppelte sich von 2001 bis 2016 auf 17,4 Mio. Euro. Werden sämtliche kredit- und darlehensähnlichen Verbindlichkeiten einbezogen, war 2016 eine Verschuldung im weiteren Sinn von 20 Mio. Euro gegeben. Mit den wachsenden Schulden war die gesteigerte Investitionstätigkeit der Gemeinde verbunden. Der LRH stellt fest, dass sich die Investitionsquote seit dem Jahr 2012 aufgrund einiger größerer Projekte im außerordentlichen Haushalt mehr als vervierfachte. Aufgrund anstehender Investitionen und damit verbundenen Darlehensaufnahmen kann davon ausgegangen werden, dass sich der Schuldenstand in den Folgejahren weiter erhöhen wird. Die Gemeinde muss einen entsprechenden finanziellen Spielraum für die Schuldentrückzahlung schaffen. (Berichtspunkte 28 und 30)

(6) Sanierungsbedürftiges Hallenbad mit Sauna schließen

Die Gemeinde betreibt ein sanierungsbedürftiges Hallenbad mit Sauna, welches jährlich negative Betriebsergebnisse zwischen 150.000 und 200.000 Euro erwirtschaftete. Die Auslastung des Bades ist gering, insbesondere an Wochenenden. In der letzten Gebarungsprüfung der Direktion Inneres und Kommunales wurde die Schließung des Bades und der Sauna angeregt, aber von der Gemeinde nicht vorgenommen. Aufgrund des baulichen Zustandes und aus ökonomischen Gründen empfiehlt auch der LRH der Marktgemeinde, das Hallenbad so rasch als möglich zu schließen. Solange die Badeanlage nicht geschlossen wird, sollten in einem ersten Schritt zumindest etliche Anregungen zu den Öffnungszeiten, den Badetarifen, den Schuleintritten und unentgeltlichen Eintritten umgesetzt werden.

Im Bezirk Gmunden wird ein Hallenbad benötigt; die Marktgemeinde Ebensee ist als Standort durchaus geeignet, sollte aber auch offen sein für einen neuen Standort außerhalb ihres Gemeindegebietes. Als bisherige Standortgemeinde sollte Ebensee in dieser Hinsicht ihre Bemühungen verstärken und mit den bezirksangehörigen Gemeinden eine Lösung für einen gemeinsamen Neubau finden. (Berichtspunkte 53 bis 57)

(7) Mängel bei Abwicklung von Bauvorhaben

Wie bereits beim Thema Verschuldung erwähnt, sieht sich die Gemeinde in naher Zukunft mit einem intensiven Bauprogramm konfrontiert. So steht nach Angaben der Gemeinde aus den verschiedensten Bereichen ein Gesamtinvestitionsvolumen von ca. 40 Mio. Euro bevor. Darin sind u. a. Projekte der Wildbach-/Lawinenverbauung, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung und ein Brückenbauprogramm enthalten. Unabhängig davon wurden bereits einige Sanierungs- und Bauprojekte umgesetzt bzw. befinden sich in Umsetzung (z. B. Neubau Schulzentrum mit einem Gesamtbauvolumen von ca. 15,9 Mio. Euro).

Der in den 90er Jahren errichtete Kindergarten musste aufgrund des desolaten baulichen Zustandes im Jahr 2016 saniert werden. Dem von der Gemeinde geplanten und genehmigten Kostenrahmen von ca. 1,1 Mio. Euro steht nunmehr eine Abrechnungssumme von ca. 1,6 Mio. Euro gegenüber. Die Erhöhung um 0,5 Mio. Euro war auf mehrere Faktoren zurückzuführen. So war der Zeitplan für die Sanierung zu knapp bemessen. Eine andauernde Schlechtwetterphase führte zu Verzögerungen. Insbesondere hatten einige verdeckte Bauerschwernisse ungeplante Mehrkosten zur Folge.

Kritisch sieht der LRH auch die mangelnde Information der Bauabteilung an die zuständigen Organe der Gemeinde und die damit verbundenen fehlenden Genehmigungen für beauftragte Mehrarbeiten und daraus resultierende Mehrkosten. Diese Vorgehensweise stellte einen schweren Verstoß gegen die Oberösterreichische Gemeindeordnung dar und wurde vom Bürgermeister mittels einer schriftlichen Verwarnung im Mai 2017 geahndet.

Im Hinblick auf das sehr ambitionierte zukünftige Bauprogramm sind nach Ansicht des LRH Maßnahmen zur Entlastung, Unterstützung bzw. Verbesserung der Bauabteilung zu überlegen (z. B. Abwägung, bei welchen Baumaßnahmen die Bauleitung durch die Gemeinde vorgenommen werden bzw. durch Externe erfolgen soll, stärkere Priorisierung von Bauprojekten, Verbesserung des Projektmanagements, Bündelung der Ressourcen durch verstärkte interkommunale Zusammenarbeit). Zudem wären bei künftigen Bauprojekten im Falle von Kostenüberschreitungen die Vorgaben der Oberösterreichischen Gemeindeordnung jedenfalls einzuhalten. (Berichtspunkte 69 bis 72)

(8) Gemeindeeigene Wohngebäude zukunftsorientiert ausrichten

Die Marktgemeinde vermietet und verwaltet seit ca. 1940 gemeindeeigene Wohnungen und stellt diese sozial bedürftigen Personen zur Verfügung. Der Wohnungsbestand verringerte sich durch Auflassungen und Zusammenlegungen vom Jahr 2004 bis 2017 von 156 auf 88 Wohnungen in 13 Gebäuden. Weitere 24 Wohneinheiten in drei Wohngebäuden werden derzeit „leergewohnt“, da der schlechte bauliche Zustand der Gebäude einer weiteren Vermietung entgegensteht. Bei den Gebäuden ist Sanierungsbedarf in unterschiedlichem Umfang gegeben. Die Instandhaltungsausgaben der letzten Jahre waren deutlich zu gering, um die Substanz der

Wohnungen zu erhalten. Eine langfristige Strategie über die Verwendung der Gebäude und Liegenschaften ist nicht vorhanden.

Vor allem bei den Altverträgen, welche teilweise bereits seit den 50er Jahren laufen, erhält die Gemeinde geringe Mieteinnahmen. In den Jahren 2012 bis 2014 wurden aus der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in Summe ca. 69.500 Euro an Einnahmenüberschüsse erzielt. Aus den Überschüssen wurden jedoch keine Mietzinsreserven gebildet. In den Jahren 2015 und 2016 erwirtschaftete die Gemeinde negative Betriebsergebnisse in der Höhe von 87.700 Euro.

Zur Prüfung der sozialen Bedürftigkeit der Wohnungswerber forderte die Marktgemeinde keine Einkommensnachweise, was für den LRH nicht nachvollziehbar ist. Der Gemeinderat sollte Richtlinien für die Vergabe von Gemeindewohnungen erlassen, deren Einhaltung Voraussetzung für die Zuweisung einer Wohnung ist. Bei den Altverträgen, welche teilweise bereits seit den 50er Jahren bestehen, erhält die Gemeinde die geringsten Mieteinnahmen. Im Fall eines vor dem 1. März 1994 geschlossenen Hauptmietvertrags kann der Vermieter den Hauptmietzins auf einen gesetzlich festgelegten Wert (unterschiedlich je nach Kategorie) erhöhen. Die Marktgemeinde sollte von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Der LRH ist der Ansicht, dass die Verwaltung von Wohnungen keine Kernaufgabe der Marktgemeinde darstellt und die finanziellen Mittel für notwendige Instandhaltungen und -setzungen fehlen bzw. für andere Zwecke dringender benötigt werden. Er empfiehlt daher, die Gebäude und Liegenschaften entweder zu veräußern, oder in die Verwaltung einer Wohnungsgesellschaft zu übertragen. (Berichtspunkte 47 bis 52)

STRUKTUR DER MARKTGEMEINDE

Eckdaten und Lageplan der Marktgemeinde

Politischer Bezirk:	Gmunden
Landtagswahlkreis:	Traunviertel
Gemeindegröße:	194,48 km ²
Seehöhe (Hauptort):	426 m
Einwohner:	8.425
Hauptwohnsitze:	7.743
Nebenwohnsitze:	682

Wirtschaftsbetriebe (Betriebsstätten):

ca. 35 landwirtschaftliche Betriebe
ca. 110 Gewerbebetriebe

Gemeindeamt:

Hauptstraße 34, 4802 Ebensee

Gemeindepersonal:

86 Bedienstete / 69,1 Vollbeschäftigungsäquivalente

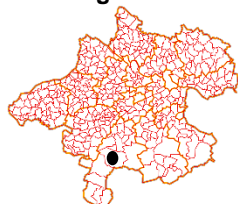
Gemeinderat:

SPÖ 20, BÜFE 8, FPÖ 5, ÖVP 4

Gemeindewappen:



Lage in OÖ:



Infrastruktur Bildung und Kinderbetreuung:

Krabbelstube	1
Kindergarten	3
Volksschule	2
Neue Mittelschule	1
Schülerhort	2
HLA	1
Landesmusikschule	1

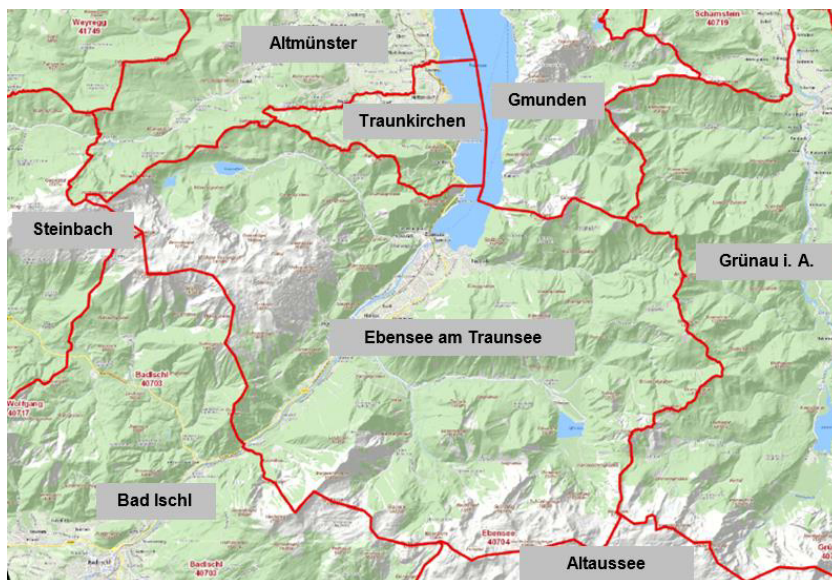
Infrastruktur Straßen:

Gemeindestraßen	79 km
Bundes-/Landesstraßen	35 km
Brücken	ca. 30

Wesentliche Mitgliedschaften, Kooperationen:

- INKOBA Region Salzkammergut Nord
- Ferienregion Traunsee
- REGIS Regionalentwicklung Inneres Salzkammergut
- Kooperation mit Traunkirchen im Bereich Standesamt
- Technologiezentrum

Quelle: Marktgemeinde Ebensee a. T. (Stand Oktober 2017)



Quellen: Land OÖ; Abt. GeoL; Marktgemeinde Ebensee (Stand Oktober 2017)

Strukturelle Entwicklung

Überblick

- 1.1. Langjährig war die Marktgemeinde Ebensee ein wichtiger Wirtschafts- und Industriestandort im inneren Salzkammergut. Durch mehrere Betriebs-schließungen hat sich dies nachhaltig verändert. Seit Jahren ist die Marktgemeinde mit einem Rückgang an Arbeitsplätzen konfrontiert; das gemeindeeigene Steueraufkommen stagniert, die Bevölkerungszahl¹ ist tendenziell rückläufig und die Gemeinde hat wirtschaftliche Probleme. Neben neuen Betriebsansiedelungen will sie verstärkt auf den Tourismus setzen, der bislang im Vergleich zu anderen Gemeinden des inneren Salzkammergutes noch wenig entwickelt ist. Auch hat sie mit Genehmigung der Oö. Landesregierung im Jahr 2017 ihren Ortsnamen auf Ebensee am Traunsee abgeändert.

Das Industrie- bzw. Gewerbegebiet der Marktgemeinde liegt im Kerngebiet und ist eng verflochten mit dem Wohngebiet. Auch befinden sich Teile des Gemeindegebietes in hochwassergefährdeten Bereichen. Unter diesen Gegebenheiten hat die Gemeinde den Flächenwidmungsplan im Zeitraum 2009 bis 2015 überarbeitet. Im Entwicklungskonzept des aktuellen Flächenwidmungsplanes (Zielkatalog) sind folgende Schwerpunkte festgelegt.

- Seezone: Stärkung der Kernfunktion als lokales Zentrum und Ausbau des touristischen Angebotes
- Talzone: Klare Strukturierung der Nutzungsansprüche von Wohnen, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft
- Langwies: Erhalt der Freiflächen des engen Talraumes
- Gebirgszone: Erhalt und Pflege der Land- und Forstwirtschaft sowie die Stärkung der touristischen Einrichtungen (Feuerkogel, Langbathseen, Offensee)

Weiters gibt es zur touristischen Nutzung und Entwicklung das Konzept Seeufer „Vom Traunsee zum Traumsee“ aus dem Jahr 2003 (Kosten 20.000 Euro), welches die Gemeinde nicht weiterverfolgt hat. Auch hat Ebensee einzelne Leitbilder z. B. für Architektur und Kindergarten, nicht aber für die gesamte Ortsentwicklung.

- 1.2. Aufgrund der historischen Entwicklung und den Gegebenheiten in der Raumordnung ist eine zielgerichtete Weiterentwicklung der Marktgemeinde herausfordernd. Strategische Ziele und Planungen liegen großteils vor; es fehlen aber klare Strategien zur Zielerreichung und konkrete Maßnahmen zur Umsetzung. In wenigen Fällen gab es zwar konkrete Überlegungen, die teilweise wieder verworfen wurden wie z. B. das angedachte Hotelprojekt Langbathsee. Da unter anderem das Gebiet um die Langbathseen, aber auch um den Offensee, nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen

¹ Seit dem Jahr 2001 ist die Anzahl an Einwohnern mit Hauptwohnsitzen von 8.406 auf 7.743 bzw. um 7,9 Prozent zurückgegangen.

sind und das Erscheinungsbild des Kernortes Ebensee eher industriell und weniger touristisch geprägt ist, wird es schwierig, die strategische Neuausrichtung „hin zum Tourismus“ umzusetzen. Für den LRH ist daher fraglich, ob dies ausgehend vom derzeitigen Status quo und Image mit vertretbarem Einsatz öffentlicher Mittel in einem überschaubaren Zeithorizont möglich ist. Jedenfalls hält er dazu einen breiten Diskussionsprozess in der Bevölkerung, die Entwicklung einer klaren Umsetzungsstrategie, eine koordinierte Vorgangsweise in der Region und die laufende Abstimmung der Aktivitäten mit dem Land OÖ für notwendig. Auch darf nicht außer Acht gelassen werden, dass seit Jahren die finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde sehr beschränkt sind und die bisher im Tourismusbereich gesetzten Akzente nicht immer von Erfolg gekrönt waren.

Auch im Bereich Gewerbe und Industrie ist es herausfordernd und ungewiss, ob es der Marktgemeinde alleine oder mit Unterstützung des Interkommunalen Betriebsansiedlungsverbandes „Inneres Salzkammergut“ gelingt, neue Arbeitsplätze im Gemeindegebiet zu schaffen. Da die tatsächlich freien Betriebsflächen im Gemeindegebiet derzeit nicht bekannt sind, sollte die Gemeinde diese rasch erheben und ihre Aktivitäten zur Ansiedelung neuer Betriebe weiter forcieren. Solange es der Marktgemeinde nicht gelingt, nachhaltig und strukturell wirtschaftliche Verbesserungen zu erreichen, muss sie sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren und spürbare Einsparungen bei ihrer teilweise kostenintensiven Infrastruktur vornehmen.

- 1.3. *Der Bürgermeister merkte an, dass die freien Betriebsflächen zwischenzeitig erhoben wurden.*

Kostentragung bei Baulanderschließung

- 2.1. Im Zuge der Umwidmung von Grünland in Bauland fordert die Gemeinde von den Antragstellern zwar gewisse Planungsgrundlagen und Gutachten auf deren Kosten ein. Auch sind gewisse bauliche Infrastrukturen wie z. B. die Rohtrasse und der Unterbau von Straßen vom jeweiligen Grundverkäufer zu tragen. Baulandsicherungsverträge im Sinne des § 16 Oö. ROG 1994 zur Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen hat die Gemeinde bislang aber nicht abgeschlossen.
- 2.2. Nach Ansicht des LRH sollte die Marktgemeinde die Instrumente der Raumordnung verstärkt nutzen und eine aktivere Bodenpolitik betreiben. Er empfiehlt daher, in Zukunft Baulandsicherungsverträge nach § 16 Oö. ROG 1994 abzuschließen und Infrastrukturkostenbeiträge einzuheben. Auch sollte die Gemeinde prüfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Aktivitäten im Bereich der Bodenpolitik generell zu steigern, um der Abwanderung verstärkt entgegenzuwirken.

Hinsichtlich der auffallend niedrigen Einnahmen an Aufschließungsbeiträgen nach § 25 ROG 1994 wird auf die Berichtsausführungen unter Pkt. 60 verwiesen.

GEMEINDEVERTRETUNG

Gemeinderat

- 3.1.** Der Gemeinderat (GR) hielt in den Jahren 2015 und 2016 jeweils fünf Sitzungen ab und ist seinen Aufgaben gemäß § 45 Oö. GemO 1990 (mindestens vierteljährlichen Sitzungen) nachgekommen. Auch im ersten Halbjahr 2017 trat das Kollegialorgan zu drei Sitzungen zusammen. Der Beratungsverlauf und die Beschlüsse des GR sind in Verhandlungsschriften dokumentiert. Während in früheren Jahren der Umfang dieser Dokumentation meist zwischen 100 und 200 DIN A4 Seiten schwankte, umfasst der Beratungsverlauf der Sitzungen des Jahres 2015 insgesamt 228 Seiten. Auch die drei Sitzungen im ersten Halbjahr 2017 sind teilweise in Wortprotokollen auf insgesamt 209 Seiten festgehalten.

Die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des GR werden seit dem Jahr 2003 in loser Blattform mit fortlaufender Nummerierung je Sitzung der Funktionsperiode und fortlaufender Seitenzahl geführt. Formell werden sie nicht als Verhandlungsschrift bezeichnet.

- 3.2.** Die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des GR lassen auf politisch angespannte Verhältnisse schließen. Dies zeigt sich unter anderem im zunehmenden Umfang des dokumentierten Beratungsverlaufes deutlich. Der LRH gibt zu bedenken, dass die teilweise wörtliche Dokumentation in den Verhandlungsschriften sehr verwaltungsaufwändig ist und weit über das Erfordernis der Oö. GemO 1990 hinausgeht. Nach § 54 Abs. 1 leg. cit. sind der wesentliche Inhalt des Beratungsverlaufes und die gefassten Beschlüsse festzuhalten. Abweichende Meinungen zu einem Beschluss müssen dann aufgenommen werden, wenn es das Mitglied des GR, das diese Äußerung abgegeben hat, verlangt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass bei einer im Allgemeinen mehrstündig andauernden und regelmäßig viele Tagesordnungspunkte umfassenden Sitzung jedes dort gefallene Wort „wesentlich“ im Sinne der Oö. GemO 1990 ist. Der LRH empfiehlt daher, die Dokumentation des Beratungsverlaufes auf das gesetzlich geforderte Ausmaß zu beschränken und von Wortprotokollen abzugehen.

Da genehmigte Verhandlungsschriften (§ 54 Abs. 5 leg. cit.) des GR öffentliche Urkunden sind, sollten sie im Interesse der Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit möglichst manipulationssicher auf Dauer verfügbar sein. Daher sollten sie nicht bloß in loser Blattform evident gehalten, sondern gebunden werden. Auch wären sie in Zukunft formal als Verhandlungsschriften zu bezeichnen.

Gemeindevorstand

- 4.1.** Der Gemeindevorstand hielt im Jahr 2015 sieben Sitzungen, 2016 insgesamt 15 Sitzungen und bis August 2017 zwölf Sitzungen ab. Die

tendenziell gestiegene Anzahl an Sitzungen erklärt sich mit den vom GR im Verordnungswege übertragenen Beschlussrechten bei drei Bauvorhaben.

- 4.2. Aus Sicht des LRH ist der Gemeindevorstand seinen Aufgaben im Wesentlichen ordnungsgemäß nachgekommen.

Prüfungsausschuss

- 5.1. Der Prüfungsausschuss trat 2015 und 2016 zu jeweils vier Sitzungen zusammen. Die Aktivitäten des innergemeindlichen Kontrollorgans sind in den Verhandlungsschriften über die Sitzungen dokumentiert. Über die Ergebnisse der Prüfungen wurde jeweils ein Bericht verfasst, der dem GR zur Kenntnis gebracht wurde. Nach § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 hat der Prüfungsausschuss seine Prüfungen nicht nur anhand der Rechnungsabschlüsse, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich, vorzunehmen. Das erfordert mindestens fünf Sitzungen pro Jahr.
- 5.2. Der Prüfungsausschuss sollte seine Prüfungstätigkeit intensivieren und die Anzahl an Sitzungen erhöhen.

Aufwandsentschädigungen

- 6.1. In der Oö. Gemeindeordnung sind die Aufwandsentschädigungen für Vizebürgermeister und Fraktionsobmänner geregelt.² Die Entschädigung für Vizebürgermeister in Gemeinden mit bis zu 15.000 Einwohnern beträgt für den ersten Vizebürgermeister 30 Prozent, für den zweiten Vizebürgermeister 20 Prozent des Bezugs eines nicht hauptberuflichen Bürgermeisters. Für die Besorgung wichtiger Aufgaben kann durch Verordnung des Gemeinderates auch für Mitglieder des Gemeindevorstandes eine angemessene Aufwandsentschädigung festgesetzt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Arbeitsbelastung und die erhöhten Aufwendungen festzusetzen, darf jedoch für Vizebürgermeister 50 Prozent und für die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes 30 Prozent des Bezugs des Bürgermeisters nicht übersteigen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde setzte mittels Verordnung die Aufwandsentschädigungen für den Gemeindevorstand auf 18 Prozent, den ersten Vizebürgermeister auf 46 Prozent und den zweiten Vizebürgermeister auf 36 Prozent des Bezugs des Bürgermeisters fest.³

- 6.2. Der im Gesetz eingeräumte Rahmen für Aufwandsentschädigungen wurde von der Marktgemeinde nicht verletzt. Der LRH gibt jedoch zu bedenken, dass durch die Verordnung des Gemeinderates jährlich rund 68.000 Euro

² Vgl. § 34 Oö. GemO 1990

³ Gemeinderatsbeschluss vom 16.10.2000

mehr Ausgaben für Aufwandsentschädigungen der Vizebürgermeister und Mitglieder des Gemeindevorstands über die Mindestbeträge der Oö. Gemeindeordnung hinaus entstehen. Der Gemeinderat sollte – als Vorbildwirkung für den Spargedanken – diese Aufwandsentschädigungen reduzieren.

ORGANISATION

Personalstand und Dienstposten

7.1. Der Personalstand stieg im Zeitraum 2013 bis 2016 von 74 auf 82 Bedienstete; auf Basis von Vollzeitäquivalenten war dies eine Steigerung von 63,3 auf 66,4 Personaleinheiten (PE). Bis zum Stichtag 31.10.2017 erhöhte sich der Personalstand auf 86 Mitarbeiter (MA) bzw. 69,1 PE. Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung in den einzelnen Bereichen:

Tabelle 1: Personalstand bzw. Personaleinheiten nach Bereichen

Bereich	2013		2014		2015		2016		31.10.2017		Veränderung 16/17	
	PE	MA	PE	MA	PE	MA	PE	MA	PE	MA	PE	MA
Verwaltung	17,7	20	17,7	20	17,9	20	18,4	22	17,9	21	-0,5	-1
Kindergarten/ Krabbelstube/ Nachmittagsbetreuung	13,7	18	14,1	17	14,2	19	17,0	23	18,9	25	1,8	2
Hallenbad	2,0	2	2,0	2	2,0	2	2,0	2	2,0	2	0,0	0
Bauhof (inkl. Wasser/Kanal)	18,0	18	18,0	18	18,0	18	18,5	19	19,5	20	1,0	1
Reinigung	7,6	11	6,8	10	7,7	12	7,6	12	8,0	14	0,4	2
Schulwart	4,4	5	4,4	5	4,4	5	2,9	4	2,9	4	0,0	0
Gesamt	63,3	74	62,9	72	64,2	76	66,4	82	69,1	86	2,7	4

Quelle: LRH-eigene Darstellung

Die seit dem Jahr 2013 eingetretene Personalaufstockung um 12 MA bzw. 5,8 PE resultiert aus dem Bereich Kinderbetreuung (+7 MA bzw. 5,2 PE). Die übrige personelle Verstärkung von 0,6 PE verteilt sich auf die Verwaltung (+0,2 PE) und auf den gesamten handwerklichen Dienst (+0,4 PE bei Hallenbad, Bauhof, Reinigung und Schulwarte).

Seit dem 31.12.2016 veränderte sich der Personalstand bis 31.10.2017 wie folgt:

- In der Verwaltung wurde im Zuge des Amtsleiterwechsels ein MA eingespart. Durch die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes einer Teilzeitkraft auf 40 Wochenstunden kam es in Summe zu einer Personalreduktion um 0,5 PE.
- Im Kinderbetreuungsbereich wurden zusätzlich zwei MA bzw. 1,8 PE neu aufgenommen.
- Im Bauhof erfolgte aufgrund von Langzeitkrankenständen und einer Altersteilzeitlösung eine vorübergehende Verstärkung um einen MA bzw. 1,0 PE.
- Für den Reinigungsdienst wurden zusätzlich zwei MA bzw. 0,4 PE aufgenommen.

Von den insgesamt 86 Bediensteten sind zehn Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen und 76 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis. Das Durchschnittsalter der MA in der Verwaltung und im Bauhof liegt jeweils bei 51 Jahren.

- 7.2. Der LRH stellte fest, dass für das beschäftigte Personal entsprechende Planstellen im Dienstpostenplan (DPP) vorgesehen und die DPP-Änderungen 2017 von der Aufsichtsbehörde grundsätzlich genehmigt bzw. zur Kenntnis genommen sind. Auch wenn sich die Gemeinde in ihrer Personalbewirtschaftung im Rahmen genehmigter Planstellen bewegt, sollte sie bei Nachbesetzungen kritisch hinterfragen, ob der Bedarf zur Nachbesetzung tatsächlich vorhanden und die tendenziell eher hohe Bewertung einzelner Dienstposten weiter vertretbar ist. Auch wäre zu prüfen, ob zwei Planstellen in der Verwaltung (GD 20 und GD 21), die derzeit nicht mit Gemeindebediensteten sondern Aushilfskräften besetzt sind, noch benötigt werden.

Reinigungspersonal

- 8.1. Die Gemeinde besorgt die Reinigung in den gemeindeeigenen Gebäuden und in den von ihr genutzten Räumlichkeiten mit eigenem Personal. In Summe handelt es sich bei den zu reinigenden Flächen um 10.841 m². Zieht man vom Beschäftigungsausmaß aller Reinigungskräfte andere Tätigkeiten wie z. B. Essenausgaben ab, so verbleiben per Stichtag 23.10.2017 insgesamt 9,12 Personaleinheiten für Reinigungsarbeiten. Umgelegt auf die zu reinigenden Flächen ergibt sich für eine Personaleinheit als Durchschnittswert eine Reinigungsleistung von 1.188,71 m² je PE.

Nach den Erfahrungswerten der Aufsichtsbehörde⁴ lagen im Jahr 2012 die Durchschnittswerte z. B. in Schulen bei 1.546 und Amtsgebäuden bei

⁴ Siehe IKD-200041/17-2012-Shü vom 7.2.2012

1.400 m² je Reinigungskraft. Die Richtwerte in Reinigungskonzepten von Firmen für Fremdreinigungen in Gemeinden liegen deutlich darüber.

- 8.2. Ein Optimierungsbedarf beim Einsatz des Reinigungspersonals ist gegeben. Dieses sollte anlässlich der anstehenden zwei Pensionierungen und der Inbetriebnahme des neuen Schulzentrums genutzt werden. Selbst wenn die durchschnittliche Reinigungsleistung je PE auf nur 1.400 m² erhöht wird, ergibt sich auf Basis der derzeit zu reinigenden Fläche ein Einsparungspotenzial von mindestens 15 Prozent, das sind 1,37 PE bzw. Personalkosten von jährlich ca. 50.000 Euro. Auch wäre zu prüfen, ob mittelfristig die Umstellung auf Fremdreinigung Effizienzvorteile für die Gemeinde bewirken kann.

Gemeindeverwaltung

Räumliche Situation

- 9.1. Die Gemeindeverwaltung ist in einem Gebäudekomplex aus den 70er Jahren untergebracht. Im Gebäudetrakt für das Amtsgebäude bzw. Rathaus befinden sich mehrere Gemeindefunktionen, eine Bücherei, das örtliche Tourismusbüro und einzelne Räumlichkeiten für Beratungsstellen und Vereine. Dieser Teil wurde kurz vor der Landesausstellung 2008 im Außenbereich wärmegeklämt und saniert, im Innenbereich blieb er sanierungsbedürftig. Im angebauten, unsanierten Quertrakt befinden sich der Rathaussaal, das Hallenbad, ein seit Jahren leerstehender Gastronomiebetrieb und eine Trafik.

Die Gemeindeverwaltung verteilt sich auf das Erdgeschoss und erste Obergeschoss des Amtsgebäudes. Im Obergeschoss befinden sich auch zwei Sitzungssäle. Im gesamten Gebäudetrakt des Amtsgebäudes fehlen z. B. Brandabschnittstüren. Diese brandschutztechnischen Mängel wurden in der Feuerbeschau 2015 festgestellt, aber bis dato nicht behoben. Zuletzt wurde anlässlich einer sicherheitstechnischen Begehung im Juni 2017 nochmals nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die in der Feuerbeschau definierten Maßnahmen so rasch als möglich umzusetzen sind; auch wurde in der Begehung ein Brandschutzkonzept samt Risikoanalyse für das Gesamtgebäude (inklusive Rathaussaaltrakt, Hallenbad, Sauna, Trafik, Wohnungen) gefordert, damit die notwendigen Maßnahmen risikobasierend geplant und umgesetzt werden können.

- 9.2. Die brandschutztechnischen Probleme im Amtsgebäude müssen umgehend in der vorgeschlagenen Form gelöst werden; die vordringlichsten Mängel wären raschest zu beheben und aus dem Haushalt zu finanzieren. Ergänzend dazu hält der LRH auch Folgendes fest:
 - Im Amtsgebäude sind die gesamten Installationen sanierungsbedürftig, die Innentüren desolat und Adaptierungsmaßnahmen für eine zeitgemäße Bürgerservicestelle im Erdgeschoss notwendig.

- Im Quertrakt gibt es Räumlichkeiten, die nicht mehr benötigt werden (z. B. eine seit Jahren nicht mehr verpachtete Gastronomie).
- Das Hallenbad ist am Ende des Lebenszyklus angelangt und kann nur mehr durch Instandsetzungsmaßnahmen mit Mitteln aus der Hochwasserhilfe 2013 betrieben werden. Die derzeitige Lage des Bades im hochwassergefährdeten Geschoß des Gebäudes ist kein zukunftsorientierter Standort.

Aus Sicht des LRH sollte die Marktgemeinde ein Gesamtkonzept für die Redimensionierung, Sanierung und Weiterverwendung des gesamten Gebäudekomplexes entwickeln. Für ein solches Sanierungskonzept benötigt die Gemeinde eine Reihe von Grundsatzentscheidungen, wie z. B. die zukunftsorientierte Ausrichtung der Gemeindeverwaltung, die künftige Nutzung bzw. Verwertung der Gemeindewohnungen, des Hallenbades und des langjährig leerstehenden Gastronomiebereiches.

Grundlagen der Aufbau- und Ablauforganisation

10.1. Die Aufbau- und Ablauforganisation der Gemeinde ist auf Basis der vom GR am 8.7.2008 beschlossenen Dienstbetriebsordnung hauptsächlich im Geschäftsverteilungsplan, in den Stellenbeschreibungen und in diversen Dienstanweisungen des Bürgermeisters geregelt. Diese organisatorischen Grundlagen sind teilweise nicht mehr aktuell. Infolge des Amtsleiterwechsels hat die neue Amtsleitung ab März 2017 begonnen, den Geschäftsverteilungsplan zu überarbeiten und einzelne innerdienstliche Regelungen anzupassen. Im Zuge der Prüfung des LRH wurde auch begonnen, den Status quo der aktuellen Aufbauorganisation in einem Organigramm abzubilden.

11.1. Der Geschäftsverteilungsplan gliedert die Verwaltung in drei Abteilungen:

- Die Hauptverwaltung umfasst die Amtsleitung, das Bürgermeistersekretariat, Bürgerservice, Meldeamt, Personal, Standesamt, Soziales, Allgemeine Verwaltung, Liegenschaftsverwaltung und Lohnverrechnung. Dieser Abteilung sind insgesamt zehn MA bzw. 8,15 PE zugeordnet, wobei ein MA jeweils zur Hälfte in der Hauptverwaltung und in der Rechnungsabteilung eingesetzt wird.
- Die Rechnungsabteilung fasst im Wesentlichen die Buchhaltungs- und Kassengeschäfte, die Abgaben- und Gebührenvorschriften sowie die EDV-Angelegenheiten zusammen. Diese Abteilung untersteht dem Kassenleiter und umfasst mit dem zur Hälfte zugeordneten Bediensteten insgesamt sieben MA bzw. 5,55 PE.
- Die Bauabteilung vereinigt hauptsächlich die baurelevanten Sachgebiete (Bau- und Vermessungswesen, Raumordnung, Bau- und Feuerpolizei, Grundverkehr) sowie die Bauhofverwaltung, die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Abfallentsorgung und das Hallenbad. Unter der Leitung eines Bautechnikers umfasst diese Abteilung fünf MA bzw. 4,2 PE.

- 11.2.** Im Geschäftsverteilungsplan ist der Detaillierungsgrad der Aufgaben der einzelnen Bediensteten sehr unterschiedlich und wäre zu vereinheitlichen. Im Zusammenhang mit den Festlegungen zur Leitung des Bauhofes nimmt er Bezug auf ein bislang nicht vorhandenes Organigramm. Auch enthält er Aufgaben, die nicht der Gemeinde zuzuordnen sind wie z. B. die Kartenverwaltung für die Feuerkogelseilbahn oder die Kassierfunktion in Vereinen. Auch die Bezeichnung „Rechnungsabteilung“ ist für eine Finanz- und Vermögensverwaltung einer Gemeinde unüblich.

Der Geschäftsverteilungsplan sollte aber nicht nur aus diesen Gründen neuerlich überarbeitet werden. Aus Sicht des LRH braucht die Gemeindeverwaltung in etlichen Bereichen eine nicht unerhebliche Anpassung der derzeitigen Aufbau- und Ablauforganisation, wenn sie die im Zuge der Prüfung festgestellten Schwächen (siehe Berichtspunkt 16 bis 24) aktiv bearbeiten und beseitigen will. Auch wenn aufgrund der derzeitigen Personal- und Führungssituation kurzfristig eine Straffung der drei Abteilungsstrukturen nicht zweckmäßig erscheint, hält es der LRH mittel- bis langfristig für sinnvoll, die Gemeindeverwaltung in zwei Abteilungen – z. B. Allgemeine Verwaltung mit Bürger- und Baurechtsservice sowie Finanz- und Vermögensverwaltung inkl. Gemeindebetriebe zu gliedern, insbesondere dann, wenn es gelingt, das Arbeiten in Projekten zu forcieren und fachspezifische Kompetenzzentren mit anderen Gemeinden zu bilden.

- 12.1.** Die Stellenbeschreibungen sind aus dem Jahr 2002. Derzeit werden sie nur bei der Neuausschreibung von Dienstposten aktualisiert.
- 12.2.** Nach inzwischen 15 Jahren wären sämtliche Stellenbeschreibungen zu aktualisieren und in Zukunft auf dem laufenden Stand zu halten.
- 13.1.** Für die Ablauforganisation gibt es einzelne Dienstsanweisungen des Bürgermeisters und innerdienstliche Regelungen des Amtsleiters in Schriftform. Auch diese sind teilweise nicht mehr aktuell oder werden nicht eingehalten. Vielfach fehlt ein aktueller Überblick über alle geltenden Regelungen.
- 13.2.** Der Bürgermeister und die neue Amtsleitung sollten sich einen Überblick über alle bestehenden Festlegungen verschaffen und deren grundsätzlichen Bedarf im Einzelfall kritisch prüfen. In der Folge wären die nötigen Anweisungen neu zu erlassen und allen Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Aus Sicht des LRH wären jedenfalls das Bestellwesen und das Anweisungsrecht neu zu regeln:

- Die Dienstanweisung zur Bestellbefugnis von sechs Verwaltungsbediensteten – darunter der inzwischen pensionierte Amtsleiter – ist weder aktuell noch wird sie eingehalten. So erfolgen Bestellungen nicht in der geforderten Schriftform und die Einhaltung der verfügbaren Voranschlagskredite wird kaum überwacht. Der Bürgermeister sollte für Beschaffungsvorgänge der laufenden Gebarung die Bestellbefugnis in der Verwaltung bei zwei bis drei Bediensteten konzentrieren und diese verpflichten, beim Einlangen der betreffenden Rechnung die sachliche Richtigkeit zu bestätigen. Auch wären sämtliche Bestellvorgänge im Haushaltsverrechnungssystem zu erfassen und der Budgetvollzug entsprechend zu überwachen.
- Immer wieder werden Rechnungen von der Gemeindekasse bezahlt, bevor der Bürgermeister sein ihm zustehendes Anweisungsrecht ausübt und damit die Zahlung anordnet.⁵ Nach § 81 Abs. 2 Oö. GemO 1990 kann der Bürgermeister – unbeschadet seiner Verantwortlichkeit – einem Mitglied des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes oder einem Gemeindebediensteten das Anweisungsrecht in genau festzulegenden Fällen schriftlich übertragen. In Gemeinden dieser Größenordnung ist die Übertragung des Anweisungsrechtes an Bedienstete unter den genannten Voraussetzungen durchaus üblich und zweckmäßig. Dabei wäre jedoch die funktionelle Trennung im Finanzmanagement sicherzustellen. Falls der Bürgermeister sein Anweisungsrecht übertragen will, empfiehlt sich daher die Übertragung dieses Rechtes an die Amtsleitung.

Organisations- und Qualitätsanalyse

14.1. In Anlehnung an ein europäisches Qualitätsbewertungssystem und die Grundsätze einer ziel- und wirkungsorientierten Verwaltungsführung (= New Public Management) analysierte der LRH die Organisation der Kernverwaltung. Dazu führte er Interviews mit dem Bürgermeister, dem Amtsleiter und fünf Bediensteten der Verwaltung. Auch interviewte er drei Mitglieder des Gemeindevorstandes und den Obmann des Prüfungsausschusses, um das Zusammenwirken zwischen Kommunalpolitik und Verwaltung besser beurteilen zu können. Weiters erhob der LRH bei den Bediensteten der Verwaltung die Mitarbeiterzufriedenheit bzw. das Betriebsklima durch eine anonyme, standardisierte Befragung mittels Fragebogen; die Fragebögen wurden an insgesamt 21 Bedienstete ausgegeben. Alle wurden ausgefüllt retourniert. Die zusammengefassten Ergebnisse aller Fragen wurden dem Bürgermeister in der Schlussbesprechung am 20. Februar 2018 übergeben. Die wesentlichen Ergebnisse, die auf einen Gesamteindruck aus der Selbsteinschätzung schließen lassen, sind in der Anlage 1 des Berichtes dargestellt.

⁵ Siehe dazu auch Berichtspunkt 62

Ziel der Interviews und der anonymen Befragung war, die Ist-Situation in der Verwaltung zu erheben, Änderungsbedarfe zu erkennen und Verbesserungsvorschläge in organisatorischer Hinsicht zu erarbeiten. Die wichtigsten Ergebnisse und Empfehlungen aus den Interviews und der Mitarbeiterbefragung sowie den eingesehenen Unterlagen fasste der LRH im gegenständlichen Bericht als Stärken und Schwächen der Gemeindeverwaltung zusammen. Aus den festgestellten Schwächen leitete er die wesentlichen Handlungsempfehlungen für die organisatorische Weiterentwicklung der Gemeinde ab, soweit diese nicht bereits unter den Berichtspunkten 7 bis 13 dargestellt sind.

Stärken der Verwaltung

15.1. Der LRH stellte in der Gemeindeverwaltung insbesondere folgende Stärken fest:

- Im Verwaltungshandeln ist die Bürgerfreundlichkeit gut ausgeprägt.
- In der Verwaltung herrscht ein grundsätzlich gutes Betriebsklima vor. Etwaige Konflikte werden meist direkt angesprochen.
- Die Mitarbeiterbefragung zeigt eine hohe Zufriedenheit mit den betrieblichen Leistungen.
- Etliche MA verfügen aufgrund ihrer langjährigen Tätigkeit in der Verwaltung über einen großen Erfahrungsschatz.
- Die Personalfuktuation ist niedrig.
- Einzelne MA sind mit der Landesverwaltung gut vernetzt.

15.2. Die Stärken der Verwaltung sind weiter zu pflegen, möglichst zu erhalten und auszubauen.

Schwächen der Verwaltung mit abgeleiteten Handlungsempfehlungen

Ziel- und Wirkungsorientierung ausbauen – strategisches Arbeiten forcieren

16.1. In der Gemeindeverwaltung ist das Grundlagenwissen für eine ziel- und wirkungsorientierte Verwaltungsführung in Ansätzen vorhanden – es wird jedoch kaum genutzt. So fehlen beispielsweise entsprechende Zielfestlegungen für die Organisationsentwicklung. Mitarbeiter-Zielvereinbarungsgespräche wurden in den letzten Jahren nicht geführt. Strategisches Arbeiten hatte einen geringen Stellenwert. Dabei bestimmen die Organisationspolitik und die Strategie, wie die Verwaltung etwaige Entwicklungsziele erreichen soll. Dazu braucht die Verwaltungsführung Informationen über zukünftige Bedarfe in den verschiedenen Bereichen, um Strategien und Planungen mit klaren Richtungsvorgaben entwickeln zu können.

- 16.2.** Die Gemeinde sollte ihr Verwaltungshandeln nach den konzeptionellen Grundlagen einer ziel- und wirkungsorientierten Verwaltungsführung ausrichten. Insbesondere sollten die Führungskräfte der Verwaltung strategisches Arbeiten forcieren, entsprechende Entwicklungsziele festlegen und die Zielerreichung messen, damit die Ergebnisse auch für außenstehende Dritte nachvollziehbar werden.

Führungssituation weiter verbessern

- 17.1.** Mit Bürgermeister, Amtsleitung und zwei Abteilungsleitungen sind Führungsstrukturen vorhanden. Diese werden zur MA-Führung sehr unterschiedlich genutzt und die Führungsqualität ist ausbaufähig. In den Interviews wurde insbesondere das Führungsverhalten der ehemaligen Amtsleitung und des früheren Bürgermeisters eher kritisch eingeschätzt. Dies hat sich inzwischen verbessert. So beurteilten in der anonymen MA-Befragung 80 Prozent der Bediensteten die Führungssituation in der Verwaltung unter der derzeitigen Führung als gut bzw. sehr gut. Auch hat der neue Amtsleiter inzwischen wieder begonnen, MA-Zielvereinbarungsgespräche zu führen. Seinen Angaben zufolge beschränkten sich diese bislang aber auf die Bauamtsleitung. MA-Zielvereinbarungen zwischen Bürgermeister und Amtsleitung sowie zwischen den Abteilungsleitern und den zugewiesenen Bediensteten gab es seit Jahren nicht. In den einzelnen Abteilungen dominiert das operative Tagesgeschäft und die MA-Führung beschränkt sich vielfach auf die fachliche Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 17.2.** Aufbauend auf noch festzulegende Entwicklungsziele und etwaige Umstrukturierungsmaßnahmen sollte in Zukunft das jährliche MA-Gespräch als Führungsinstrument genutzt werden. Bei den derzeitigen Organisationsstrukturen sollen diese Zielvereinbarungsgespräche der Bürgermeister mit dem Amtsleiter, der Amtsleiter mit den zwei Abteilungsleitern und die Abteilungsleiter mit ihren zugeteilten Bediensteten führen.

Personalentwicklung forcieren – Nachwuchsführungskräfte aufbauen

- 18.1.** Eine gezielte Personalplanung und gesteuerte Personalentwicklung durch die Führung der Verwaltung fehlt. Die Defizite in der Personalplanung zeigen sich beispielsweise im fehlenden Führungskräftenachwuchs und in der mangelnden Bereitschaft der Abteilungsleiter, den neuen Amtsleiter (= ehemaliger Standesbeamter der Gemeinde) zu vertreten. So wurde mit der Stellvertretung der Amtsleitung eine Mitarbeiterin der Finanzverwaltung betraut, die gleichzeitig auch die Agenden der Personalvertretung wahrnimmt. Weiters wurde bereits 2010 im Zusammenhang mit der Nachbesetzung der damaligen Bauamtsleitung ein Bautechniker als Teilzeitkraft ausgeschrieben ohne entsprechenden Hinweis auf eine spätere Vollzeitbeschäftigung; sieben Monate nach erfolgter Aufnahme des Technikers und nunmehrigen Bauamtsleiters wurde dessen Beschäftigungsausmaß auf Vollzeitbeschäftigung erhöht. Nicht schlüssig ist, dass für die Gemeinde die Notwendigkeit einer Vollzeitbeschäftigung unter den

damaligen Umständen nicht erkennbar war. Den eigenen Angaben zufolge wollte sie damals Personalkosten in diesem Bereich einsparen.

Generell wird in die Aus- und Fortbildung der MA wenig investiert; die Aus- und Fortbildungskosten betragen im Zeitraum 2014 bis 2016 für die von 72 auf 82 angestiegene Anzahl an MA jährlich bloß zwischen 7.800 und 10.000 Euro. Auch wird es den MA vielfach selbst überlassen, ob sie sich weiterbilden und welche fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen sie besuchen. Dies führte dazu, dass einzelnen langjährigen MA mitunter Basiskenntnisse in der EDV-Anwendung fehlen oder diese in der Praxis nicht anwenden.

- 18.2. Vordringlich sollte die Gemeinde in die Aus- und Fortbildung des Personals und in den Aufbau von Nachwuchsführungskräften investieren. Die Verwaltungsführung sollte einen Ausbildungsplan mit Basisschulungen für alle MA (z. B. für geläufige EDV-Anwendungen, Grundkenntnisse in Projektmanagement) erstellen und dessen Umsetzung veranlassen. Neben fachspezifischen Weiterbildungen sollten die MA auch bedarfsgerecht insbesondere in Verwaltungsmanagement, MA-Führung, Konfliktlösung und Leitung von Projekten geschult werden. Durch eine fundierte Personalauswahl bei Neuaufnahmen und eine zielgerichtete Fortbildung des Personals kann die Gemeinde den Qualitätslevel im Verwaltungshandeln steigern und geeignete Nachwuchsführungskräfte heranbilden. Aus Sicht des LRH ist dies in einer Gemeinde in der Größenordnung von Ebensee am Traunsee jedenfalls notwendig.

Informationsaustausch zwischen Abteilungen und Mitarbeitern verbessern

- 19.1. Der Informationsaustausch zwischen den drei Abteilungen funktioniert nicht reibungslos und ist verbesserungswürdig. Gleiches gilt für die Informationsweitergabe des Bürgermeisters. So wurde in der Mitarbeiterbefragung von 38,1 Prozent der MA die Information als weniger gut bzw. nicht gut eingeschätzt. Im Zuge der Prüfung zeigte sich bei der Abwicklung einzelner Bauvorhaben wie z. B. Kindergartensanierung (siehe Berichtspunkt 68), dass der Informationsaustausch zwischen Bauabteilung und Finanzverwaltung sowie dem Bürgermeister nicht funktionierte. Um den Informationsfluss zu verbessern, initiierte die neue Amtsleitung anfänglich wöchentliche Jour fixe mit dem Bürgermeister und den zwei Abteilungsleitern. Seit der Sommerpause 2017 wurden diese dokumentierten Gesprächsrunden nicht wieder aufgenommen.
- 19.2. Diese wöchentlichen Informations-Austauschrunden (Jour fixe) der Führungskräfte sollten wieder regelmäßig durchgeführt und die relevanten Informationen von den Abteilungsleitern an die MA weitergegeben werden. Auch wären zwei- bis viermal im Jahr Dienstbesprechungen mit allen MA durchzuführen und diese auch zu dokumentieren.

Zusammenarbeit von Politik und Verwaltung verbessern – Haushalt gemeinsam konsolidieren

- 20.1.** Die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern des Gemeinderates und den Verwaltungsbediensteten wird sehr unterschiedlich erlebt. Mitunter wurden in den Interviews wechselseitige Informationsdefizite sowie ein mitunter wenig wertschätzender Umgang miteinander moniert. Den Angaben zufolge werden den Gemeindemandataren immer wieder Informationen zur Vorbereitung auf Sitzungen nicht zeitgerecht bereitgestellt – dann werden Dringlichkeitsanträge eingebracht und die Angelegenheiten ohne Vorbereitungsmöglichkeit in einer Sitzung abgehandelt.
- 20.2.** Der Bürgermeister und die Führungskräfte der Verwaltung sind gefordert, nach Möglichkeit einen Interessensausgleich zwischen Politik und Verwaltung herzustellen. Dies ist für eine gedeihliche Zusammenarbeit wichtig. Die Problematik der wechselseitigen Informationsdefizite als Hol- und Bringschuld sollte daher aktiv bearbeitet werden. Auch hält es der LRH für zweckmäßig, zur gebotenen Haushaltskonsolidierung und Erstellung des Budgets die politischen Entscheidungsträger verstärkt miteinzubinden. Er empfiehlt daher jährlich gemeinsame Budgetklausuren mit dem klaren Ziel der Konsolidierung des Haushaltes möglichst ohne Neuverschuldung.

Verwaltung neu ausrichten – Verwaltungsaufgaben auf Kerngeschäft beschränken

- 21.1.** Die Verwaltungsabläufe (Prozesse) sind bis auf wenige Ausnahmen (z. B. Bestellwesen) nicht schriftlich geregelt; in der Gemeindeverwaltung ist das Prozessdenken wenig ausgeprägt und die Bereitschaft, Veränderungen zuzulassen bzw. mitzutragen, ist bei den MA unterschiedlich hoch. Vereinzelt werden von der Gemeinde auch Tätigkeiten wahrgenommen, die nicht zu den klassischen Kernaufgaben einer Gemeinde zählen wie z. B. Bewirtschaftung von Wohnungen und Tätigkeiten für Vereine.
- 21.2.** Aus Sicht des LRH sollte die Gemeinde ihr Verwaltungshandeln grundsätzlich auf Kernaufgaben beschränken und dabei das Prozessdenken forcieren. Es wäre daher wichtig, dass die Gemeindeführung ihre Kernaufgaben definiert und eine Prozesslandkarte erstellt. Die Prozesslandkarte – eine Darstellung aller Schlüssel- und Kernprozesse der Organisation – muss mit den noch festzulegenden Organisationszielen abgestimmt sein. Dadurch könnten Defizite in manchen Arbeitsabläufen beseitigt und die Qualität der Leistungen verbessert werden. Die Prozesslandkarte sollte enthalten:
- **Führungsprozesse** (z. B. Planungsprozess, Erstellung Weiterbildungsplan, VA/MFP, Personalaufnahme, MA-Gespräch)
 - **Leistungsprozesse** (z. B. Gebührenvorschreibung, Baubewilligung, Förderansuchen, Erstellung Gemeindezeitung, Wohnungsvergaben)

- **unterstützende Prozesse** (z. B. Bestellwesen, EDV-Unterstützung, Datensicherung) sowie
- **Verbesserungs- und Innovationsprozesse** (z. B. MA-Befragungen, Beschwerdemanagement, innerbetriebliches Vorschlagswesen)

Auch sollte die jeweilige Prozessverantwortung den einzelnen MA klar zugeteilt werden, damit sich diese stärker mit dem Prozess identifizieren und diesen kontinuierlich weiterentwickeln.

Aus Sicht des LRH erfordert die Modernisierung und Neuausrichtung der Verwaltung zahlreiche Veränderungen; die Geschäftsverteilung und Abläufe der gesamten Verwaltung sind betroffen. Für einen solchen Veränderungsprozess wird die neue Amtsleitung nicht nur die Unterstützung von der politischen Führung und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einfordern müssen, sondern auch externes Experten-Know-How benötigen.

Ressourcensteuerung durch Kostenrechnung verbessern

- 22.1. Derzeit gibt es keinen vollständigen Überblick über alle Leistungen, die von der Verwaltung oder vom Bauhof erbracht werden. Die Ressourcensteuerung erfolgt durch das Budget und dessen Vollzug, das ab 2018 nach den Regeln der „Gemeindefinanzierung Neu“ und ab 2020 auch auf Basis der VRV 2015 zu erstellen ist. Nur in den verpflichtenden Fällen (z. B. Gebührenhaushalte) gibt es derzeit Kalkulationen für konkrete Leistungen. Leistungsvergleiche mit anderen Gemeinden werden nicht systematisch angestellt.
- 22.2. Die Gemeinde sollte beginnen, ihre Leistungen in einem Produktkatalog systematisch darzustellen, um darauf aufbauend eine Kostenrechnung zur besseren Steuerung der Ressourcen zu installieren. Auch wenn eine solche Vollkostenrechnung erst mittel- bis langfristig umsetzbar ist, sollte dieses Ziel bei der Umstellung des Haushaltsverrechnungssystems nach der VRV 2015 berücksichtigt werden. Kurzfristig soll die Gemeinde zumindest auf Basis der derzeit verfügbaren Haushaltsdaten Leistungsvergleiche mit anderen Gemeinden (Benchmarking) forcieren und den laufenden Budgetvollzug stärker als bisher steuern und überwachen.

Interkommunale Zusammenarbeit forcieren

- 23.1. Die interkommunale Zusammenarbeit ist wenig ausgeprägt. Sie beschränkt sich im Wesentlichen auf Standesamtsangelegenheiten, die für Traunkirchen miterledigt werden und auf gemeinsame Betriebsansiedelungsaktivitäten durch INKOBA. Auch wenn es in anderen Bereichen noch weitere Kooperationen gibt, ist die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden ein Zukunftsthema.
- 23.2. Aus Sicht des LRH sollte die Gemeinde Kooperationen aktiv angehen, diverse Möglichkeiten mit den Nachbargemeinden ausloten und gegebenenfalls ausbauen. Näher zu prüfen wären jedenfalls gemeinsame

Kompetenzzentren für bestimmte Verwaltungsleistungen wie etwa im Baurecht, die bautechnische Überwachung gemeindeeigener Vorhaben und die Finanzverwaltung. Auch bei den Bauhofleistungen wie. z. B. Winterdienst müssten gemeinsame Lösungen möglich sein. Unverzichtbar ist jedenfalls eine gemeinsame Lösung für ein neues Hallenbad, und zwar für die Standortfindung sowie Finanzierung von Bau und laufendem Betrieb (siehe Berichtspunkt 53).

Leistungen und Wirkungen durch Bürgerbefragungen messen

- 24.1. Bislang verfügt die Gemeindeverwaltung für ihre Leistungen kaum über gemessene Ergebnisse. Vielfach ist nicht klar nachvollziehbar, inwieweit die Gemeinde mit ihren Leistungen in der Verwaltung, im Bauhof oder anderen Bereichen die Erwartungen und Bedürfnisse der Bevölkerung deckt. Gemessene Leistungen und Wirkungen geben Aufschluss darüber, wie eine Organisation funktioniert, wie effektiv und effizient sie ihre Ressourcen einsetzt.
- 24.2. Die Gemeindeführung ist gefordert, sich in Zukunft damit auseinanderzusetzen, wie sie ihre Leistungen und Wirkungen auf nachvollziehbare Weise anhand von Indikatoren misst. Dies ist notwendig, um die Qualität der Leistungen nachvollziehbar zu machen und etwaige Änderungsbedarfe besser erkennen zu können. In einem ersten Schritt zur Leistungs- und Wirkungsmessung empfiehlt der LRH regelmäßige Bürgerbefragungen zu konkreten Leistungen.

HAUSHALTS- UND FINANZSITUATION

Haushaltsergebnisse

- 25.1. Die Haushaltsergebnisse der Marktgemeinde stellten sich in den Jahren 2012 bis 2016 wie folgt dar:

Tabelle 2: Ergebnisse o. H. und ao. H. 2012 bis 2016

Bezeichnung	2012	2013	2014	2015	2016
	in Euro				
Ergebnis o. H.	-991.440	-371.028	-103.771	-372.824	-619.948
<i>Inklusive BZ-Mittel</i>	<i>557.300</i>	<i>475.300</i>	<i>200.000</i>	<i>0</i>	<i>30.700</i>
Ergebnis ao. H.	548.942	804.887	2.713.443	1.037.204	-836.298
Gesamt	-442.498	433.860	2.609.672	664.380	-1.456.246

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Die Marktgemeinde konnte in den Jahren 2012 bis 2016 den o. H. nicht ausgleichen. Ausgehend von einem sehr hohen Abgang im Jahr 2012 reduzierte sich das negative Ergebnis bis zum Jahr 2014 auf 103.771 Euro. Seither stieg der Abgang wieder an und betrug 619.948 Euro im Jahr 2016.

Der ao. H. zeigte in den Jahren 2012 bis 2015 auch aufgrund von Darlehensaufnahmen positive Ergebnisse. Der Abgang im Jahr 2016 von 836.298 Euro war auf ungedeckte Ausgaben bei zahlreichen Projekten (Volksschule Ebensee, Kindergarten, Brückensanierung, Wildbachverbauung, etc.) zurückzuführen.

Im Jahr 2014 wurde der Gemeinde zur Abdeckung der nicht anerkannten Vorjahresabgänge eine einmalige Bedarfszuweisung von 200.000 Euro bereitgestellt. Den verbleibenden Fehlbetrag von 103.771 Euro sollte die Marktgemeinde aus eigenen Mitteln abdecken. Sie hat aber keine ausreichenden Schritte zur Entlastung des Haushaltes gesetzt. Der Abgang erhöhte sich im Jahr 2015 weiter auf 372.824 Euro. Zur Abdeckung dieses Fehlbetrages erhielt die Gemeinde 2016 insgesamt 30.700 Euro an Bedarfszuweisungen; hohe Instandhaltungsausgaben des Jahres 2015 und der ungedeckt gebliebene Vorjahresabgang wurde von der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Abgangsdeckung nicht anerkannt. Über die Abgangsdeckung des Fehlbetrages im RA 2016 (619.948 Euro) lag zum Zeitpunkt der Gutachtenserstellung noch keine Entscheidung der Aufsichtsbehörde vor.

Aus Mitteln des o. H. konnten 2014 bis 2016 sowie in Vorjahren keine Rücklagen gebildet werden. Die Zuführungen an den ao. H. und die Rückführungen aus den ao. H. stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 3: Zuführungen an und Rückführungen aus ao. H.

Bezeichnung		2014	2015	2016
		in Euro		
Zuführungen ao. H.	allgemeine Mittel	2.070	3.234	0
	zweckgebundene Mittel	219.157	186.210	282.263
	Summe	221.227	189.444	282.263
Rückführungen o. H.	ao. H. Mittel	498.780	370.500	0

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Die zweckgebundenen Einnahmen wurden 2015 und 2016 zur Gänze dem ao. H. zugeführt. 2014 verblieben 27.148 Euro im o. H. wovon 2.000 Euro für zweckentsprechende Investitionen verwendet wurden. Die Rückführungen in den o. H. betrafen im Jahr 2015 die Vorhaben „Straße Feuerkogel“ und „Kindergartenhort“ und wurden für die vorzeitige Rückzahlung von Darlehen verwendet.

25.2. Der LRH bewertet die Haushaltssituation der Marktgemeinde als sehr kritisch. Seit vielen Jahren kann sie ihren o. H. nicht ausgleichen. Auch in den Jahren 2012 bis 2016 gelang dies nicht und die Abgänge wurden nicht nachhaltig reduziert. Auch wurden 2014 Verkehrsflächenbeiträge für Straßeninstandhaltungen eingesetzt, was sich positiv auf das Ergebnis im o. H. auswirkte. In den RA 2015 und 2016 wurden die zweckgebundenen Einnahmen zur Gänze dem ao. H. zugeführt. In Zukunft wäre weiterhin auf die Zweckwidmung zu achten.

Haushaltsanalyse auf Basis der Querschnittsrechnung

26.1. Der Rechnungsquerschnitt (RQ) ist dem Begriffssystem des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG 2010) nachgebildet und stellt die wirtschaftlichen Sachverhalte der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung gemeinsam dar. Er ist im Detail in der Anlage 2 dargestellt. Nachstehende Tabelle zeigt die Rechnungsquerschnitte der Marktgemeinde 2014 bis 2016 in verdichteter Form (inkl. der Abschnitte 85 - 89):

Tabelle 4: Rechnungsquerschnitt 2014 bis 2016

KZ	Bezeichnung der Kennziffer	o. H. und ao. H. (inkl. Abschnitte 85 – 89)					
		2014	2015	2016	Differenz 2015/2016		
		in Tausend Euro				in Prozent	
19	Laufende Einnahmen	14.127	14.026	14.660	634	5	
29	Laufende Ausgaben	12.957	13.337	13.904	567	4	
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	1.170	689	756	67	10	
39	Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	3.266	1.364	3.375	2.011	147	
49	Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	2.669	4.312	7.220	2.907	67	
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	597	-2.949	-3.845	-897	30	
	Jahresergebnis ohne Finanztransaktionen (Saldo 1 + Saldo 2)	1.768	-2.260	-3.090	-830	37	
59	Einnahmen aus Finanztransaktionen	1.873	1.740	2.136	396	23	
69	Ausgaben aus Finanztransaktionen	1.465	1.425	1.167	-258	18	
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	408	315	969	655	208	
94	Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen o. und ao. H.	2.176	-1.945	-2.121	-175	9	
82 - 86	Abwicklung Sollergebnis Vorjahre	434	2.610	664	-1.945	75	
99	Administratives Jahresergebnis	2.610	664	-1.456	-2.121	319	

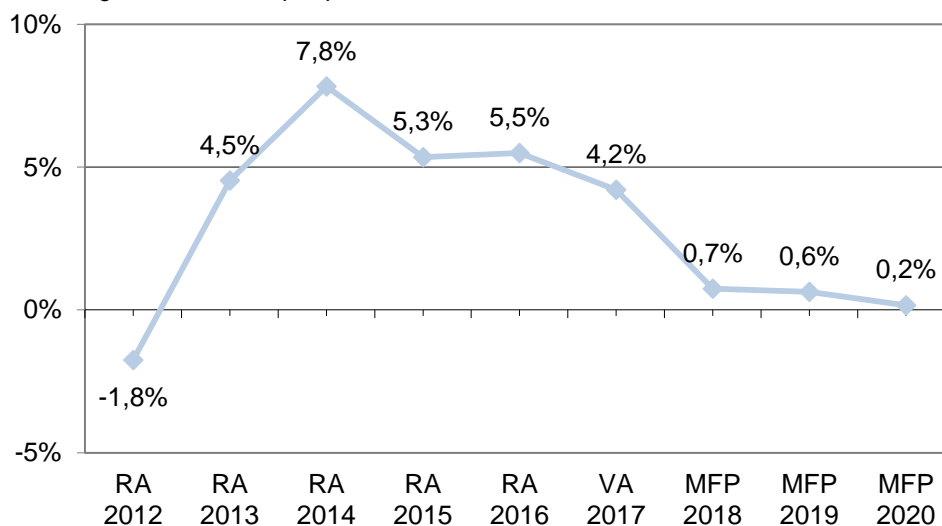
Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Laufende Gebarung

Die Ergebnisse der laufenden Gebarung (Saldo 1, KZ 91) der Jahre 2014 bis 2016 entwickelten sich von 2014 auf 2015 hauptsächlich aufgrund der gestiegenen Ausgaben für das Personal und für den Verwaltungs- und Betriebsaufwand sowie durch den Entfall von Bedarfszuweisungsmitteln für den Haushaltsausgleich negativ. Im Jahr 2016 erhöhten sich bei den laufenden Einnahmen die eigenen Steuern und die Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts. Bei den Ausgaben waren wiederum die Leistungen für Personal wesentlich.

Ein Indikator für die Haushaltssituation in Gemeinden ist die öffentliche Sparquote (ÖSQ). Diese errechnet sich aus dem Ergebnis der laufenden Gebarung im Verhältnis zu den laufenden Ausgaben und stellt sich wie folgt dar:

Abbildung 1: Öffentliche Sparquote



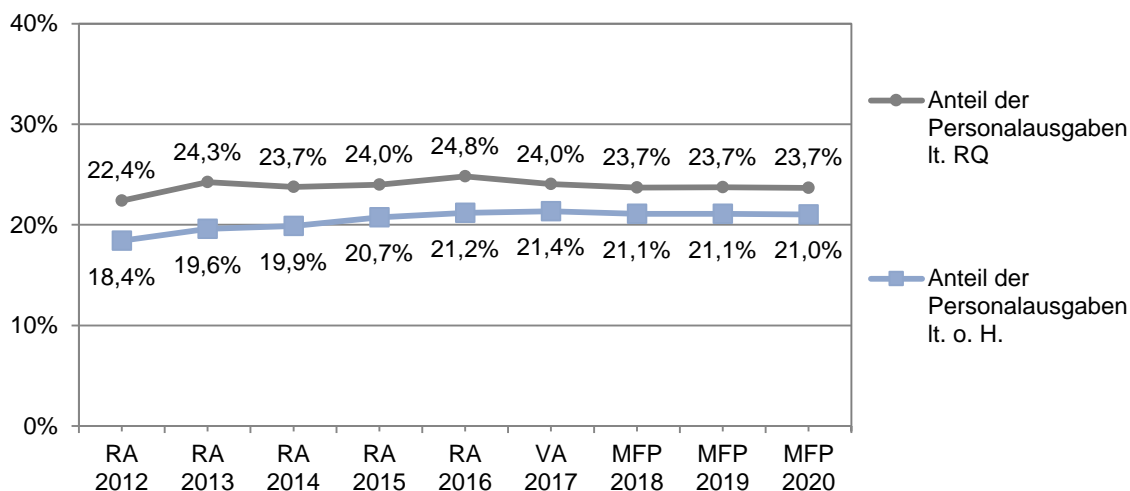
Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Die Sparquote stieg in den Jahren 2012 bis 2014 ausgehend von einem negativen Wert kontinuierlich auf 7,8 Prozent an. Im Jahr 2016 fiel der Wert wieder auf 5,5 Prozent. Für den Voranschlag 2017 wurde eine Quote von 4,2 Prozent errechnet. Der negative Trend setzt sich in der Mittelfristigen Finanzplanung fort; hier werden Werte von unter einem Prozent erwartet.

Weitere wichtige Veränderungen der laufenden Gebarung zwischen 2014 und 2016 stellten sich wie folgt dar:

- Die Einnahmen aus eigenen Steuern (KZ 10) waren 2015 mit einer Höhe von 2.492.965 Euro leicht rückläufig. Das Jahr 2016 verzeichnete einen Anstieg um 123.420 Euro auf 2.616.384 Euro. Dies war hauptsächlich auf Erhöhungen bei den Interessentenbeiträgen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung und bei der Grundsteuer zurückzuführen.
- Die Ertragsanteile (KZ 11) lagen 2014 bei 6.209.510 Euro und stiegen im Jahr 2015 um 2,5 Prozent auf 6.367.507 Euro. Im Jahr 2016 sanken die Einnahmen aus Ertragsanteilen um 0,5 Prozent auf 6.335.106 Euro. Sie stellen mit ca. 43 Prozent der laufenden Einnahmen die wichtigste Einnahmenquelle dar.
- Aus den eigenen Steuern und Ertragsanteilen leitet sich die Finanzkraft der Marktgemeinde ab. Diese ergab einen Wert von 1.042 Euro je Einwohner für das Jahr 2016, womit Rang 19 und somit der vorletzte Platz im Bezirk und Rang 183 in OÖ, ein durchschnittlicher Wert im Landesvergleich, erreicht wurde.
- Die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen (KZ 12) beliefen sich im Jahr 2014 auf 2.291.903 Euro und erhöhten sich um 0,4 Prozent auf 2.301.189 Euro im Jahr 2015. 2016 wurde ein Einnahmewachstum von 4,2 Prozent auf 2.396.980 Euro verzeichnet, welcher sich hauptsächlich auf die Betriebe der Abwasser- und Müllbeseitigung zurückführen lässt. In diesen Bereichen wurden unter anderem ab 2016 Gebührenerhöhungen vorgenommen.
- Die Personalausgaben ohne Pensionen (KZ 20) erhöhten sich von 2.946.162 Euro im Jahr 2014 auf 3.094.807 Euro im Jahr 2015; eine Erhöhung von fünf Prozent. Im Jahr 2016 stiegen die Ausgaben um 5,7 Prozent auf 3.271.516 Euro. Neben den Erhöhungen im Kinderbetreuungsbereich kam es im geringeren Ausmaß in der Verwaltung und bei den Reinigungskräften zu Erhöhungen der Vollzeitäquivalente. Der Anteil der Personalausgaben betrug 2016 ca. 24,8 Prozent der laufenden Ausgaben des RQ bzw. 21,2 Prozent der ordentlichen Ausgaben.

Abbildung 2: Personalquote



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Nicht in den Personalausgaben inkludiert sind die Pensionsbeiträge. 2016 verursachten sie Ausgaben in der Höhe von 904.004 Euro. Dies entspricht einem Anteil von 6,9 Prozent der laufenden Ausgaben bzw. 5,9 Prozent der Ausgaben des ordentlichen Haushaltes. (Siehe Berichtspunkt 27)

26.2. Der LRH bewertet die Sparquote der Marktgemeinde in den Jahren 2015 bis 2016 mit etwas über fünf Prozent als ungenügend. 2014 kann sie noch als genügend eingestuft werden. Die im Vergleich bessere Sparquote 2014 ergab sich aufgrund des höheren Einnahmewachses gegenüber den Ausgabensteigerungen. Hier sind die Einnahmesteigerungen bei den Ertragsanteilen bei geringfügig verminderten Personalausgaben gegenüber dem Vorjahr relevant. Der negative Wert des RA 2012 und die Werte der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2018 bis 2020 werden vom LRH sehr kritisch gesehen, da sie auf eine Überforderung des Haushaltes hinweisen.

Der LRH verweist auf den Konsolidierungsbedarf der Gemeinde. Durch einnahmenseitige und vor allem auch ausgabenseitige Maßnahmen sollte die Gemeinde ihre laufende Gebarung verbessern. Ausgabenseitig sollten beispielsweise Einsparungen beim laufenden Betrieb des Hallenbades mit Sauna, den Kindergärten sowie den Aufwandsentschädigungen vorgenommen werden.

Die Personalausgabenquoten von ca. 24 Prozent lt. Querschnitt bzw. 21 Prozent lt. o. H. sind im Gemeindevergleich als durchschnittlich einzustufen. Im Zusammenhang mit diesen Quoten ist das hohe Durchschnittsalter der Bediensteten in der Verwaltung und im Bauhof zu sehen. Das hohe Durchschnittsalter der Bediensteten bedingt höhere Ausgaben, wodurch oben angeführte Quoten als angemessen erscheinen.

Pensionslasten

27.1. Laut Angabe der Gemeinde wollte vor Jahrzehnten der damalige Bürgermeister die Gemeindebediensteten in handwerklicher Verwendung dienst- und pensionsrechtlich den Beamten der Verwaltung gleichstellen. Am Ende seiner Amtszeit wurden zahlreiche Bedienstete im Bauhof und Reinigungsdienst in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (= Pragmatisierung bzw. Beamtenverhältnis) übernommen. Inzwischen sind diese Bediensteten größtenteils im Ruhestand. Neue Pragmatisierungen wurden in den letzten Jahren nicht mehr vorgenommen.

Durch die lange zurückliegende „Pragmatisierungsoffensive“ hat die Marktgemeinde jetzt hohe Pensionslasten. Im Jahr 2017 musste sie für zehn aktive Beamte⁶ und 40 Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger jeweils Pensionsbeiträge an das Land leisten. Nach den gesetzlichen Vorgaben und Regelungen betragen diese Pensionsbeiträge zuletzt 2015 in Summe 888.800 Euro und 877.300 Euro im Jahr 2016.

Das aktuelle Durchschnittsalter der 40 Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger beträgt 75 Lebensjahre bei den Pensionisten und 77 Jahre bei den Pensionistinnen. Bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung (82,2 Jahre männlich, 85,9 Jahre weiblich) müssten sich die Pensionslasten in den nächsten Jahren tendenziell eher verringern, da in Ebensee weniger aktive Beamte in den Ruhestand treten als voraussichtlich durch Ableben wegfallen werden. Um jedoch das Pensionssystem der öö. Gemeindebeamten in der bisherigen Form weiter finanzieren zu können, braucht es in Zukunft generell höhere Beiträge von den öö. Gemeinden. Da das Land den Gesamtaufwand für die Pensionen der öö. Gemeindebeamten umzulegen hat und immer weniger Dienstnehmeranteile von aktiven Beamten in das System eingezahlt werden, steht eine Erhöhung der Dienstgeberbeiträge bereits in Diskussion. Ebensee kann daher mittelfristig keine Entspannung bei den Pensionslasten erwarten. Kurzfristig muss sie sogar mit erheblichen Mehrkosten rechnen.

27.2. Durch die extrem hohe Anzahl an Ruhe- und Versorgungsgenussempfängern, aber auch durch die relativ große Zahl an aktiven Beamten hat die Marktgemeinde in Gegenwart und naher Zukunft außerordentlich hohe Pensionslasten zu finanzieren. Allein im Jahr 2016 waren die von der Gemeinde geleisteten Pensionsbeiträge um 508.000 Euro höher als jene einer vergleichbaren Gemeinde im inneren Salzkammergut.

Für den LRH steht daher fest: Die von der Marktgemeinde kaum mehr beeinflussbaren Pensionslasten tragen nicht unwesentlich zum jährlichen Haushaltsabgang bei. Aus gegenwärtiger Sicht ist sie im Rahmen der „Gemeindefinanzierung Neu“ jedenfalls auf den Härteausgleichsfonds angewiesen. Es muss ihr gelingen, die Kriterien für die Inanspruchnahme dieser Mittel zu erfüllen. Darüber hinaus ist sie gefordert, ihren Haushalt

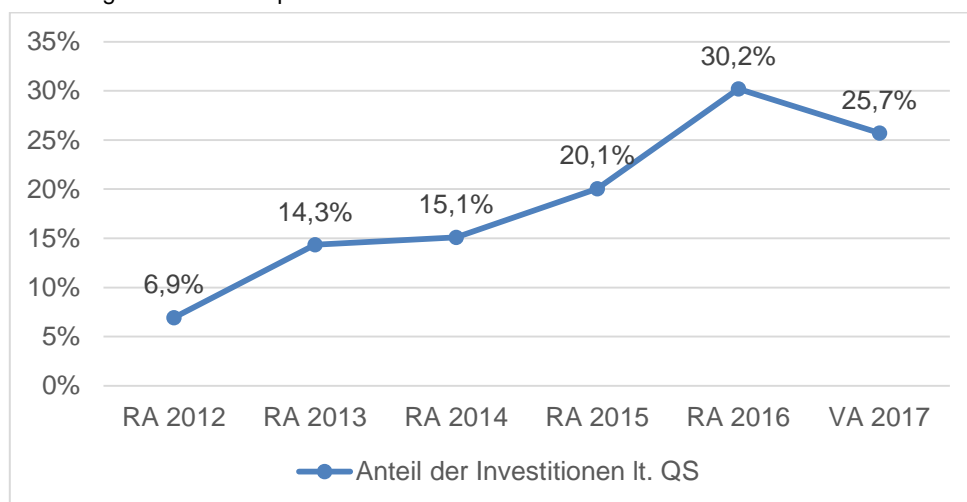
⁶ Das Durchschnittsalter dieser zehn Beamten – sieben in der Verwaltung und drei im handwerklichen Dienst – liegt bei 55 Jahren.

durch geeignete Maßnahmen weiter zu entlasten, wenn sie wieder mehr Gestaltungsspielraum erreichen will.

Vermögensgebarung

28.1. Die Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen beliefen sich 2014 auf 3,3 Mio. Euro, verringerten sich 2015 auf 1,4 Mio. Euro um 2016 auf 3,4 Mio. Euro anzusteigen. Sie setzten sich 2016 hauptsächlich aus Kapitaltransferzahlungen für das Schulzentrum, den Kindergarten und die Katastrophenschäden zusammen. Diesen Einnahmen standen Ausgaben von 2,7 Mio. Euro im Jahr 2014, 4,3 Mio. Euro im Jahr 2015 und 7,2 Mio. Euro im Jahr 2016 gegenüber. Die Ausgaben im Jahr 2016 wurden vor allem für die Behebung von Katastrophenschäden, die Sanierung der Volksschule Ebensee, den Neu- bzw. Umbau des Schulzentrums und die Sanierung des Kindergartens verwendet. Die Investitionsquoten⁷ der Jahre 2012 bis 2017 bilden sich wie folgt ab:

Abbildung 3: Investitionsquoten 2012 bis 2017



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Die Investitionsquote stieg von 6,9 Prozent im Jahr 2012 auf 30,2 Prozent im Jahr 2016 an. Die gesamten Investitionen im ordentlichen und außerordentlichen Haushalt erhöhten sich von 1,1 Mio. Euro im Jahr 2012 auf 6,7 Mio. Euro im Jahr 2016. Der ordentliche Haushalt verzeichnete Investitionsausgaben zwischen 24.000 und 65.000 Euro. Im VA 2017 sank die prognostizierte Investitionsquote auf 25,7 Prozent; die Investitionen betrafen hauptsächlich das Schulzentrum.

⁷ Die Investitionsquote wird wie folgt berechnet: Investitionsausgaben (KZ 40, 41, 42) / Ausgaben (KZ 84)

- 28.2.** Der LRH stellt fest, dass sich die Investitionsquote seit dem Jahr 2012 aufgrund einiger größerer Projekte im ao. H. mehr als vervierfachte. Er verweist darauf, dass die Projekte einnahmenseitig hauptsächlich durch die Kapitaltransferzahlungen vom Bund und Land und die Aufnahme von Finanzschulden finanziert werden.
- 29.1.** Der mit der Vermögensgebarung korrespondierende Vermögensnachweis zeigte im RA 2016 zum Jahresende in Summe ein Gemeindevermögen von 63.566.550 Euro. In dieser Summe sind zwei Wohngebäude in der Offen-seestraße mit jeweils 972.569 Euro, weitere Wohngebäude in der Langbathstraße mit 1.562.533 Euro und in der Lahnsteinsiedlung mit 714.713 Euro enthalten. Diese Gebäude sind in derart schlechtem Zustand, dass sie leergewohnt werden bzw. bereits leergewohnt sind. Der Wert der Gebäude ist daher bedeutend niedriger anzusetzen. Die Grundstücke der gemeindeeigenen Liegenschaften Schuberstraße 10 und 18 sind im Vermögen nicht erfasst. Inventaraufschreibungen wurden bis dato nicht geführt.
- 29.2.** Der LRH kritisiert die teilweise zu hohen Bewertungen und mangelhafte Erfassung der Vermögensgegenstände. Die Vorschriften der Öö. GemHKRO für die Vermögensbewertung sind seit dem Jahr 2002 gültig. Dennoch ist die Marktgemeinde der Verpflichtung zur vollständigen Erfassung und Aktualisierung des Vermögens bislang nicht nachgekommen, obwohl sie im Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde aus dem Jahr 2013 bereits darauf hingewiesen wurde. In Vorbereitung auf die Umstellung zur VRV 2015 wurde den öö. Gemeinden von der IKD ein Leitfaden zur Vermögensbewertung übermittelt. Diese Richtlinien sollten bei der Bewertung der Vermögensgegenstände herangezogen werden.

Verschuldung

- 30.1.** Die Verschuldung lt. Schuldennachweis bildete sich im Jahresvergleich 2015/2016 folgendermaßen ab:

Tabelle 5: Verschuldung lt. Schuldennachweis

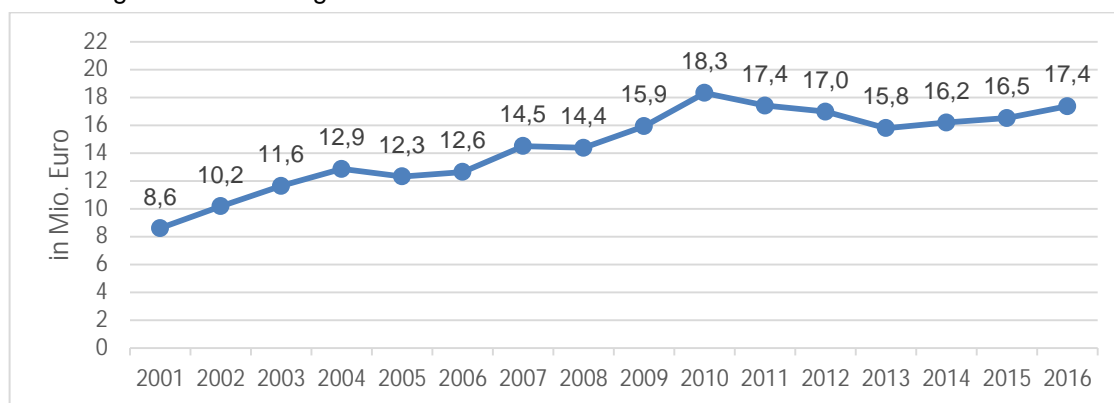
Bezeichnung	2015	2016	Veränderung
	in Euro		
Allgemeine Darlehen	2.434.501	4.093.106	1.658.605
Wasser, Kanal und Müll	13.789.512	13.010.580	-778.932
Wohn- und Geschäftsgebäude	191.243	173.187	-18.056
Rot-Kreuz-Garagen	94.000	89.300	-4.700
Schuldenstand lt. RA	16.509.256	17.366.173	856.917

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Die allgemeinen Darlehen erhöhten sich 2016 aufgrund der Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von ca. 2 Mio. Euro für das Schulzentrum. Die Reduktion der Schuldenstände bei Wasser, Kanal und Müll im Jahr 2016 begründet sich teilweise durch die Abschreibung der Darlehen des Landes OÖ für die Errichtung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, welche 261.641 Euro betrug.

Die Entwicklung der Schuldenstände zum Jahresende lt. Schuldennachweis stellte sich von 2001 bis 2016 wie folgt dar:

Abbildung 4: Verschuldung lt. Schuldennachweis 2001 bis 2016



Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Die Schulden der Marktgemeinde verdoppelten sich von 2001 auf 2016. Der höchste Stand wurde im Jahr 2010 mit 18,3 Mio. Euro erreicht. Bis zum Jahr 2013 erfolgte ein kontinuierlicher Abbau. In den Folgejahren stiegen die Schuldenstände wieder an und erreichten im Jahr 2016 den zweithöchsten Stand der Vergleichsjahre.

Für die Verschuldung sind nicht nur die Darlehen lt. Schuldennachweis maßgeblich, sondern auch sämtliche kredit- und darlehensähnlichen Verbindlichkeiten. Diese bilden sich im Jahresvergleich 2015/2016 folgendermaßen ab:

Tabelle 6: Verschuldung im weiteren Sinn

Bezeichnung	2015	2016	Veränderung
	in Euro		
Schuldenstand lt. RA	16.509.256	17.366.173	856.917
Kassenkredit	0	1.767.089	1.767.089
Leasing	59.948	28.807	-31.141
Haftungen Gemeinde KG	869.800	839.000	-30.800
Verschuldung im weiteren Sinn	17.439.004	20.001.069	2.562.065

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

An Tilgungs- und Zinszahlungen wurden 2016 von der Marktgemeinde 1,2 Mio. Euro (inkl. 261.641 Euro Abschreibung Landesdarlehen) verbucht. Davon entfielen 900.000 Euro auf die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und 329.900 Euro auf den allgemeinen Haushalt. Die bereinigten Zins- und Rückzahlungen aus diesen Finanzverpflichtungen⁸ betragen inklusive der Kassenkreditzinsen und Leasingraten ca. 1.113.800 Euro. Sie verteilen sich zu 737.700 Euro auf die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und zu 376.100 Euro auf den allgemeinen Haushalt und setzten sich hauptsächlich aus Darlehensannuitäten zusammen.

- 30.2.** Die vom Land OÖ veröffentlichten Finanzkennzahlen der oö. Gemeinden für das Jahr 2016 reiht Ebensee mit einer Finanzschuld von ca. 2.400 Euro je Einwohner auf Rang 187 und somit im Mittelfeld der oö. Gemeinden ein.⁹ Der LRH stuft die Verschuldung der Marktgemeinde im Haushalt als hoch ein, weil sie seit Jahren über keinen finanziellen Spielraum für die Schuldentrückzahlung verfügt; 2016 mussten Annuitäten in Höhe von 376.100 Euro aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen werden, obwohl das bereinigte Ergebnis der laufenden Gebarung bzw. die Budgetspitze für den Schuldendienst im allgemeinen Haushalt negativ war. Aufgrund anstehender Investitionen und damit verbundenen Darlehensaufnahmen kann davon ausgegangen werden, dass sich der Schuldenstand in den Folgejahren weiter erhöhen wird. Die Gemeinde soll einen entsprechenden finanziellen Spielraum für die Schuldentrückzahlung schaffen.

Bankbestätigungsaktion

- 31.1.** Im Zuge der Prüfung der Verschuldungssituation hat der LRH eine Bankbestätigungsaktion per 31.12.2016 durchgeführt. Es wurden sämtliche Geschäftsbanken der Gemeinde kontaktiert und um Ausstellung einer Bankbestätigung ersucht.¹⁰ Das Ziel der durchgeführten Bankbestätigungsaktion war, Sicherheit über die Vollständigkeit der erfassten Bankverbindungen und über die Höhe der im Kassenabschluss und im Schuldennachweis des RA gezeigten Stände zu erlangen.

⁸ Bereinigt um 159.631 Euro Schuldendienstsätze.

⁹ Die Kennzahlen setzten sich aus dem Schuldenstand laut Rechnungsabschluss und den Haftungen für die Gemeinde KG zusammen.

¹⁰ Als Vorlage zur Anforderung von Bankbestätigungen wurde das von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder entwickelte Musterschreiben verwendet.

31.2. Die Durchführung der Bankbestätigungsaktion ergab folgende Feststellungen:

- Bei manchen Darlehen, bei denen Tilgungen per 31.12. (= Valutatag) vorgesehen sind, werden diese Tilgungen nicht entsprechend periodengerecht im Haushalt erfasst.¹¹ Die Buchungen werden zumeist erst im Folgejahr gezeigt und daher verspätet im RA erfasst. Die gebuchten Stände stimmen somit auch nicht mit jenen gem. Bankbestätigungen überein. Die jeweiligen Salden sind jedoch überleitbar. Nach Ansicht des LRH kommt es hierbei hinsichtlich der Periodenzuordnung zu einer verschobenen Darstellung im Haushalt. Im Hinblick auf die Einführung des neuen Haushaltsrechts (VRV 2015) wäre in Zukunft auf eine genauere Periodenabgrenzung (insb. betreffend den Stichtag 31.12. eines jeweiligen Kalenderjahres) zu achten.
- Bei mehreren Bankkonten des Zahlungsverkehrs (Konten) bei verschiedenen Banken liegen Einzelzeichnungsberechtigungen vor.¹² Mittels Einzelzeichnungsberechtigungen kann das 4-Augen-Prinzip umgangen werden. Die Berechtigungen sollten daher auf kollektive Zeichnung angepasst werden.¹³
- Bei einigen Konten ist auch der amtierende Bürgermeister (teilweise einzeln) zeichnungsberechtigt.¹⁴ Da er auch anweisungsberechtigt ist, stellt dies im Sinne des Internen Kontrollsystems (IKS) eine kritische Funktionskombination dar.¹⁵ Im Sinne einer sauberen Funktionstrennung sollte der Bürgermeister nicht (weder kollektiv noch einzeln) auf Bankkonten zeichnungsberechtigt sein.¹⁶
- Bei einigen Konten (bei verschiedenen Banken) ist ein bereits pensionierter Gemeindebediensteter noch zeichnungsberechtigt.¹⁷ Ein Konto wies zudem eine Zeichnungsberechtigung für den ehem. Bürgermeister auf.¹⁸ Diese Zeichnungsberechtigungen wären umgehend zu löschen.¹⁹

¹¹ Bank Austria Kto. Nr. 00400 138 764 und 00400 138 772, Sparkasse Oberösterreich Kto. Nr. AT88 2032 0321 0723 6931.

¹² Oberbank Kto. Nr. 181-0624.15, Sparkasse Salzkammergut AT78 2031 4002 0077 0188, Kommunalkredit Austria AG sämtliche Konten, BAWAG PSK AT12 6000 0000 0760 4832

¹³ vgl. dazu auch § 43 Abs. 4 Oö. GemHKRO

¹⁴ Oberbank sämtliche Konten, Volksbank Oberösterreich AT35 4480 0250 1690 0000

¹⁵ vgl. dazu auch § 28 Abs. 3 Oö. GemHKRO

¹⁶ vgl. dazu auch § 43 Abs. 4 Oö. GemHKRO

¹⁷ Oberbank Kto.Nr. 181-1108.00, Raiffeisenbank Salzkammergut Kto. Nr. 5.800.305, Sparkasse Salzkammergut Kto. Nr. AT78 2031 4002 0077 0188, BAWAG PSK AT12 6000 0000 0760 4832

¹⁸ Kommunalkredit Austria AG sämtliche Konten

¹⁹ vgl. dazu auch § 28 Abs. 5 Oö. GemHKRO

- Bei einer Bank ist ein Konto für erhaltene Parkstrafen (Organverfügungen) eingerichtet, welches nicht im RA enthalten ist.²⁰ Der Geldbestand wird nur unregelmäßig²¹ in den Haushalt übernommen. Der Stand von 1.744,44 Euro war zum Stichtag 31.12.2016 nicht im Haushalt verbucht. Wenn aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung dieses Konto dauerhaft nicht über die Gemeindekasse geführt werden soll, so besteht für den Bürgermeister die Möglichkeit eine Nebenkasse einzurichten. Für diese hat der Bürgermeister schriftlich festzulegen, zu welchen Terminen eine Abrechnung mit der Gemeindekasse zu erfolgen hat.²² Nach Ansicht des LRH, wird einer dieser Abrechnungstermine zwingend auf den 31.12. eines jeweiligen Kalenderjahres fallen müssen, um eine vollständige Darstellung des Kassenbestandes zu ermöglichen.

Die vorliegenden Feststellungen sind für den LRH ein Zeichen für ein verbesserungswürdiges IKS. Er empfiehlt daher, zur Stärkung des IKS generell auf eine konsequentere Umsetzung des 4-Augen-Prinzips und auf die stärkere Einhaltung der Funktionstrennung²³ zu achten.

ÖFFENTLICHE UND BETRIEBSÄHNLICHE EINRICHTUNGEN

Bauhof

32.1. Dem Bauhof der Marktgemeinde waren zum Prüfungszeitpunkt 22 MA bzw. 21,5 PE zugeordnet. Davon wurden drei MA für das Wasserwerk, drei MA für die Kläranlagen und zwei MA für das Hallenbad eingesetzt. Deren Tätigkeiten für andere Bereiche des Bauhofes beschränken sich nach Verfügbarkeit auf einen geringen Teil der Arbeitszeit. Somit verblieben für die restlichen Aufgabenbereiche des Bauhofes 14 MA bzw. 13,5 PE. Dies entspricht einer Erhöhung der Personaleinheiten gegenüber den Vorjahren um 1,5 PE. Zeitgleich wurde die Anzahl der Schulwarte aufgrund des neuen Schulzentrums um 1,5 PE reduziert.

Das Leistungsspektrum erstreckt sich von klassischen Kernaufgaben wie dem Winterdienst, die Straßenerhaltung, die Grünflächenbetreuung und die Abfallbeseitigung, über Leistungen für Feiern und Feste im Rathaussaal und Reparaturen im Hallenbad bis hin zu Tätigkeiten für das ao. H. Projekt Kindergartensanierung.

Die Marktgemeinde hat mit ca. 25 Vertragspartnern Übereinkommen über die Schneeräumung auf Privatstraßen, -zufahrten und -parkplätzen in den

²⁰ Oberbank Kto. Nr. 181-0624.15

²¹ Nach Angaben der Gemeindeverwaltung wird das Konto, wenn ein Stand von 5.000 Euro erreicht wird, abgeschöpft und in Summe in den Haushalt aufgenommen.

²² vgl. dazu auch § 27 Abs. 2 Oö. GemHKRO

²³ Anweisungsberechtigte Personen (z. B. der Bürgermeister) dürfen nicht gleichzeitig auf Bankkonten zeichnungsberechtigt (und damit auszahlungsbefugt) sein.

Wintermonaten. Hierbei gewährleistet sie die Schneeräumung noch am selben Tag – ausgenommen bei heftigen Schneefällen oder Ausfall eines Räumfahrzeuges. Ein Widerruf des Übereinkommens ist seitens der Marktgemeinde jederzeit ohne Angaben von Gründen möglich. Jedoch verlängern sich die Übereinkommen automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht mindestens einen Monat vor Vertragsablauf (30.09.) gekündigt werden.

Für die Schneeräumung wird ein Pauschalbetrag gestaffelt nach Tarifeinheiten, welcher indexgesichert ist, vorgeschrieben. Die Tarifeinheiten basieren auf dem geschätzten Zeitaufwand von fünf Minuten je Einheit, welcher für die Räumung benötigt wird. Die Verträge bestehen teilweise seit dem Jahr 1995; größtenteils wurden sie jedoch im Jahr 2006 abgeschlossen. Seit 2013 wurden vier weitere Vereinbarungen abgeschlossen, welche als Ausgangsbasis den nicht indexierten Tarif aus dem Jahr 2006 enthielten.

- 32.2.** Bei Verträgen, welche ab 2013 abgeschlossen wurden, wäre im Sinne der Wirtschaftlichkeit jeweils das indexierte Pauschale zu vereinbaren gewesen. Auch hält der LRH den geschätzten Zeitaufwand je Tarifeinheit für knapp bemessen. Er empfiehlt, den Zeitaufwand je Tarifeinheit zu evaluieren.
- 33.1.** Die Bediensteten des Bauhofes erfassen ihre Dienstzeiten mittels mobilem Gerät auf rund 50 Kostenstellen (z. B. Park- und Gartenanlagen, Abfallbeseitigung, Gemeindewohnhäuser). Das Zeiterfassungsprogramm ist seit Jahren im Einsatz und wird vom Hersteller nicht mehr gewartet. Laut Aussagen der Marktgemeinde ergeben sich dadurch Probleme bei der Zuverlässigkeit des Programms und der Schnittstelle zur Software des Bauhofprogrammes. Auswertungen aus dem Bauhofprogramm der Jahre 2014 bis 2016 betreffend die erfassten MA- und Fahrzeugstunden zeigten teilweise erhebliche Unterschiede zu Auswertungen aus dem Zeiterfassungssystem. Weiters wurden im Zeiterfassungsprogramm zwei Kostenstellen (Rathausaal Veranstaltungen und Rathaus) bebucht, welche nicht vergütet wurden.
- 33.2.** Der LRH befürwortet die Anschaffung eines neuen Zeiterfassungssystems, mit welchem die Schnittstellenproblematik gelöst wird. Die Verbuchung von Vergütungen für Personal und Geräte des Bauhofes betreffen eine Vielzahl von Kalkulationen wie beispielsweise die Wassergebühren. Die vergüteten Stunden sollen jenen der tatsächlich erbrachten Stunden aus der Zeiterfassung entsprechen. Alle erbrachten Leistungen sind auf Kostenstellen zu vergüten. Auch wären die Vergütungen nicht nur zu Jahresende zu buchen, sondern mindestens zu jedem Quartalsende. Werden sie – so wie bisher – erst zu Jahresende vorgenommen, bleiben Voranschlagsüberschreitungen unterjährig unbemerkt und eine Steuerung ist nur bedingt möglich.
- 34.1.** Ein privater Dienstleister und ein Verein führen diverse Tätigkeiten wie beispielsweise die Grünflächenpflege des Rathausparks und des Kriegerdenkmals, WC-Reinigungen, Erhaltung von Wanderwegen und Abfallsammlungen im Aufgabenbereich des Bauhofes durch. Der externe

Dienstleister erhielt in den Jahren 2014 bis 2016 zwischen 43.000 Euro und 52.000 Euro für diese Tätigkeiten. Der Verein erhält eine jährliche Subvention in der Höhe von 33.800 Euro. Eine Abstimmung der Arbeiten zwischen Bauhof, dem Dienstleister und dem Verein erfolgte bis dato nicht.

- 34.2. Der LRH weist darauf hin, dass eine klare Aufgabenverteilung der Leistungen von Bauhof und externem Dienstleister bzw. Verein stattfinden sollte. Dadurch können etwaige Doppelgleisigkeiten bei den Tätigkeiten vermieden werden. Zudem benötigt der Bauhof Arbeitsnachweise der Dienstleister, damit er die Ausführung bestätigen kann.

Kinderbetreuungseinrichtungen

Kindergärten

- 35.1. Die Marktgemeinde betreibt derzeit einen sechsgruppigen Kindergarten mit einer Integrationsgruppe. Im Kindergartenjahr 2016/2017 wurden ca. 130 Kinder betreut. Zu Beginn des Kindergartenjahres waren einige Plätze frei, welche in den Folgemonaten besetzt wurden. Im Laufe des Betreuungsjahres musste um Überschreitungen angesucht werden. Der Kindergarten ist von Montag bis Donnerstag von 6:30 bis 16:30 Uhr und freitags von 6:30 bis 13:30 Uhr geöffnet.

Der Personalstand in den Kindergartenjahren 2014/2015 und 2015/2016 betrug jeweils etwa 10,5 PE. Im Kindergartenjahr 2016/2017 erhöhte sich dieser auf 13,5 PE, da sich die Gruppenanzahl von fünf auf sechs erhöhte und zusätzlich eine alterserweiterte Gruppe geführt wurde. In den Kindergartenjahren 2013/2014 bis 2016/2017 wurde jeweils eine Integrationsgruppe geführt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Betriebsabgänge des Kindergartens in den Jahren 2014 bis 2016:²⁴

Tabelle 7: Betriebsabgänge Kindergarten

Bezeichnung	2014	2015	2016
	in Euro		
Abgang	-237.820	-243.612	-308.377
Abgang je Gruppe	-47.564	-48.722	-51.396

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Die Steigerung des Abgangs im Jahr 2016 war im Wesentlichen auf die erhöhten Personalausgaben im Zuge der Einführung der sechsten Gruppe

²⁴ Exklusive Einnahmen und Ausgaben für den Transport, laufende Transferzahlungen an den privaten Träger, Gastbeiträge und Investitionen.

im Kindergartenjahr 2016/2017 und einer Nachzahlung für Heizkosten zurückzuführen.

- 35.2.** Der LRH hält fest, dass die Abgänge des Kindergartens je Gruppe die empfohlenen Höchstgrenzen des Landes wesentlich überschritten.²⁵ Die Marktgemeinde sollte darauf achten, dass die Richtsätze für die durchschnittlichen Kosten gemeindeeigener Einrichtungen eingehalten werden. Dies auch deshalb, da eine Ausgabenobergrenze für den Bereich Kinderbetreuung und Pflichtschulen in der „Gemeindefinanzierung Neu“ maximale Ausgaben von 1.500 Euro je Kind (0 bis 14-Jährige) vorsieht. Dieser Zielwert wird bis 2021 zu erreichen sein.
- 36.1.** Zu den Betreuungszeiten von 6:30 bis 6:45 Uhr sind ca. 5 Kinder im Kindergarten anwesend. Die Nachmittagsbetreuung umfasste in den letzten Jahren ab 16:00 Uhr eine Gruppe mit ca. 6 bis 10 Kindern. Somit wurden die Mindestkinderanzahlen nicht während der gesamten Öffnungszeit erreicht.²⁶
- 36.2.** Der LRH empfiehlt, die Öffnungszeiten des Kindergartens zu evaluieren, da die Mindestkinderanzahl lt. Oö. KBG nicht durchgängig gegeben ist. Der Zuschlag je Betreuungsstunde zum Landesbeitrag für Zeiten, die über die Mindestöffnungszeit hinausgehen, wird nur dann gewährt, wenn die Mindestkinderzahl je Gruppe eingehalten wird.
- 37.1.** Ein privater Träger bietet an zwei Standorten im Gemeindegebiet einen zweigruppigen und einen eingruppigen Kindergarten an. In einem Arbeitsübereinkommen aus dem Jahr 2013 hat sich die Marktgemeinde verpflichtet, nach Prüfung der Jahresabrechnung und der sonstigen Unterlagen des privaten Trägers den sich ergebenden Betriebsabgang zu tragen. Die Abgangsdeckung ist vertraglich bis zur Höhe der durchschnittlichen, vergleichbaren Kosten gemeindeeigener Einrichtungen festgesetzt.²⁷

In den Jahren 2014 bis 2016 wurden jährlich durchschnittlich 123.000 Euro²⁸ für die Abgangsdeckung an den privaten Träger entrichtet. Je Gruppe ergab sich somit im Durchschnitt eine Abgangsdeckung von 41.000 Euro. Eine jährliche Überprüfung der Jahresabrechnungen durch die Verwaltung erfolgte bis dato nicht.

- 37.2.** Der Betrag der Abgangsdeckung liegt über der Höchstgrenze der durchschnittlichen, vergleichbaren Kosten gemeindeeigener Einrichtungen. Die Verwaltung sollte die Abrechnungen und gegebenenfalls die Unterlagen des privaten Trägers vor Auszahlung der Abgangsdeckung prüfen.

²⁵ vgl. IKD(Gem)-400004/54-2013-Has/Re vom 9.7.2013

²⁶ vgl. § 7 Abs. 1 Oö. KBG

²⁷ vgl. § 29 Z. 5 Oö. KBG

²⁸ Exklusive der Transferzahlungen für den Sommerkindergarten.

- 38.1.** Der Kindergartenkindertransport wird von einem privaten Unternehmen durchgeführt und verursacht in den Jahren 2014 bis 2016 Abgänge zwischen 21.100 und 30.100 Euro. In diesen Beträgen sind die Personalkosten für die Begleitperson nicht enthalten. Wöchentlich wurden von Kindergartenhelferinnen für die Busbegleitung 14,25 Stunden aufgewandt. Als Transportkostenbeitrag hob die Gemeinde 2014 bis 2016 die Mindestbeiträge lt. Voranschlagserslass (2014 und 2015: 8,00 Euro, 2016: 9,80 Euro, jeweils inkl. USt.) ein. Im Durchschnitt wurden 2016 monatlich 32 Kinder transportiert.
- 38.2.** Laut Vorgabe der IKD sollen die Kosten für Begleitpersonen durch Elternbeiträge gedeckt werden. Die Personalkosten für die Busbegleitung wären daher in der Kalkulation für den Transportkostenbeitrag zu berücksichtigen. Der LRH empfiehlt, die monatlichen Beiträge stärker in Richtung Kostendeckung anzuheben.
- 39.1.** Den Kindern des Kindergartens und der Krabbelstube wird bei Bedarf ein Mittagessen angeboten. Der Bezug der Essensportionen erfolgt von einem örtlichen Gasthaus, welches die Verrechnung der Portionen monatlich im Nachhinein vornimmt. Die Ausgaben je Portion werden in gleicher Höhe als Elternbeitrag vorgeschrieben; in den Jahren 2014 bis 2016 betrug dieser je Portion 3,90 Euro. 2016 wurden von den Pädagoginnen im Kindergarten 5.876 Portionen und in der Krabbelstube 1.622 Portionen aufgezeichnet und als Essensbeitrag vorgeschrieben. Der Gastronom verrechnete der Marktgemeinde 7.538 Mittagessen, was eine Differenz von 40 Essen ergibt. Die Anzahl der monatlich in Rechnung gestellten Essen des Gastronomen stimmte im Jahr 2016 nur in einem Monat mit den Aufzeichnungen der Pädagoginnen überein. Die Rechnungen des Gastronomen wurden ohne Vermerke auf etwaige Differenzen von der Marktgemeinde beglichen. Bei einigen Zahlungen in den Jahren 2015 und 2016 wurden 20 Prozent Umsatzsteuer als Vorsteuer gebucht, obwohl der ermäßigte Steuersatz von 10 Prozent anzuwenden war.

Die Einnahmen für die Essensbeiträge überschritten zu Jahresende 2016 die Ausgaben um ca. 6.400 Euro. Dieser Betrag konnte nicht zur Gänze durch die unterschiedliche Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben zu Jahresende bzw. im Folgejahr erklärt werden.

- 39.2.** Der Marktgemeinde entsteht durch die Verwaltung des Mittagessens (z. B. Vorschreibungen der Elternbeiträge) für die Kinder des Kindergartens und der Krabbelstube ein Verwaltungsaufwand, welcher jedoch in der Kalkulation des Essenbeitrags bislang nicht berücksichtigt wurde. Der LRH weist darauf hin, dass ein Verwaltungskostenbeitrag für die Administration der Mittagessen in die Elternbeiträge eingerechnet werden sollte.

Der LRH kritisiert die mangelhafte Kontrolle der Essensabrechnungen; auf die Rechnungskontrolle ist verstärktes Augenmerk zu legen, der Einnahmenüberschuss beim Mittagessen wäre abzuklären. Da die Ausgaben ohne Verwaltungskostenbeiträge in gleicher Höhe als Essensbeitrag vorgeschrieben werden, müssten sich im Normalfall nach Bereinigung von Jahresverschiebungen und offener Beiträge die

Einnahmen und Ausgaben exakt ausgleichen. Auch ist in Zukunft auf eine korrekte Verbuchung der Vorsteuer zu achten.

- 40.1. Im Kindergartenjahr 2016/2017 besuchten zwei Kinder, welche keinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hatten, die Krabbelstube und den Kindergarten in Ebensee. Den Hauptwohnsitzgemeinden wurden keine Gastbeiträge für den Besuch vorgeschrieben.
- 40.2. Die Marktgemeinde hat der Hauptwohnsitzgemeinde für jene Kinder, welche die Kinderbetreuungseinrichtungen in Ebensee besuchen, jedoch keinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, einen angemessenen, nachvollziehbaren Gastbeitrag vorzuschreiben.²⁹ Die bis dato noch nicht eingehobenen Gastbeiträge wären nachzuverrechnen.

Krabbelstube

- 41.1. Die Marktgemeinde betreibt am Standort des Kindergartens derzeit eine dreigruppige Krabbelstube. In den Vorjahren wurde die Krabbelstube zweigruppig betrieben. Sie ist von Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 7:00 bis 13:30 Uhr geöffnet. Der Personalstand betrug in den Betreuungsjahren 2014/2015 bis 2016/2017 jeweils etwa 3,4 PE.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Abgänge der Krabbelstube in den Jahren 2014 bis 2016:³⁰

Tabelle 8: Betriebsabgänge Krabbelstube

Bezeichnung	2014	2015	2016
	in Euro		
Abgang	-74.977	-73.434	-76.477
Abgang je Gruppe	-37.489	-36.717	-38.239

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

- 41.2. Der LRH stellt fest, dass die Abgänge je Gruppe die Richtsätze für die durchschnittlichen Kosten gemeindeeigener Einrichtungen nicht wesentlich über- bzw. unterschreiten.

²⁹ vgl. § 28 Oö. KBG

³⁰ Exklusive Einnahmen und Ausgaben für den Transport, laufende Transferzahlungen an den privaten Träger, Gastbeiträge und Investitionen.

Wasserversorgung

Überblick

- 42.1.** Die Wasserversorgungsanlage (WVA) der Marktgemeinde wird durch diese selbst betrieben. Die dazu nötigen Anlagen stehen in ihrem Eigentum. Der Betrieb der WVA erwirtschaftete in den Jahren 2014 bis 2016 Überschüsse zwischen 5.000 Euro (2014) und 30.000 Euro (2016). Der Anschlussgrad bei der WVA liegt nach Angaben der Gemeinde bei 97,6 Prozent.

Jährlich verrechnet die Gemeinde eine Gesamtwassermenge von etwa 314.000 m³ Wasser.³¹ Die gesamte Wasserfördermenge liegt bei etwa 704.000 m³ Wasser. Nach Abzug von 40.000 m³ Wasser, die jährlich zum Spülen der Leitungen notwendig sind, bleibt somit eine Wasserverlustmenge von ca. 350.000 m³ (oder 49,7 Prozent). Die langfristige Entwicklung des Wasserverlustes ist rückläufig. Ausgehend vom Jahr 1999 konnte der damalige Wasserverlust von ca. 887.000 m³ (oder 70,3 Prozent) durch Sanierungsmaßnahmen an den Hauptwassersträngen auf 350.000 m³ gesenkt werden.

- 42.2.** Der LRH stellte fest, dass die Marktgemeinde bei der WVA Benützungsgebühren über der Höhe der Mindestvorgaben des Landes OÖ einhob. Dennoch liegt die rechnerische Kostendeckung gem. Kalkulation der Marktgemeinde zwischen 86 und knapp 91 Prozent für die Jahre 2015 bis 2017 (Planwert).

Gegen den immer noch sehr hohen Wasserverlust sollten auch in Zukunft weitere Maßnahmen zur Sanierung getroffen werden. Im Hinblick auf diesen Investitions- und Sanierungsbedarf bei der WVA wäre bei den Wassergebühren zumindest eine 100 prozentige Kostendeckung anzustreben. Dazu müsste die Gebühr von 1,83 Euro (geplant für 2018) auf 1,99 Euro pro m³ Wasser angehoben werden. Auf Basis der vorliegenden Kalkulation würde somit das Betriebsergebnis für 2018 von 66.000 Euro auf 113.000 Euro steigen.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde daher, die Gebühren für die WVA entsprechend anzuheben, um für die nötigen zukünftigen Maßnahmen ausreichende Vorsorgen zu schaffen und etwaige Darlehensaufnahmen minimieren zu können.

- 43.1.** Laut der Wassergebührenordnung der Marktgemeinde ist für Wasser, welches für die Neuerrichtung von nicht gewerblichen Zwecken dienenden Objekten aus der Ortswasserleitung entnommen wird, eine einmalige Bauwassergebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt einen Euro pro m² bebaute Fläche aller Geschosse des neu zu errichteten Gebäudes. Die Bauwasserpauschale wurde in den letzten Jahren von der Gemeinde nicht mehr vorgeschrieben.

³¹ Zahlenwerte auf Basis des Jahres 2016.

- 43.2. Der LRH kritisiert die mangelnde Vollziehung der erlassenen Wassergebührenordnung. Die Marktgemeinde hat die Gebührenordnung zu vollziehen, oder eine entsprechende Abänderung dieser zu beschließen.

Wasserleitungsbau Feuerkogel

- 44.1. Auf Basis des Beschlusses des Gemeinderates aus dem Jahr 2015 wurde die bisherige Wasserversorgung des Feuerkogels³² im Jahr 2017 durch den Neubau einer Wasserleitung auf den Feuerkogel ersetzt. Die geplanten Baukosten dafür belaufen sich auf 1,7 Mio. Euro. Das Land OÖ unterstützt dieses Bauvorhaben mit einem Landeszuschuss in Höhe von 300.000 Euro. Die restliche Summe wird von der Gemeinde mittels Darlehensfinanzierung aufgebracht. Dazu leistet der Bund ca. 270.000 Euro als Annuitätenzuschüsse. Die endgültige Abrechnung für das Projekt lag zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht vor. Ein Zwischenbericht des mit der Projektbetreuung beauftragten Ziviltechnikers zeigte jedoch, dass die geplanten Baukosten in etwa gehalten werden.

Zusätzlich wurde im Jahr 2015 vom damals zuständigen Mitglied der Oö. Landesregierung eine Unterstützung aus BZ-Mitteln zum jährlichen Betriebsabgang in Höhe von 30.000 Euro pro Jahr für die Jahre 2016 bis 2018 zugesagt. Da die Anlage 2016 noch nicht fertiggestellt war, ging auch für dieses Jahr keine Unterstützung für den laufenden Betrieb ein. Die Marktgemeinde hat die Verschiebung der Mittel auf die Jahre 2017 bis 2019 beantragt.

- 44.2. Im Hinblick auf die allgemein angespannte Lage des Haushalts der Gemeinde und die bereits angeführten weiteren Investitionserfordernissen empfiehlt der LRH, bei den Gebühren für die Wasserleitung auf den Feuerkogel langfristig für die vollständige Deckung der Kosten des laufenden Betriebs (inkl. der Finanzierungskosten) zu sorgen. Aus jetziger Sicht ist für den LRH nicht absehbar, ob das Land OÖ den Betrieb der Wasserversorgung des Feuerkogels auch nach 2019 dauerhaft mit 30.000 Euro je Jahr unterstützen wird.

Abwasserbeseitigung

- 45.1. Die Abwasserbeseitigungsanlage (ABA) betreibt die Marktgemeinde selbst. Der Betrieb der ABA erwirtschaftete in den Jahren 2014 bis 2016 Betriebsüberschüsse zwischen 490.000 Euro (2014) und 616.000 Euro (2016). Der Anschlussgrad liegt bei der ABA nach Angaben der Gemeinde bei 89,2 Prozent.

³² Der Feuerkogel wurde bis Mitte des Jahres 2017 mittels Wassertransporten durch die Seilbahn mit Wasser versorgt. Die jährliche Wassermenge beträgt in etwa 2.500 m³. Maßnahmen zur Attraktivierung des Feuerkogels sollen zu einer stärkeren touristischen Nutzung des Gebiets führen. Dies soll auch zu einer Steigerung des Wasserverbrauchs auf 10.000 m³ pro Jahr führen.

Zurzeit ist für den Ortsteil Langwies ein Anschluss an das Kanalnetz der Marktgemeinde in Planung. Man geht seitens der Gemeinde von einem Investitionsvolumen von mehr als 5 Mio. Euro aus.

- 45.2. Der LRH stellte fest, dass die Marktgemeinde bei der ABA Benützungsgebühren über der Höhe der Mindestvorgaben des Landes OÖ einhob. Die rechnerische Kostendeckung gem. Kalkulation der Marktgemeinde lag zwischen 129 und knapp 141 Prozent für die Jahre 2015 bis 2017 (Planwert).

Im Hinblick auf die großen geplanten Investitionen in dem stark zersiedelten Ortsteil Langwies und den damit verbundenen erhöhten Erhaltungsaufwand, empfiehlt der LRH der Marktgemeinde, die Benützungsgebühren für die ABA entsprechend anzuheben, um für die nötigen zukünftigen Maßnahmen ausreichende Vorsorgen zu schaffen und etwaige Darlehensaufnahmen minimieren zu können.

Eine beispielsweise Erhöhung der Gebühren auf eine 150 prozentige Deckung würde auf Basis der vorliegenden Kalkulationen zu einer Steigerung des Betriebsergebnisses von ca. 407.000 Euro (geplanter Wert für 2017) auf ca. 491.000 Euro (2018) bei angenommener gleichbleibender Abwassermenge führen.

Kino, Heimatmuseum, Jugendzentrum

- 46.1. Das Jugendzentrum, das Heimatmuseum und das Kino in Ebensee werden von externen Vereinen geführt. Aus dem Betrieb der jeweiligen Einrichtungen ergaben sich für die Gemeinde in den letzten drei Jahren folgende Ergebnisse³³:

Tabelle 9: Entwicklung Haushaltsergebnisse Jugendzentrum, Heimatmuseum, Kino

Einrichtung	Haushaltsergebnis		
	in Euro		
	2014	2015	2016
Jugendzentrum	-34.096	-26.884	-35.027
Heimatmuseum	-23.609	-23.943	-24.579
Kino	-6.865	-17.091	-4.734

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Zu den jeweiligen Einrichtungen legten die betreibenden Vereinen der Gemeinde nur eingeschränkte Nachweise über die Verwendung der Fördermittel vor.

³³ Neben den Förderbeträgen, die den jeweiligen Einrichtungen zu Gute kommen, sind darin u. a. auch etwaige Instandhaltungs- und Betriebskosten enthalten.

- 46.2.** Der LRH stellte zu den genannten Einrichtungen fest, dass die Gemeinde aussagekräftige Verwendungsnachweise zeitnah von den jeweiligen Vereinen einfordern sollte.

Zudem empfiehlt der LRH, von den Vereinen detaillierte Tätigkeitsberichte ebenso zeitnah einzufordern. Darin sollten die erbrachten Leistungen bzw. Angebote und Daten über die Nutzung der jeweiligen Einrichtungen (z. B. Öffnungszeiten, Besucherzahlen) enthalten sein. Anhand dieser Informationen könnte die Gemeinde beurteilen, ob die jeweilige Einrichtung bzw. der jeweilige Verein mit den angebotenen Leistungen und Möglichkeiten auch die von der Gemeinde erwünschte Wirkung entfalten kann.

Wohngebäude

- 47.1.** Die Marktgemeinde vermietet seit ca. 1940 gemeindeeigene Wohnungen, welche sie auch selbst verwaltet. Sie übt zudem bei ca. 500 Genossenschaftswohnungen ein Vorschlagsrecht für die Wohnungsvergabe aus. Der gemeindeeigene Wohnungsbestand wurde vom LRH in seinem Gutachten³⁴ 2004 mit 156 Wohnungen festgestellt. In den Folgejahren reduzierte sich aufgrund von Wohnungszusammenlegungen und dem Abtragen von desolaten Wohngebäuden der Bestand auf 88 Wohnungen in 13 Gebäuden.³⁵ Ein Sanierungsbedarf bei diesen Gebäuden ist in unterschiedlichem Umfang gegeben. Weitere 24 Wohneinheiten in drei Wohngebäuden werden derzeit leergewohnt, da der schlechte bauliche Zustand der Gebäude einer weiteren Vermietung entgegensteht. Ein weiteres Gebäude ist bereits zur Gänze leergewohnt. Der Prüfungsausschuss sprach sich im Oktober 2017 für die Veräußerung dieses Gebäudes aus. Ein Wertermittlungsgutachten des Landes OÖ bezifferte den Verkehrswert mit 135.000 Euro. Ein desolates Wohngebäude wurde Anfang 2016 abgetragen. Über die weitere Verwendung der Liegenschaft hat der GR bis dato nicht entschieden.

Der LRH empfahl bereits in seinem letzten Gutachten 2004 die Veräußerung der Wohngebäude zu überprüfen oder die Verwaltung der Wohnungen an eine Wohnungsgenossenschaft zu übertragen. Keine dieser Optionen wurden von der Marktgemeinde umgesetzt.

In den Jahren 2012 bis 2014 wurden aus der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in Summe jährlich Einnahmenüberschüsse erzielt. Die Gemeinde bildete jedoch aus diesen Überschüssen keine Mietzinsreserven. Eine Übersicht, welche Wohngebäude Abgänge oder Überschüsse erwirtschafteten, ist nicht vorhanden, da in den letzten Jahren nur mehr die Summen aller Gemeindewohnungen buchhalterisch dargestellt wurden. Einnahmenüberschüsse verblieben im ordentlichen Haushalt der Marktgemeinde. In den Folgejahren 2015 und 2016 wurden negative

³⁴ LRH-210053/5-2004-La vom 15. Juli 2004

³⁵ Inkludiert Wohnungen im Marktgemeindeamt

Betriebsergebnisse erwirtschaftet. Die Einnahmen und Ausgaben stellten sich 2012 bis 2016 wie folgt dar:³⁶

Tabelle 10: Betriebsergebnisse gemeindeeigene Wohngebäude

	2012	2013	2014	2015	2016
	in Euro				
Einnahmen	290.619	298.561	286.199	285.052	278.365
Ausgaben	280.917	262.469	262.511	326.733	324.410
Betriebsergebnis	9.701	36.092	23.688	-41.681	-46.045

Quelle: LRH-eigene Darstellung auf Basis der Rechenwerke der Marktgemeinde

Die Gemeinde verzichtete bis dato auf die Einhebung von Erhaltungsbeiträgen. Die Ausgaben für Instandhaltungen betragen in den Jahren 2012 bis 2014 durchschnittlich 81.000 Euro und stiegen in den Jahren 2015 und 2016 auf 117.000 Euro. Im August 2017 genehmigte das Land OÖ die Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von 500.000 Euro für die Sanierung der Gemeindewohnungen und zur Umsetzung der vorgeschriebenen Brandschutzmaßnahmen.

- 47.2. Der LRH stellt kritisch fest, dass die Einnahmenüberschüsse der Jahre 2012 bis 2014 den ordentlichen Haushalt stützten. Nachteilig war auch, dass die Instandhaltungsausgaben der letzten Jahre deutlich zu gering ausfielen, um die Substanz der Wohnungen zu erhalten. Wenngleich die Marktgemeinde 2015 und 2016 die Instandhaltungen intensiviert, reichten die eingesetzten Mittel bei weitem nicht aus, die Substanz der Wohnungen zu erhalten. Zweckmäßigerweise sollte die Marktgemeinde in den Rechnungsabschlüssen die Einnahmen und Ausgaben je Wohnobjekt darstellen.

Aus Sicht des LRH wird die Marktgemeinde auch in Zukunft kaum die finanziellen Mittel erwirtschaften können, um die Gebäude ausreichend instandzuhalten. Der Gemeinderat sollte daher über die weitere Verwendung der Wohngebäude und der nicht bebauten Liegenschaft entscheiden. Dazu braucht es eine langfristige Strategie, die derzeit fehlt. Für sämtliche Wohngebäude und Liegenschaften im Gemeindeeigentum sollte eine langfristige Strategie erstellt werden. Auch ist der LRH der Auffassung, dass es keine Kernaufgabe der Marktgemeinde ist, Wohnungen zur Verfügung zu stellen und diese zu verwalten. Die Veräußerung der Wohngebäude oder die Verwaltung der Wohnungen durch Wohnbaugenossenschaften sollten geprüft werden.

³⁶ Abzüglich Gewinnentnahmen und Kapitaltransferzahlungen von nettoveranschlagten Unternehmen

- 48.1.** Die Marktgemeinde stellt laut Aussage von Bediensteten die Gemeindewohnungen für sozial Bedürftige Personen zur Verfügung. Ziel sollte es sein, leistbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen und eventuelle Obdachlosigkeit zu verhindern. Zur Prüfung der sozialen Bedürftigkeit forderte sie aber keine Einkommensnachweise.

Die Wohnungen werden in den Ausstattungskategorien A bis C vermietet, wobei sich die eingehobenen Mieten je m² in der Kategorie A von 1,33 Euro bis 4,40 Euro, in der Kategorie B von 0,80 Euro bis 3,42 Euro und in der Kategorie C von 0,40 Euro bis 2,80 Euro befinden.³⁷ Bei den Altverträgen, welche teilweise bereits seit den 50er-Jahren bestehen, erhält die Gemeinde die geringsten Mieteinnahmen.

Die Vergabe der Wohnungen wurde bis 2009 im Ausschuss "Soziales, Frauen, Wohnen- und Seniorenangelegenheiten, mobile Dienste" wahrgenommen. Ab Dezember 2009 einigte man sich im Ausschuss, die Wohnungsvergabe mittels E-Mail zu erledigen. Hierzu erhalten derzeit vier Mitglieder des Gemeindevorstandes – von jeder vertretenen Fraktion jeweils ein Mitglied – eine E-Mail mit dem Vergabevorschlag.

- 48.2.** Für den LRH ist es nicht nachvollziehbar, dass zur Feststellung der sozialen Bedürftigkeit keine Einkommensnachweise vorgelegt werden müssen. Der Gemeinderat sollte Richtlinien für die Vergabe von Gemeindewohnungen erlassen, deren Einhaltung Voraussetzung für die Zuweisung einer Wohnung ist.

Im Fall eines vor dem 1. März 1994 geschlossenen Hauptmietvertrags kann der Vermieter den Hauptmietzins für eine Wohnung der Ausstattungskategorie A auf 2,39 Euro, für eine Wohnung der Ausstattungskategorie B auf 1,80 Euro, für eine Wohnung der Ausstattungskategorie C auf 1,20 Euro anheben.³⁸ Der LRH empfiehlt von diesem Recht Gebrauch zu machen.

Der LRH hält fest, dass durch die Übermittlung von Vergabevorschlägen für Gemeindewohnungen via E-Mail an vier Personen und deren Zustimmung kein Beschluss des Ausschusses zustande kam.³⁹ Auch fehlt dazu die rechtliche Basis, und zwar eine Verordnung des GR zur Übertragung des Beschlussrechtes an den Ausschuss.⁴⁰ Der LRH weist zudem darauf hin, dass der Abschluss von Mietverträgen im Regelfall in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fällt.⁴¹

- 49.1.** Eine stichprobenartige Überprüfung der Mietverträge betreffend die Indexierung zeigte, dass bei zwei Mietverträgen die letzte Indexanpassung nicht vorgenommen wurde. Diese wurden im Zuge der Prüfung nachgeholt.

³⁷ In diesen Preisen sind die Heizungskosten nicht inkludiert.

³⁸ vgl. § 45 Abs. 1 MRG, Stand 1. 2. 2018

³⁹ vgl. § 55 Abs. 4 Oö. GemO 1990

⁴⁰ vgl. § 44 Abs. 2 Oö. GemO 1990

⁴¹ vgl. § 58 Abs. 2 Z. 4 Oö. GemO 1990

- 49.2.** In Zukunft soll die Indexierung der Mietverträge nach der Überschreitung des vertraglich festgelegten Prozentsatzes umgehend erfolgen.
- 50.1.** Infolge des LRH-Gutachtens 2004 beschloss der Gemeindevorstand im Dezember 2004, ein Schätzgutachten für alle Gemeindewohnungen einzuholen. Weitere Beratungen über mögliche Veräußerungen sollten damit auf fundierten Zahlen basieren. Die Verkehrswertermittlung der Gemeindewohnhäuser durch den Sachverständigen kostete der Gemeinde damals 12.671 Euro und zeigte einen damaligen Verkehrswert von 2,8 Mio. Euro für 18 Gebäude. In den Gremien des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes war das erstellte Schätzgutachten in den Folgejahren nie Gegenstand von Beratungen.
- 50.2.** Der LRH erachtete das eingeholte Schätzgutachten als Basis für weitere Beratungen als sinnvoll. Er kritisiert aber, dass das Gutachten in der Folge keine weitere Beachtung in den Gremien fand.
- 51.1.** Die Marktgemeinde besitzt das Vorschlagsrecht für ca. 500 Genossenschaftswohnungen. Die damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten erledigte bis 2016 die damalige Amtsleitung und in weiterer Folge ein Sachbearbeiter. Jährlich werden ca. 50 Wohnungen, inkl. der Gemeindewohnungen, vergeben. Zum Prüfungszeitpunkt waren 98 Personen als Wohnungswerber bei der Gemeinde gemeldet. Diese Anmeldungen beziehen sich sowohl auf die Gemeinde- als auch auf die Genossenschaftswohnungen.
- 51.2.** Der LRH ist der Ansicht, dass es keine Kernaufgabe der Gemeinde ist, das Vorschlagsrecht für Genossenschaftswohnungen auszuüben. Die dafür eingesetzten Personalressourcen sollten an anderer Stelle der Verwaltung genutzt bzw. mittelfristig eingespart werden.
- 52.1.** Die Vertragslaufzeit der Versicherung betreffend die Wohngebäude, das Rathaus, das Hallenbad und andere Objekte begann mit 1.7.2008 und endet am 1.7.2018. Mit der jährlichen Prämie von ca. 42.000 Euro sind alle Gemeindewohnhäuser zum Neubauwert versichert. Das bereits leergewohnte Gebäude in der Lahnsteinsiedlung ist mit einem Wert von 1,3 Mio. Euro, die desolaten Gebäude in der Offenseestraße mit jeweils 1,7 Mio. Euro und in der Langbathstraße mit 2,8 Mio. Euro versichert.
- 52.2.** Der LRH empfiehlt die Grundlagen der Versicherungspolizze vor Ablauf der Vertragsdauer zur Vorbereitung eines neuen Vertragsabschlusses zu überarbeiten. Die oben angeführten Versicherungswerte auf Basis Neubauwert erscheinen für die Wohngebäude als zu hoch angesetzt.

Hallenbad und Sauna

- 53.1.** Die Gemeinde betreibt ein sanierungsbedürftiges Hallenbad mit Sauna. In der letzten Gebarungsprüfung der IKD wurde die Schließung des Bades und der Sauna angeregt, aber von der Gemeinde nicht vollzogen. Selbst nach dem Hochwasserschaden 2013 wurde diese Freizeitanlage wieder

soweit instandgesetzt, dass ein provisorischer Weiterbetrieb möglich war. Ob die durchgeführten Instandsetzungen in Höhe von ca. 350.000 Euro⁴² vom Land OÖ gefördert bzw. zur Gänze abgedeckt werden, war zum Zeitpunkt der Prüfung offen. Die Anlage ist jedoch am Ende ihres Lebenszyklus angelangt. Den Fachabteilungen des Landes ist bekannt, dass die Zweckmäßigkeit einer Generalsanierung dieser Anlage am bestehenden Standort fraglich und ein hochwasserfreier Standort überlegenswert ist.⁴³ Auch ist ein früherer Standortvorteil – der Bezug von vorgewärmtem Wasser eines inzwischen operativ nicht mehr tätigen Unternehmens – nicht mehr gegeben. Eine Entscheidung über einen neuen Standort für ein Hallenbad in Ebensee oder in einer anderen Gemeinde des Bezirkes Gmunden fehlt; eine bezirksweite Lösung im Sinne der Bäderstudie ist offen. Aufgrund der unterschiedlichen Interessenslage ist es nach Ansicht der Gemeinde schwierig, für den Bau, den Betrieb und die Finanzierung eines neuen Hallenbades eine gemeinsame Lösung auf Ebene der Gemeinden im Bezirk zu finden.

- 53.2.** Aus Sicht des LRH ist Handlungsbedarf gegeben. Aufgrund des baulichen Zustandes und aus ökonomischen Gründen sollte die Gemeinde diese Freizeitanlage so rasch als möglich schließen. Dies würde den Haushalt jährlich in Höhe des wegfallenden Betriebsabganges um ca. 150.000 bis 200.000 Euro entlasten.

Allerdings wird im Bezirk Gmunden ein Hallenbad benötigt, das von den bezirksangehörigen Gemeinden gemeinsam errichtet, betrieben und finanziert werden soll. Ebensee ist als Standort für einen Neubau aufgrund der Verkehrsanbindung und der Bedeutung als Schulstandort durchaus geeignet, sollte aber auch offen sein für einen neuen Standort außerhalb ihres Gemeindegebietes. Eine Mitfinanzierung eines neuen Hallenbades, das außerhalb des eigenen Gemeindegebietes errichtet wird, kann für Ebensee nur Kostenvorteile bringen. Eine gemeinsam errichtete und finanzierte Badeanlage im Bezirk entlastet die Steuerzahler, wenn sie wirtschaftlich geführt wird. Als bisherige Standortgemeinde sollte daher Ebensee in dieser Hinsicht ihre Bemühungen verstärken und mit den bezirksangehörigen Gemeinden eine Lösung für einen gemeinsamen Neubau finden. Dazu wird sie die Unterstützung des Landes benötigen.

Da im Zuge der Prüfung keine Bereitschaft erkennbar war, die Freizeitanlage endlich zu schließen, setzte sich der LRH mit der derzeitigen Betriebsführung auseinander. Solange die Badeanlage noch betrieben wird, sollten daher die unter den nachstehenden Berichtspunkten 54 bis 59 angeführten Anregungen umgesetzt werden.

⁴² Nach der Kostenaufstellung der Gemeinde sind dem Hallenbad 121.000 Euro direkt zuordenbar, weitere 229.000 Euro anteilig; die anteiligen Kosten betrafen hauptsächlich die Erneuerung der Heizanlage des Amtsgebäudes bzw. des gesamten Gebäudekomplexes.

⁴³ Siehe z. B. hochbau- und bädertechnische Stellungnahme vom 28.10.2013 (Sport-512.079/46-2013-Hi)

54.1. Im Betrieb der Badeanlage setzt die Gemeinde derzeit abwechselnd drei Badewarte und eine Reinigungskraft ein. Die Badeordnung stammt aus dem Jahr 1973 und wurde letztmals 1983 angepasst; sie bezeichnet beispielsweise die Eintrittsgelder als Gebühren und enthält noch Schillingbeträge. Die Bade- und Saunatarife sowie die Öffnungszeiten legte der Gemeinderat zuletzt am 14.12.2015 fest. Demnach ist das Hallenbad Montag bis Freitag von 15:00 bis 20:30 Uhr, Samstag und Sonntag von 14:00 bis 20:00 Uhr geöffnet, der Saunabetrieb startet jeweils eine Stunde nach Beginn des Badebetriebes.

54.2. Die beschlossenen Öffnungszeiten werden nicht eingehalten. So wird das Hallenbad hauptsächlich von Schulklassen außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten genutzt, was einen erheblichen Mehraufwand beim Personaleinsatz und sonstigen Betriebsaufwand erfordert. Ansonsten ist die Auslastung des Bades gering, insbesondere an Wochenenden. Für eine touristische Nutzung ist die überalterte Anlage ungeeignet. Auch ist aus der Bäderstudie des Landes bekannt, dass kommunale Hallenbäder aus aufenthaltstouristischer Sicht keine buchungsentscheidende bzw. Nachfrage generierende Bedeutung haben.⁴⁴ Dies sollte die Gemeinde auch bei ihrer strategischen Ausrichtung und Entwicklung berücksichtigen.

Zur Kostendämpfung im derzeitigen Badebetrieb empfiehlt der LRH, die gesamte Anlage an zwei Tagen in der Woche z. B. Sonntag und Montag geschlossen zu halten und die Öffnungszeiten neu zu regeln. Die Öffnungszeiten des Bades wären so festzulegen, dass es Schulklassen innerhalb geregelter Betriebszeiten nutzen können.

Hinsichtlich der Badetarife, regt der LRH tendenziell Erhöhungen an. Er empfiehlt, die Tarife für Bad und Sauna zu erhöhen und Gratisintritte (z. B. für Schulen, Vereine) einzuschränken.

55.1. Im RA 2016 zeigt das Hallenbad inklusive Sauna bei Ausgaben von 254.200 Euro und Einnahmen von 58.600 Euro einen Abgang von 187.800 Euro. In diesen Abgang waren Investitionen mit 7.800 Euro und Annuitäten mit 24.700 Euro inkludiert. Ohne diese beiden Faktoren errechneten sich ein Betriebsabgang von 155.300 Euro und ein Ausgabendeckungsgrad von 26,4 Prozent. Ein ähnliches Bild würde sich aus den RA-Zahlen der Vorjahre ergeben. Nach den Vorgaben des Härteausgleichsfonds muss die Gemeinde bis 2021 einen Ausgabendeckungsgrad von 33 Prozent erreichen. Auf Basis der Leistungserlöse des Jahres 2016 würde dies um mindestens 27,2 Prozent mehr Einnahmen erfordern.

55.2. Aus Sicht des LRH sind die beim Hallenbad dargestellten Zahlen im RA 2016 unvollständig und daher ist auch das ausgewiesene Ergebnis von beschränkter Aussagekraft. So sind in den Ausgaben die Pensionsbeiträge für die ehemaligen Badewarte (29.900 Euro) und die anteiligen

⁴⁴ CON.OS Bäderstudie 2015 - Status Quo und empfohlene Zielausrichtung „2025“ der kommunalen Hallen- und Freibadeanlagen Oberösterreichs – Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales

Versicherungskosten (1.600 Euro) nicht enthalten. Auch die dargestellten öffentlichen Abgaben aus der verrechneten Wassermenge von 600 m³ pro Jahr dürften zu gering bemessen sein. Bei den Einnahmen fehlen insbesondere Schuleintritte, die in den letzten Jahren nicht verrechnet wurden. Die Gemeinde ist gefordert, in Hinkunft alle Gebarungen für Hallenbad und Sauna vollständig und möglichst kostengetreu darzustellen und den Ausgabendeckungsgrad nach den Kriterien des Härteausgleichsfonds zu erhöhen.

- 56.1.** Für einen maximal zweistündigen Schuleintritt außerhalb der Öffnungszeiten sind in der Tarifordnung für eine Schulklasse pauschal 105 Euro festgelegt. Diesen Beitrag haben die drei Pflichtschulen in Ebensee aus deren Budget zu leisten, was bei der Bemessung deren Globalbudgets zu berücksichtigen war.⁴⁵
- 56.2.** Der LRH stellte fest, dass der Beschluss des GR bisher nicht vollzogen wurde. Die drei Schulen verfügen zwar jeweils über ein von der Gemeinde dotiertes Globalbudget⁴⁶; sie leisteten bislang aber keinen Beitrag für Badeeintritte von Schulklassen, die im Regelfall außerhalb der regulären Öffnungszeiten stattfanden. Allein ab Oktober 2016 besuchten in einem einjährigen Zeitraum 43 VS-Klassen und 104 NMS-Klassen das Hallenbad und zahlten keine Eintritte. Dabei handelt es sich in Summe um nicht verrechnete Leistungseinnahmen in Höhe von 15.435 Euro inkl. USt. für 2.803 Schüler im Rahmen des Schwimm- und insbesondere Sportunterrichts. Um dem beschlussmäßigen Auftrag des Gemeinderates nachzukommen und auch den Sinn und Zweck der Globalbudgets in den Schulen im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz besser zu erfüllen, sollte die Gemeinde diese Schuleintritte jedenfalls einfordern bzw. verrechnen und die anfallende Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.
- 57.1.** Bislang durfte die Österreichische Wasserrettung das Hallenbad gratis nutzen. Dieser Gratiseintritt bzw. langjährige Einnahmenverzicht ist durch keinen Beschluss des GR gedeckt. Der Gemeinde entgingen jährlich Einnahmen von ca. 3.000 Euro.
- 57.2.** Vom unentgeltlichen Eintritt ist Abstand zu nehmen. Andernfalls wäre ein Beschluss des GR für den Gratiseintritt herbeizuführen und dies in den Rechenwerken als Subvention darzustellen.
- 58.1.** Im Jahr 2015 beauftragte die Gemeinde für den Neubau eines Hallenbades an einem neuen Standort (Rathauspark) um 5.000 Euro eine Marktpotentialanalyse. Diese Kosten wurden nicht beim Hallenbad, sondern unter den Katastrophenschäden im ao. H. verbucht.⁴⁷ Die Förderung aus der Hochwasserhilfe 2013 wurde beantragt und die Kosten sind in der Abrechnung 2017 enthalten – die Entscheidung über die

⁴⁵ siehe GR-Beschluss vom 27.4.2015

⁴⁶ Angaben der Finanzverwaltung zufolge beträgt das aktuelle Globalbudget der VS I 16.880 Euro, der VS Roith 15.480 Euro und der NMS 22.110 Euro.

⁴⁷ Gebarungsdarstellung 5/1790/0100

Förderungswürdigkeit war zum Prüfungszeitpunkt offen. Aus dem Grundsatzbeschluss des GR vom 2.3.2015 „Zukunft Hallenbad“ geht hervor, dass der Verein Tourismus- und Wirtschaftsförderung für Ebensee (TWE) ersucht werden soll, die unbedeckten 5.000 Euro zu übernehmen, falls eine Förderung aus „Hochwassergeldern“ nicht möglich ist.

- 58.2.** Bei den gegenständlichen Kosten kann der LRH keinen Zusammenhang mit den Hochwasserschäden 2013 erkennen. Die 5.000 Euro sind grundsätzlich aus dem Gemeindehaushalt zu finanzieren. Die Finanzierung über den Verein TWE – siehe Berichtspunkt 66 – sieht der LRH kritisch.
- 59.1.** Zur Attraktivierung des instandgesetzten Hallenbades will die Gemeinde insbesondere den Eingang, das Stiegenhaus und den Gastronomie- bzw. Aufenthaltsbereich neu gestalten. Auf Basis eines eigens erstellten Projekthandbuches und dem Beratungsergebnis des Ausschusses des GR „Zukunfts- und Tourismusprojekte“ beschloss der GR am 4.4.2017 mit Stimmenmehrheit, diese Bereiche um 38.800 Euro zu sanieren und den Verein TWE zu ersuchen, die erforderlichen Geldmittel dafür bereit zu stellen. Den Angaben der Gemeinde zufolge sollen diese Maßnahmen vom Verein DOSTE (Dorf- und Stadtentwicklung), Projektgruppe Hallenbad, unter Mithilfe der Gemeindeverwaltung in nächster Zeit umgesetzt und vom Verein TWE finanziert werden.
- 59.2.** Für Investitionen dieser Größenordnung ist die Vielzahl an beteiligten Akteuren und Entscheidungsträgern nicht notwendig und daher ineffizient. Der LRH hält die geplanten Investitionen für einen verlorenen Aufwand – sie sind geeignet, die notwendige Schließung des Bades und die erforderliche Grundsatzentscheidung des GR über die weitere Vorgangsweise zu verzögern, nicht aber einen attraktiven Badebetrieb auf Dauer zu gewährleisten und das finanzielle Problem zu lösen.

SONSTIGE FESTSTELLUNGEN

Aufschließungsbeiträge

- 60.1.** Die Marktgemeinde nahm in den Jahren 2008 bis 2016 insgesamt 3.681 Euro an Aufschließungsbeiträgen ein. Während der Prüfung vor Ort erhob der LRH in 28 Fällen, in denen Grundstücke in Bauland umgewidmet bzw. parzelliert wurden, ob die Beiträge nach § 25 Oö. ROG 1994 vorgeschrieben wurden. Dabei stellte sich heraus, dass bei 13 Grundstücken noch keine Aufschließungsbeiträge vorgeschrieben wurden, obwohl die Voraussetzungen durch den Anschluss an die WVA und ABA gegeben sind. Bei sechs Grundstücken wurde die Aufschließung im Jahr 2013 durchgeführt. In diesen Fällen wurde die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge durch die Marktgemeinde im Zuge der Prüfung des LRH in die Wege geleitet. Die restlichen sieben Grundstücke wurden lt. Angaben der Marktgemeinde in den Jahren 2016 und 2017 aufgeschlossen und die Vorschreibung ist noch offen. Darüber hinaus gab die

Bauverwaltung bekannt, dass sie bei fünf weiteren 2016 und 2017 aufgeschlossenen Grundstücken die Vorschreibung noch vornehmen muss.

In der Folge wählte der LRH 24 weitere unbebaute Baugrundstücke aus und ersuchte die Bauverwaltung, in diesen Fällen die Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge selbst zu prüfen. Die Bauverwaltung kam zu folgendem Ergebnis:

- Bei fünf Grundstücken kann aufgrund des Verlustes einiger Akten durch das Hochwasser nicht mehr nachvollzogen werden, ob eine Beitragsvorschreibung erfolgte.
- Bei drei im Jahr 2014 aufgeschlossenen Grundstücken wurde ein Ermittlungsverfahren gestartet.
- Zwei Grundstücke können aufgrund der Topografie nicht aufgeschlossen werden. Der LRH stellte jedoch fest, dass eines dieser Grundstücke bereits durch eine Straße aufgeschlossen ist.
- Drei Grundstücke wurden noch nicht aufgeschlossen.
- Zwei Ausnahmegewilligungen gemäß § 27 Oö. ROG 1994 wurden gewährt.
- Bei den verbleibenden neun Grundstücken waren die Aufschließungsbeiträge in sieben Fällen entrichtet. In zwei Fällen wurden die Anschlussgebühren eingehoben, sodass sich die Vorschreibung von Aufschließungsbeiträgen erübrigte.

60.2. Der LRH kritisiert die teilweise verzögerte Vorschreibung der Aufschließungsbeiträge. Bei jenen sechs Grundstücken, welche 2013 aufgeschlossen wurden, drohen die Abgabenansprüche zu verjähren, wenn es nicht innerhalb der fünfjährigen Frist zu einer Vorschreibung kommt. Die Marktgemeinde hat alle ausständigen Aufschließungsbeiträge unverzüglich vorzuschreiben. Eine Verjährung der Aufschließungsbeiträge hätte zur Folge, dass auch keine Erhaltungsbeiträge mehr vorgeschrieben werden können. Sollten Aufschließungsbeiträge noch rechtzeitig vor Verjährung vorgeschrieben werden, entgehen der Gemeinde dennoch Einnahmen durch die zeitlich verzögerte Vorschreibung von Erhaltungsbeiträgen.

Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde relevante Baulandreserven daraufhin zu prüfen, ob Vorschreibungen offen sind. Es sollte in ihrem Interesse liegen, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge sofort nach der Aufschließung vorzuschreiben, da dies auch dem Zweck der Baulandmobilisierung dient.

Baufertigstellungsanzeigen

61.1. Gemäß der Oö. Bauordnung ist die Fertigstellung eines Bauvorhabens vom Bauherrn der Baubehörde schriftlich anzuzeigen.⁴⁸ Bei der Marktgemeinde waren im September 2017⁴⁹ für 163 Bauanzeigen und -bewilligungen die Baufertigstellungen noch nicht angezeigt. Diese Bauverfahren reichen bis zum Jahr 2012 zurück.⁵⁰

Im Jahr 2017 wurden bei der Marktgemeinde zahlreiche Baufertigstellungsanzeigen eingereicht, nachdem diese sie urgiert hatte. Die Fertigstellung eines Bauvorhabens wurde 2017 in 100 Fällen angezeigt. Hierbei betrafen 28 Baufertigstellungsanzeigen Bewilligungen aus dem Jahr 2010.⁵¹

61.2. Der LRH verweist darauf, dass Baubewilligungen nach Ablauf von drei Jahren nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bewilligungsbescheides erlöschen, wenn nicht innerhalb dieser Frist mit der Bauausführung begonnen wurde. Wird mit der Bauausführung innerhalb der Frist begonnen, erlischt die Baubewilligung, wenn das Bauvorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Bauausführung fertiggestellt wurde.⁵² Gemäß § 44 Oö. BauO 1994 dürfen bauliche Anlagen vor Einlangen der Baufertigstellungsanzeige nicht benutzt werden. Auch sind mit dem Einlangen dieser Anzeige Abgabenansprüche verbunden. Die Marktgemeinde sollte daher auf das nach Fertigstellung des Bauvorhabens zeitgerechte Einlangen von Baufertigstellungsanzeigen achten.

Freigabe von Auszahlungsanweisungen

62.1. Die Marktgemeinde wickelt ihr Rechnungswesen mit einem integrierten webbasierten Dokumentenmanagement ab. Die Anhänge zu den Belegen werden eingescannt und in elektronischer Form mit der Anweisung zur Freigabe an den Bürgermeister weitergeleitet. Abfragen über die ausständigen Freigaben des Bürgermeisters zeigten, dass bei über 130 Auszahlungsanweisungen⁵³ die Freigabe noch ausständig war. Bei einigen dieser Anweisungen lag das Buchungsdatum über drei Wochen zurück und das Fälligkeitsdatum war bereits überschritten. Der Bürgermeister ist für die Anweisung aller Rechnungen, auch Kleinstbetragsrechnungen zuständig. Im Verlauf der Einschau des LRH vor Ort waren einige Rechnungen bereits

⁴⁸ vgl. § 42f Oö. BauO 1994

⁴⁹ Stichtag 28.09.2017

⁵⁰ Die Baubewilligungen teilen sich auf folgende Jahre auf: 2012: 1, 2013: 29, 2014: 22, 2015: 33, 2016: 33, 2017: 45

⁵¹ Die restlichen Baufertigstellungsanzeigen verteilen sich auf folgende Jahre: 2011: 25, 2012: 17, 2013: 2, 2014: 5, 2015: 10, 2016: 11, 2017: 2

⁵² Nach § 38 Oö. BauO 1994 kann die Marktgemeinde die Frist für die Fertigstellung eines Bauvorhabens über Antrag des Bauwerbers angemessen verlängern.

⁵³ Auswertungen zu den Stichtagen 28.09. und 05.10.2017

bezahlt, die der Bürgermeister noch nicht angeordnet bzw. freigegeben hatte.

- 62.2.** Das Anweisungsrecht für veranschlagte Beträge liegt beim Bürgermeister durch eigenhändige Unterfertigung oder bei Verwendung einer digitalen Signatur in elektronischer Form. Wie in Berichtspunkt 13 angeführt, kann er jedoch – unbeschadet seiner Verantwortlichkeit – einem Mitglied des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes oder einem Gemeindebediensteten das Anweisungsrecht in genau festzulegenden Fällen schriftlich übertragen.

Der LRH kritisiert, dass Auszahlungsanweisungen in einigen Fällen erst nach der Auszahlung des Betrags erteilt wurden. Diese Vorgehensweise widerspricht den gesetzlichen Regelungen.⁵⁴ Auch hat die Freigabe von Auszahlungsanweisungen so zeitnah zu erfolgen, dass Skonti nicht verloren gehen.

Treibstoffabrechnungen

- 63.1.** Die Marktgemeinde verwendet seit 2009 zur Abrechnung von Treibstoffen für diverse Bauhoffahrzeuge 16 Tankkarten einer lokalen Tankstelle, mit welchen diverse Rabattierungen gewährt werden. Darüber hinaus haben alle aktiven Bediensteten sowie die politischen Mandatäre die Möglichkeit, eine Tankkarte der Marktgemeinde zu beantragen und zu nutzen. Weiters verfügen pensionierte MA und ausgeschiedene Mandatäre über Tankkarten. Insgesamt sind 63 Personen im Besitz einer solchen Tankkarte der Marktgemeinde.⁵⁵

Die Abrechnung der Betankungen aller Tankkarten erfolgt monatlich und ergeht als Sammelrechnung an die Marktgemeinde. Diese begleicht in der Folge den gesamten Rechnungsbetrag. Im Anschluss muss die Gemeindeverwaltung für die Refundierung jener Ausgaben sorgen, die keine Gemeindefahrzeuge betreffen (= Vorschüsse). Großteils erfolgt dies durch Abzüge bei der Entlohnung der Bediensteten bzw. den Aufwandsentschädigungen der Mandatäre. Die geleisteten Vorschüsse für Betankungen durch pensionierte MA bzw. ausgeschiedene Gemeindevorstande müssen von diesen entweder bar eingezahlt oder überwiesen werden. Hierzu werden sie von der Gemeindeverwaltung verständigt. Mit Ende 2016 waren im Vorschuss Einnahmerückstände von 4.841,26 Euro offen; aus den Vorjahren bestanden rund 2.500 Euro an Rückständen. Der Marktgemeinde war eine Abklärung, wie sich die offenen Rückstände zusammensetzen, nicht möglich. Es ist daher offen, ob alle ausstehenden Einnahmen noch einbringlich sind.

⁵⁴ vgl. § 21 Abs. 5 Oö. GemHKRO

⁵⁵ Stand Oktober 2017

- 63.2.** Der LRH bemängelt die nicht mehr nachvollziehbaren Einnahmerückstände in der voranschlagsunwirksamen Gebarung. Ist eine nachträgliche Einbringung der offenen Vorschüsse nicht möglich, werden diese aus dem o. H. abzudecken sein. Der LRH spricht sich für eine Abschaffung der Tankkarten zur privaten Nutzung aus, da diese zu einem Verwaltungsaufwand und zu ungeklärten Einnahmerückständen führten.

Förderungen und freiwillige Leistungen

- 64.1.** Anlässlich der jährlichen RA-Prüfungen 2015 und 2016 stellte die Aufsichtsbehörde rund 150.300 Euro (18,50 Euro je Einwohner) bzw. 198.800 Euro (23,80 Euro je Einwohner) als freiwillige Leistungen ohne Sachzwang fest. Die Marktgemeinde lag damit jeweils über dem vom Land OÖ festgelegten Höchstausmaß von 18 Euro je Einwohner und Jahr.

Eine wesentliche Förderung betraf den Wege- und Verschönerungsverein Ebensee, welche jährlich ca. 33.800 Euro für Tätigkeiten im Tourismusbereich (beispielsweise Beschilderung MTB-Strecke, Erhalt Wanderwege, Reinigung WC-Anlagen, etc.) erhielt. Ein Verwendungsnachweis für diese Förderung konnte nicht vorgelegt werden.

Der LRH erhob folgende weitere freiwillige Leistungen, die nicht in der 18-Euro-Berechnung aufscheinen:

- Die Marktgemeinde verfügt über vier Turnsäle, zwei in Volksschulen und zwei in Neuen Mittelschulen, welche auch von Vereinen und Privatpersonen genutzt werden. Die wöchentliche Nutzung der Turnsäle mit nicht schulischem Charakter lag 2016 in beiden Volksschulen bei ca. 55 Stunden, in den beiden Neuen Mittelschulen bei ca. 73 Stunden. Die Vereine müssen für die Turnsaalnutzung keinen finanziellen Beitrag leisten. Wären im Jahr 2016 je Stunde vier Euro eingehoben worden, hätte die Gemeinde ca. 18.000 Euro zur Abdeckung des Betriebsaufwandes z. B. der Verwaltung der Nutzungsreservierungen, des Stroms und der Wasser- und Kanalbenützungsgebühren eingenommen.
- Der Bauhof der Marktgemeinde führt die Schneeräumung bei ca. 25 privaten Vertragspartnern durch (siehe Berichtspunkt 32). Für die Leistungen werden jährlich Pauschalbeträge vorgeschrieben, welche sich aus der Annahme der Schneeräumtage und der geschätzten Zeit für die Räumung ergeben. Die Schneeräumung betrifft Liegenschaften von fünf Wohnungsgenossenschaften mit über zehn Objekten, Unternehmen und Einfamilienhäuser. Je Tarifeinheit werden 100 Euro zuzüglich der jährlichen Indexanpassung vorgeschrieben. Eine Tarifeinheit entspricht einer fünfminütigen Räumzeit und 25 Schneeräumtagen je Wintersaison (von 1.11. bis 31.03.).

Die Ausgaben für den Winterdienst beliefen sich 2016 auf 199.301 Euro. An Arbeitsleistungen wurden von den Mitarbeitern 2.476 Stunden geleistet. Dadurch ergab sich ein ausgabendeckender Stundensatz von 80,50 Euro. Zieht man diesen Stundensatz für die Berechnung der Tarifeinheiten heran, wird ersichtlich, dass die eingehobenen Beträge um ca. 4.000 Euro zu gering waren, um die Ausgaben zu decken.

- 64.2.** Der LRH stellt fest, dass von der Marktgemeinde der vom Land vorgegebenen Richtsatz von 18 Euro je Einwohner für freiwillige Leistungen 2016 um ca. 8 Euro überschritten wurde. Die „Gemeindefinanzierung Neu“ des Land OÖ, welche ab dem VA 2018 anzuwenden ist, enthält geänderte Richtlinien für freiwillige Ausgaben. Abhängig von der Höhe der beanspruchten Mittel aus dem Härteausgleichsfonds, können die Gemeinden nur mehr ein bis zwei Prozent der Finanzkraft nach dem Bezirksumlagegesetz für derartige Ausgaben verwenden. Eine Überschreitung würde den Wegfall der Härteausgleichsfondsmittel bedingen. Der LRH verweist darauf, dass bei der Zuerkennung von freiwilligen Leistungen ein sehr viel strengerer Maßstab anzuwenden ist, damit die finanziellen Mittel des Härteausgleichsfonds beantragt werden können. Förderungen ohne Verwendungsnachweis sollen unterbleiben.

Das Land OÖ (IKD) informierte die Gemeinden im Mai 2017 darüber, dass Gemeinden für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte von diesen angemessene Benützungsentgelte einzuheben haben.⁵⁶ Dieser Information wurde eine Mustertarifordnung angefügt. Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde, eine Tarifordnung für die Überlassung der Turnsaal-räumlichkeiten zu erlassen.

Hinsichtlich der Übereinkommen zur Schneeräumung ist der LRH der Ansicht, dass diese seitens der Gemeinde entweder gekündigt oder kostendeckend gestaltet werden sollten.

Vergütungen für Verwaltungsleistungen

- 65.1.** Die von der Finanzverwaltung erbrachten Leistungen werden am Jahresende für die Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit mittels Vergütungen dargestellt. Die Vergütungen werden auf Basis des prozentuellen Anteils der Ausgaben der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit an den Gesamtausgaben berechnet. In den Jahren 2014 bis 2016 wurden zwischen 45.000 und 50.000 Euro vergütet. Stundenaufzeichnungen, für welchen Verwaltungsbereich konkret gearbeitet wurde, lagen nicht vor.

⁵⁶ vgl. IKD(Gem)-570228/8 2017-Wj/Sy vom 05.05.2017

- 65.2.** Der LRH erachtet die dargestellten Vergütungen für Verwaltungsleistungen als zu gering und die Berechnungsmethode als zu ungenau. In den verrechneten Verwaltungsleistungen werden keine Kosten außerhalb der Finanzverwaltung umgelegt. Die Gemeinde sollte die bisherige Verrechnung der Verwaltungskosten verbessern, indem sie auch andere Verwaltungsleistungen einbezieht und dafür genauere Erhebungen durchführt.

Verein Tourismus- und Wirtschaftsförderung für Ebensee

- 66.1.** Seit 2007 besteht mit einem Unternehmen, welches im Gemeindegebiet einen Kalksteinbruch betreibt, eine Vereinbarung betreffend die Gewährung von Fördermitteln für gemeindeeigene Wirtschaftsförderungs- und Tourismusprojekte. Aufgrund dieser Vereinbarung werden vom Unternehmen an den hierfür gegründeten Verein TWE für die Dauer von 20 Jahren (bis einschließlich 2026) Gelder überwiesen. Für die Jahre 2007 bis 2011 wurden jährlich 35.000 Euro, 2012 bis 2022 jährlich 50.000 Euro und von 2023 bis 2026 jährlich 100.000 Euro vereinbart. Diese Mittel werden außerhalb des Gemeindehaushalts verwaltet.

Eine Einsicht in die Kriterien zur Mittelvergabe und eine Kontrolle der Mittelverwendung der TWE war dem LRH nicht möglich, da lt. Auskunft der Marktgemeinde in den Statuten keine Prüfrechte für Aufsichtsörden vorgesehen sind. Auch die Marktgemeinde und somit der Prüfungsausschuss haben nicht das Recht, den Verein zu prüfen. Im Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde aus dem Jahr 2013 wurde die Verwaltung der finanziellen Mittel außerhalb des Gemeindehaushalts bereits kritisiert und eine Einbindung in den Gemeindehaushalt gefordert.

- 66.2.** Der LRH bekräftigt die Kritik der IKD. Grundsätzlich handelt es sich bei diesen von der Gemeindevertretung für den Kalksteinabbau vereinbarten Zuwendungen an den eigens gegründeten Verein um Gemeindegelder. Eine Einbindung in den Gemeindehaushalt würde mehr Transparenz schaffen und eine Prüfung durch die Aufsichtsbehörde und den Prüfungsausschuss ermöglichen. Außerdem trat 2018 das Oö. Landschafts-abgabegesetz in Kraft, wonach der Gemeinde in Zukunft grundsätzlich zehn Prozent der neu eingeführten Landschaftsabgabe aus dem Abbau mineralischer Rohstoffe seitens des Landes zufließen werden. Die Gemeinde sollte daher prüfen, ob die bisherige Vereinskonstruktion zweckmäßig und wirtschaftlich vorteilhaft ist.

Privater Ableitungskanal im öffentlichen Gut

- 67.1.** Anlässlich der Errichtung bzw. Erweiterung der Kanalisation und Wasserleitung „Fichteneckweg“ wurde von zwei MA der bauausführenden Firma ohne Wissen und Zustimmung der Gemeinde im öffentlichen Gut ein privater Ableitungskanal für eine geplante Fischzuchtanlage mitverlegt. Nach Bekanntwerden konfrontierte die Gemeinde die von ihr bestellte

externe Bauleitung und -aufsicht mit diesem Sachverhalt; diese teilte der Gemeinde mit, dass ihr dadurch keine Mehrkosten beim Bauprojekt entstanden wären. In weiterer Folge beschloss der GR am 4.10.2016 einstimmig eine privatrechtliche Vereinbarung mit den beiden Verursachern und Nutznießern, wonach sich diese unter anderem verpflichteten, für die Duldung des privaten Ableitungskanals ein jährliches Entgelt in Höhe von 358,50 Euro zu leisten und eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese Vereinbarung wurde mit Vertragsbeginn 1.1.2016 auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist bei Verstoß von der Gemeinde jährlich kündbar.

Bis zum Prüfungszeitpunkt lagen die vereinbarten Nachweise über eine abgeschlossene Haftpflichtversicherung und über die geleistete Prämie noch nicht vor.

- 67.2. In Anbetracht der dreisten Vorgangsweise wertet der LRH die vertragliche Regelung als Entgegenkommen der Gemeinde für eine gütliche Einigung. Auch war der Abschluss der Vereinbarung mit einem gewissen Aufwand verbunden; die jährliche Entgeltvorschreibung und jährliche Prüfung, ob die vereinbarte Haftpflichtversicherung tatsächlich abgeschlossen und Prämie bezahlt ist, wird auch in Zukunft in der Verwaltung Ressourcen binden. Die Gemeindeverwaltung sollte auf die Einhaltung des Vertrages achten und die Nachweise zur Haftpflichtversicherung einfordern.

BAUVORHABEN IM AO. HAUSHALT

Sanierung Kindergarten

- 68.1. Der in den 90er Jahren errichtete Kindergarten der Marktgemeinde musste aufgrund des desolaten baulichen Zustandes im Jahr 2016 saniert werden. Im Zuge der Sanierung erfolgte auch eine Erweiterung um eine Krabbelstübengruppe. Dem von der Gemeinde geplanten (und nach durchgeführtem Kostendämpfungsverfahren genehmigten) Kostenrahmen von ca. 1,1 Mio. Euro stehen nach Abrechnung nunmehr Errichtungskosten von ca. 1,6 Mio. Euro gegenüber. Die Erhöhung um 0,5 Mio. Euro bzw. rd. 47 Prozent verursachten lt. Auskunft der Marktgemeinde mehrere Faktoren:

- Ein kurz bemessener Zeitplan (April bis September 2016) beim Umbau hat Druck auf das ganze Projekt ausgeübt.
- Eine andauernde Schlechtwetterphase im Frühjahr 2016 (anhaltender Regen im April/Mai 2016) hat zu Verzögerungen beim Projekt geführt.
- Im Zuge der Sanierung traten eine Reihe von verdeckten Bauerschwernissen auf, die im Vorfeld bei der Planung nicht berücksichtigt werden konnten (z. B. Kanal in offener Halbschalenbauweise, Ablösung der Fassade, Mängel im Dachbereich, Schimmelbefall etc.)

Der für die Bauleitung und -aufsicht zuständige Bauamtsleiter der Gemeinde hat (nach eigenen Angaben) ab Sommer 2016 laufend mündlich auf die auftretenden Probleme aufmerksam gemacht. Eine formelle Genehmigung der anfallenden Mehrarbeiten und damit verbundenen Mehrkosten durch den GR oder den Bürgermeister erfolgte nicht. Zudem wurden die erforderlichen Zusatzaufträge aufgrund des Zeitdrucks zumeist direkt auf der Baustelle an die ausführenden Baufirmen mündlich vergeben und sind nicht weiter dokumentiert. Nach Angaben des Bauamtsleiters hätte eine Ausschreibung der Arbeiten einen Baustopp zur Folge gehabt. Dies hätte dazu geführt, dass das Ziel der rechtzeitigen Eröffnung des Kindergartens im September 2016 nicht erreichbar gewesen wäre.

Der ursprünglich vom Land genehmigte Finanzplan sah folgende Verteilung der Finanzierung der Errichtungskosten vor:

- 51 Prozent Land OÖ (jeweils die Hälfte durch BZ u. LZ)
- 39 Prozent Bundesmittel
- 10 Prozent Gemeindemittel (Bankdarlehen)

Die Endabrechnung in Höhe von 1,6 Mio. Euro wurde erst im Zuge der Prüfung des LRH vollständig erstellt. Demnach war dem Bauamtsleiter die genaue Höhe davor noch nicht bekannt. Die Abrechnung wird derzeit von der zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung geprüft. Davon abhängig ist auch, wie die endgültige Verteilung der angefallenen Errichtungskosten (insb. der Mehrkosten) erfolgen wird. Ein Ergebnis aus dieser Prüfung lag zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH noch nicht vor.

- 68.2.** Für den LRH ist erkennbar, dass nicht nur das Zusammenwirken der oben angeführten Faktoren zu dem vorliegenden Ergebnis geführt hat. Neben den äußeren Umständen des Projekts (knapper Zeitplan, unvorhergesehene Erschwernisse beim Bau) sind aus Sicht des LRH auch Symptome einer möglichen Überforderung der Bauabteilung in der Durchführung der Bauleitung und Bauaufsicht erkennbar. Dies insbesondere auch in Hinblick auf das gesamte Bauprogramm der Marktgemeinde. So wurden in der Zeit der Sanierung des Kindergartens auch Projekte zu Brückensanierungen, Sanierung der Volksschule, (Teil-)Abriss und Neubau des Schulzentrums, div. Wasser- und Kanalleitungsprojekte, Straßenbau- und Sanierungsprojekte geplant bzw. durchgeführt.

Inwieweit kostendämpfende Maßnahmen durch den Bauamtsleiter im Zuge der Sanierung ergriffen hätten werden können⁵⁷ war für den LRH zum Zeitpunkt seiner Prüfung nicht mehr nachvollziehbar. Kritisch sah er auch die mangelnde Information an die zuständigen Organe und die damit verbundenen fehlenden Genehmigungen für beauftragte Mehrarbeiten und daraus resultierende Mehrkosten. Diese Vorgehensweise stellt einen

⁵⁷ So scheint bspw. die Gestaltung der Fensterfronten in Form einer vorgelagerten Holzverlattung für den LRH wenig zweckmäßig, da der Lichteinfall dadurch verringert wird. Darüber hinaus stellt dies für den LRH jedenfalls einen finanziellen Mehraufwand dar, der aufgrund der vorliegenden Gesamtsituation hätte überdacht werden sollen.

schweren Verstoß gegen die Oö. GemO 1990⁵⁸ dar und wurde unter anderem vom Bürgermeister mittels einer schriftlichen Verwarnung im Mai 2017 geahndet.

Die mangelnde Dokumentation der Beauftragung der Mehrarbeiten und der nicht vorhandene Überblick über die Entwicklung der Errichtungskosten bei dem Projekt stellen für den LRH schwerwiegende Probleme beim Projektmanagement dar.

Im Hinblick auf das sehr ambitionierte zukünftige Bauprogramm⁵⁹ sind nach Ansicht des LRH Maßnahmen zur Entlastung, Unterstützung bzw. Verbesserung der Bauabteilung zu überlegen. Diese könnten u. a. folgende Punkte beinhalten:

- Bauleitung und/oder örtliche Bauaufsicht nur bei Baumaßnahmen in kleinem Umfang (z. B. Straßensanierung, Ortsbildgestaltung) selbst durchführen
- Konsequente Vergabe von örtlicher Bauaufsicht und/oder Bauleitung an Externe bei komplexen Bauvorhaben; Rückzug auf die Rolle des Bauherrenvertreters
- Konsequenterer Priorisierung bzw. Reihung von Bauprojekten (nicht zu viele Projekte parallel abwickeln)
- Verbesserung des Projektmanagements bei Bauvorhaben (z. B. Fortbildungsmaßnahmen, angepasste Richtlinien für Bauvorhaben der Gemeinde erstellen, Prozesse zum Ablauf von Bauprojekten definieren und umsetzen)
- Bündelung der Ressourcen für Bauangelegenheiten durch verstärkte interkommunale Zusammenarbeit

Bei künftigen Bauprojekten wären im Falle von Kostenüberschreitungen die Vorgaben der Oö. GemO 1990 bzw. der Oö. GemHKRO (z. B. Befassung des GR bzw. Gemeindevorstands bei Vorliegen einer entsprechenden Übertragungsverordnung, Notverordnungen durch den Bürgermeister bei drohender Gefahr in Verzug) jedenfalls einzuhalten. Der vorliegende Fall der Kindergartensanierung zeigt, dass es bei Ausschalten von vorgesehenen Kontrollmechanismen zu massiven Kostenüberschreitungen kommen kann. Dies gilt es in Zukunft zu vermeiden.

⁵⁸ Vgl. § 80 Abs. 2 Oö. GemO 1990: „Vorhaben dürfen im laufenden Haushaltsjahr nur insoweit begonnen und fortgeführt werden, als die dafür vorgesehenen Einnahmen vorhanden oder rechtlich und tatsächlich gesichert sind.“

⁵⁹ Nach Angaben der Gemeinde steht in den nächsten Jahren ein Bauprogramm aus den verschiedensten Bereichen mit einem Gesamtvolumen von ca. 40 Mio. Euro bevor. Darin sind u. a. Projekte der Wildbach-/Lawinverbauung, Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Brückensanierungen/-neubauten enthalten.

Sanierung/Erweiterung Schulzentrum

Überblick

69.1. Aufgrund des Beschlusses des GR aus dem Jahr 2012 wird derzeit ein Bauvorhaben zur Neuerrichtung (nach Abriss des Altbestands) der NMS samt Zubau einer LMS und der Sanierung und Erweiterung der am Standort befindlichen HLA (für Modedesign und Bekleidungstechnik) umgesetzt. Das Gesamtvolumen dieses Bauvorhabens beträgt ca. 15,9 Mio. Euro und wird aus Mitteln des Bundes, des Landes und der Gemeinde gemeinsam finanziert. Der genehmigte Finanzplan des Landes sieht die Finanzierung des Gemeindeanteils in Höhe von 1,96 Mio. Euro mittels Bankdarlehen vor.

Die derzeit geplante und aufsichtsbehördlich genehmigte Kostensumme setzt sich – gegliedert nach Bauteilen – wie folgt zusammen:

Tabelle 11: Zusammensetzung geplante Kosten Schulzentrum

Bauteil	in Mio. Euro
Neubau Landesmusikschule	3,16
Zubau HLA (inkl. Sanierung)	2,81
Neubau Neue Mittelschule	3,57
Neubau und Sanierung Turnsäle	1,65
Allgemeinflächen	2,09
Errichtungskosten (netto)	13,28
Zuzüglich 20 Prozent USt.	2,66
Errichtungskosten (brutto)	15,94

Quelle: LRH-eigene Darstellung anhand von Angaben der Marktgemeinde

Der Bau wird über eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) bestehend aus einer Wohnbaugesellschaft und einer Bauträgersgesellschaft im Wege eines Generalübernehmervertrages abgewickelt. Für die Gemeinde betreut nunmehr die Amtsleitung das Projekt.

Zum Zeitpunkt der Prüfung war der Bau des Schulzentrums noch mitten in der Bauphase. Nach Angaben der Gemeinde geht man davon aus, dass die Fertigstellung und damit verbunden die Eröffnung des Schulzentrums im Herbst 2018 stattfinden kann. Unabhängig vom Baufortschritt der Bauteile NMS, LMS und Allgemeinflächen sind die Arbeiten beim Bauteil HLA weitgehend abgeschlossen. Somit konnte die HLA ihren Betrieb mit Herbst 2017 wieder aufnehmen.

⁶⁰ Beide Unternehmen sind im Oö. Zentralraum ansässig.

Der Stand der Auftragsvergaben lag zum Zeitpunkt der Prüfung bei etwa 80 Prozent. Nach Angaben der Gemeinde liegen aus derzeitiger Sicht die Gesamtkosten in etwa im Rahmen der geplanten Kosten.

- 69.2.** Der LRH gewann bei dem Bauprojekt des Schulzentrums den Eindruck, dass die Amtsleitung bemüht ist, die Interessen der Gemeinde in die Projektleitung und -steuerung gut einzubringen. Er gibt aber zu bedenken, dass durch diese intensive Einbindung ein nicht unbeträchtlicher Anteil der ohnehin schon stark beanspruchten Ressourcen der Amtsleitung gebunden ist. Ein etwaiger Ausfall hätte nicht nur für den Bau des Schulzentrums sondern auch für die Abwicklung der allgemeinen Amtsgeschäfte gravierende Folgen.

Da zum Zeitpunkt der Prüfung die Bauphase noch nicht abgeschlossen war und somit auch keine endgültige Abrechnung vorliegt, kann der LRH die Entwicklung der Errichtungskosten nicht abschließend einschätzen und beurteilen.

Vergabe Generalübernehmervertrag

- 70.1.** Im Februar 2012 erfolgte durch Bekanntmachung des Bauprojektes in der Amtlichen Linzer Zeitung die Ausschreibung und spätere Vergabe des Generalübernehmervertrages.

Schon aus dem Prüfbericht der IKD aus dem Jahr 2014 geht hervor, dass es bei der Ausschreibung des Generalübernehmervertrages zu Verstößen gegen das BVergG 2006 kam. So wurde entgegen der Bestimmungen des BVergG 2006⁶¹ das Bauprojekt nicht EU-weit, sondern lediglich in der Amtlichen Linzer Zeitung bekanntgemacht.

Nach Einholung mehrerer Rechtsgutachten kam man seitens der Gemeinde zum Schluss, dass wegen der Nicht-EU-weiten Ausschreibung wohl ein formaler Mangel vorlag. Dennoch erfolgte (auch unter Einhaltung einer für den Oberschwellenbereich angemessenen Stillhaltefrist) eine rechtswirksame Vergabe an die genannte ARGE. Nach Ablauf der sechsmonatigen Einspruchsfrist kam ein nicht mehr anfechtbarer Generalübernehmervertrag zustande. Dieser wurde nach Beschluss im GR im September 2014 endgültig abgeschlossen.

Alternativ dazu wäre aus Sicht der Gemeinde nur der Widerruf der Vergabe mit anschließender (EU-weiten) Neuausschreibung möglich gewesen. Damit wäre das Risiko von Schadenersatzleistungen an die ARGE verbunden gewesen. Diese Vorgehensweise wurde seitens der Gemeinde verworfen.

Aufgrund der Ausschreibung stellten zwölf Bewerber Teilnahmeanträge. Davon wurden vier zur Angebotslegung eingeladen.

⁶¹ Das BVergG sieht bei Bauprojekten im Oberschwellenbereich (damaliger Richtwert: geschätzte Baukostensumme > 5 Mio. Euro netto) eine EU-weites Bieterverfahren vor.

- 70.2.** Ob der Bieterkreis bei EU-weiter Ausschreibung größer gewesen wäre, und ob ein besseres Ergebnis erzielbar gewesen wäre, war für den LRH zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr feststellbar. Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde jedenfalls, bei zukünftigen Bauprojekten die Bestimmungen des BVergG 2006 genau einzuhalten.

Brückenbauprogramm

- 71.1.** Im April 2016 musste die Traunbrücke im Ortszentrum aufgrund von Sicherheitsbedenken für den Verkehr gesperrt werden.⁶² In weiterer Folge wurden zehn der ca. 30 Brücken im gesamten Gemeindegebiet einer genauen Begutachtung unterzogen. Das damit beauftragte Unternehmen zeigte in dem Gutachten den bevorstehenden Sanierungsaufwand auf und erstellte zudem eine Prioritätenliste über die durchzuführenden Arbeiten an den Brücken. In Summe wird der Marktgemeinde hieraus ein Finanzierungsbedarf von ca. 5 Mio. Euro für die nächsten drei Jahre erwachsen. Gemäß eines vom Land genehmigten Finanzplans sollen davon knapp 2,3 Mio. Euro von der Gemeinde mittels Bankdarlehen finanziert werden. Die restliche Summe wird aus jeweils gleichen Teilen durch LZ, BZ und Verstärkungsmitteln des Landes bestritten.
- 71.2.** Für den LRH ist das vorliegende Brückenbauprogramm ein Beispiel, mit welchen konkreten finanziellen Belastungen aus dem Investitionsbereich sich die Marktgemeinde in Zukunft konfrontiert sieht. Aus Sicht des LRH wird daher auch zu bedenken sein, ob sämtliche im Gemeindegebiet befindlichen Brücken und Querungen auf Dauer im Bestand behalten werden müssen.

Unabhängig davon wird es von Seiten der Gemeinde große Anstrengungen benötigen, um all diese Belastungen bewältigen zu können. Für den LRH ist absehbar, dass durch die Summe der Darlehensaufnahmen für die gesamten geplanten (und teilweise unabwendbaren) Investitionsvorhaben eine sehr große Belastung zukünftiger Haushalte einhergehen wird. In Anbetracht der ohnehin schon angespannten finanziellen Lage der Marktgemeinde erfordern diese zusätzlichen Belastungen nach Ansicht des LRH eine konsequentere Haushaltsdisziplin aller verantwortlichen Stellen.

⁶² vgl. dazu auch Medienberichterstattung z. B. Bericht OÖN vom 4.4.2016 <http://www.nachrichten.at/-oberoesterreich/salzkammergut/Einsturzgefaehrdet-Traunbruecke-in-Ebensee-esperrt;art71.2195233>

Villa Schrötter – Landesausstellung

72.1. Im Rechnungsabschluss 2016 wies der ao. H. unter dem Vorhaben „Landesausstellung“ einen negativen Saldo in Höhe von 146.300 Euro und bei dem Vorhaben „Villa Schrötter“ einen positiven Saldo in Höhe von 391.700 Euro aus.

Nach Angaben der Gemeinde sind diese beiden Vorhaben zusammengefasst zu betrachten und können auch nur gemeinsam abgeschlossen werden. Der Saldo aus dem Vorhaben „Landesausstellung“ stellt den noch offenen Abgang aus der 2008 durchgeführten Landesausstellung dar. Dem gegenüber steht ein von der Kulturdirektion des Landes OÖ (KD) noch nicht ausgezahlter – jedoch in einem genehmigten Finanzplan zugesagter – Landeszuschuss in Höhe von 300.000 Euro.

Der positive Saldo aus dem Vorhaben „Villa Schrötter“ entstand aus dem Verkauf dieser Liegenschaft 2009. Der vorhergehende Ankauf der Villa wurde mit rd. 436.000 Euro ebenfalls aus Mitteln der KD gefördert. Da die Villa jedoch vor Ablauf der vereinbarten 20 jährigen Behaltfrist verkauft wurde, forderte die KD die Rückzahlung der damals ausbezahlten Förderung.

Die Abwicklung der beiden Vorgänge (Landeszuschuss der KD für die Landesausstellung und Rückzahlung der Förderung für den Ankauf der Villa Schrötter an die KD) im Wege einer bereits vereinbarten Gegenverrechnung ist nach wie vor offen.

72.2. Der LRH empfiehlt der Marktgemeinde, diese beiden Vorgänge möglichst rasch abzuwickeln. Dazu scheint es zweckmäßig, erneut den direkten Kontakt mit den nunmehr⁶³ zuständigen Stellen in der KD zu suchen.

ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFEHLUNGEN

73.1. Nachstehend fasst der LRH die Empfehlungen an die Marktgemeinde Ebensee am Traunsee zusammen.

73.2. Empfehlungen

Zur Struktur der Gemeinde

- a) Für eine strategische Neuausrichtung „hin zum Tourismus“ sollte ein breiter Diskussionsprozess in der Bevölkerung, die Entwicklung einer klaren Umsetzungsstrategie, eine koordinierte Vorgangsweise in der Region und die laufende Abstimmung der Aktivitäten mit dem Land OÖ stattfinden. Die Gemeinde sollte die tatsächlich freien Betriebsflächen rasch erheben und ihre Aktivitäten zur Ansiedelung neuer Betriebe weiter forcieren. Solange

⁶³ Die damals involvierten zuständigen Personen in der KD sind mittlerweile pensioniert bzw. verstorben.

es der Marktgemeinde nicht gelingt, nachhaltig und strukturell wirtschaftliche Verbesserungen zu erreichen, muss sie sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren und spürbare Einsparungen bei ihrer mitunter kostenintensiven Infrastruktur vornehmen. (Berichtspunkt 1)

- b) Die Marktgemeinde sollte die Instrumente der Raumordnung verstärkt nutzen und eine aktivere Bodenpolitik betreiben. In Zukunft sollte sie klar nachvollziehbare Baulandsicherungsverträge abschließen und Infrastrukturkostenbeiträge einheben. Auch sollte sie prüfen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Aktivitäten im Bereich der Bodenpolitik generell zu steigern, um der Abwanderung verstärkt entgegenzuwirken. (Berichtspunkt 2)

Zur Gemeindevertretung

- c) Die Dokumentation des Beratungsverlaufes der Sitzungen des Gemeinderates sollte auf das gesetzlich geforderte Ausmaß beschränkt und von Wortprotokollen abgegangen werden. Genehmigte Verhandlungsschriften sollten im Interesse der Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit möglichst manipulationssicher auf Dauer verfügbar sein. Daher sollten sie gebunden und formal als Verhandlungsschriften bezeichnet werden. (Berichtspunkt 3)
- d) Der Prüfungsausschuss soll seine Prüfungstätigkeit intensivieren und die Anzahl an Sitzungen erhöhen. (Berichtspunkt 5)
- e) Durch die Verordnung des Gemeinderates entstehen jährlich rund 68.000 Euro mehr Ausgaben für Aufwandsentschädigungen der Vizebürgermeister und der Mitglieder des Gemeindevorstands. Der Gemeinderat soll als Vorbildwirkung für den Spargedanken diese Aufwandsentschädigungen reduzieren. (Berichtspunkt 6)

Zur Organisation und zum Personal

- f) Die Gemeinde sollte bei Nachbesetzungen von Dienstposten kritisch hinterfragen, ob der Bedarf zur Nachbesetzung tatsächlich vorhanden und die tendenziell eher hohe Bewertung einzelner Dienstposten weiter vertretbar ist. Auch wäre zu prüfen, ob zwei Planstellen in der Verwaltung noch benötigt werden. (Berichtspunkt 7)
- g) Der Einsatz des Reinigungspersonals sollte anlässlich der anstehenden zwei Pensionierungen und der Inbetriebnahme des neuen Schulzentrums optimiert werden. Auch wäre zu prüfen, ob mittelfristig die Umstellung auf Fremdreinigung Effizienzvorteile für die Gemeinde bewirken kann. (Berichtspunkt 8)
- h) Die brandschutztechnischen Probleme im Amtsgebäude sind umgehend zu lösen; die vordringlichsten Mängel sind rasch zu beheben und aus dem

Haushalt zu finanzieren. Auch sollte die Marktgemeinde ein Gesamtkonzept für die Redimensionierung, Sanierung und Weiterverwendung des gesamten Gebäudekomplexes entwickeln. (Berichtspunkt 9)

- i) Im Geschäftsverteilungsplan ist der Detaillierungsgrad der Aufgaben der einzelnen Bediensteten sehr unterschiedlich und wäre zu vereinheitlichen. Mittel- bis langfristig sollte die Gemeindeverwaltung in zwei Abteilungen gegliedert werden. Insbesondere dann, wenn es gelingt das Arbeiten in Projekten zu forcieren und fachspezifische Kompetenzzentren mit anderen Gemeinden zu bilden. (Berichtspunkt 11)
- j) Sämtliche Stellenbeschreibungen wären zu aktualisieren und in Zukunft auf dem laufenden Stand zu halten. (Berichtspunkt 12)
- k) Der Bürgermeister und die neue Amtsleitung sollten sich einen Überblick über Dienstanweisungen und innerdienstlichen Regelungen verschaffen und deren grundsätzlichen Bedarf im Einzelfall kritisch prüfen. In der Folge wären die nötigen Anweisungen neu zu erlassen und allen Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Der Bürgermeister sollte für Beschaffungsvorgänge der laufenden Gebarung die Bestellbefugnis in der Verwaltung bei zwei bis drei Bediensteten konzentrieren und diese verpflichten, beim Einlangen der betreffenden Rechnung die sachliche Richtigkeit zu bestätigen. Falls der Bürgermeister sein Anweisungsrecht übertragen will, empfiehlt sich dafür die Amtsleitung (Berichtspunkt 13)
- l) Die Gemeinde sollte ihr Verwaltungshandeln nach den konzeptionellen Grundlagen einer ziel- und wirkungsorientierten Verwaltungsführung ausrichten. Insbesondere sollten die Führungskräfte der Verwaltung strategisches Arbeiten forcieren, entsprechende Entwicklungsziele festlegen und die Zielerreichung messen. (Berichtspunkt 16)
- m) Aufbauend auf noch festzulegende Entwicklungsziele und etwaige Umstrukturierungsmaßnahmen sollte in Zukunft das jährliche Mitarbeitergespräch als Führungsinstrument genutzt werden. Bei den derzeitigen Organisationsstrukturen sollen diese Zielvereinbarungsgespräche der Bürgermeister mit dem Amtsleiter, der Amtsleiter mit den zwei Abteilungsleitern und die Abteilungsleiter mit ihren zugeteilten Bediensteten führen. (Berichtspunkt 17)
- n) Vordringlich sollte die Marktgemeinde in die Aus- und Fortbildung des Personals und in den Aufbau von Nachwuchsführungskräften investieren. Die Verwaltungsführung sollte einen Ausbildungsplan mit Basisschulungen für alle MA erstellen und dessen Umsetzung veranlassen. Neben fachspezifischen Weiterbildungen sollten die MA auch bedarfsgerecht insbesondere in Verwaltungsmanagement, Mitarbeiterführung, Konfliktlösung und Leitung von Projekten geschult werden. (Berichtspunkt 18)
- o) Die wöchentlichen Informations-Austauschrunden der Führungskräfte sollten wieder regelmäßig durchgeführt und die relevanten Informationen

von den Abteilungsleitern an die MA weiter gegeben werden. Auch wären zwei- bis viermal im Jahr Dienstbesprechungen mit allen MA durchzuführen und diese auch zu dokumentieren. (Berichtspunkt 19)

- p) Die Gemeindeverwaltung und politischen Entscheidungsträger sollten jährlich gemeinsame Budgetklausuren mit dem klaren Ziel der Konsolidierung des Haushaltes möglichst ohne Neuverschuldung abhalten. (Berichtspunkt 20)
- q) Die Gemeinde sollte ihr Verwaltungshandeln grundsätzlich auf Kernaufgaben beschränken und dabei das Prozessdenken forcieren. Es ist daher wichtig, dass die Gemeindeführung ihre Kernaufgaben definiert und eine Prozesslandkarte erstellt. Auch sollte die jeweilige Prozessverantwortung den einzelnen MA klar zugeteilt werden, damit sich diese stärker mit dem Prozess identifizieren und diesen kontinuierlich weiterentwickeln. (Berichtspunkt 21)
- r) Die Gemeinde sollte beginnen, ihre Leistungen in einem Produktkatalog systematisch darzustellen, um darauf aufbauend eine Kostenrechnung zur besseren Steuerung der Ressourcen zu installieren. Dieses Ziel sollte bei der Umstellung des Haushaltsverrechnungssystems nach der VRV 2015 berücksichtigt werden. Kurzfristig soll sie zumindest auf Basis der derzeit verfügbaren Haushaltsdaten Leistungsvergleiche mit anderen Gemeinden (Benchmarking) forcieren und den laufenden Budgetvollzug stärker als bisher steuern und überwachen. (Berichtspunkt 22)
- s) Die Gemeinde sollte Kooperationen aktiv angehen, diverse Möglichkeiten mit den Nachbargemeinden ausloten und gegebenenfalls ausbauen. Unverzichtbar ist jedenfalls eine gemeinsame Lösung für ein neues Hallenbad, und zwar für die Standortfindung sowie Finanzierung von Bau und laufendem Betrieb. (Berichtspunkt 23)
- t) In einem ersten Schritt zur Leistungs- und Wirkungsmessung sollten regelmäßige Bürgerbefragungen zu konkreten Leistungen vorgenommen werden. (Berichtspunkt 24)

Zur Haushalts- und Finanzsituation

- u) Im Rahmen der gebotenen Haushaltskonsolidierung soll die Gemeinde durch einnahmenseitige und vor allem auch ausgabenseitige Maßnahmen ihre laufende Gebarung verbessern. (Berichtspunkt 26)
- v) Die Gemeinde soll einen entsprechenden finanziellen Spielraum für die Schuldenrückzahlung schaffen. (Berichtspunkt 30)
- w) Die Einzelzeichnungsberechtigungen bei verschiedenen Banken sollten auf eine kollektive Zeichnung angepasst werden. Im Sinne einer sauberen Funktionstrennung sollte der Bürgermeister nicht auf Bankkonten zeichnungsberechtigt sein. Zeichnungsberechtigungen eines pensionierten

Gemeindebediensteten und des ehemaligen Bürgermeisters sind umgehend zu löschen. Beim Konto für erhaltene Parkstrafen hat die Gemeinde die weitere Vorgehensweise zu prüfen. Zur Stärkung des IKS wäre generell auf eine konsequentere Umsetzung des 4-Augen-Prinzips und auf die stärkere Einhaltung der Funktionstrennung zu achten. (Berichtspunkt 31)

Zu den öffentlichen und betriebsähnlichen Einrichtungen

- x) Der Zeitaufwand für die Schneeräumung je Tarifeinheit sollte evaluiert werden, da dieser knapp bemessen scheint. (Berichtspunkt 32)
- y) Alle erbrachten Leistungen des Bauhofes sind auf Kostenstellen zu verbuchen. Die Vergütungen wären nicht nur am Jahresende, sondern mindestens zu jedem Quartalsende zu buchen. (Berichtspunkt 33)
- z) Die Leistungen des Bauhofes, eines externen Dienstleisters und eines Vereines sollten klar festgelegt werden, um etwaige Doppelgleisigkeiten bei den Tätigkeiten zu vermeiden. (Berichtspunkt 34)
- aa) Die Richtsätze für die durchschnittlichen Kosten gemeindeeigener Einrichtungen in der Kinderbetreuung sollten eingehalten werden. (Berichtspunkt 35)
- bb) Die Öffnungszeiten des Kindergartens wären zu evaluieren, da die Mindestkinderanzahl lt. Oö. KBG nicht durchgängig gegeben ist. (Berichtspunkt 36)
- cc) Die Verwaltung soll die Kindergarten-Abrechnungen des privaten Trägers vor Auszahlung der Abgangsdeckung prüfen und bei Bedarf Einsicht in die Unterlagen nehmen. (Berichtspunkt 37)
- dd) Die Personalkosten für die Busbegleitung wären in der Kalkulation für den Transportkostenbeitrag zu berücksichtigen. Die Gemeinde soll die monatlichen Beiträge stärker in Richtung Kostendeckung anzuheben. (Berichtspunkt 38)
- ee) Für die Administration der Mittagessen in Kindergarten und Krabbelstube sollte ein Verwaltungskostenbeitrag in die Elternbeiträge eingerechnet werden. Auf die Rechnungskontrolle und den korrekten Vorsteuerabzug ist verstärktes Augenmerk zu legen. Der Einnahmenüberschuss beim Mittagessen wäre abzuklären. (Berichtspunkt 39)
- ff) Die Marktgemeinde hat der Hauptwohnsitzgemeinde für jene Kinder, welche die Kinderbetreuungseinrichtungen in Ebensee besuchen, jedoch keinen Hauptwohnsitz in der Gemeinden haben, einen angemessenen, nachvollziehbaren Gastbeitrag vorzuschreiben. Die bis dato noch nicht eingehobenen Gastbeiträge sind nach zu verrechnen. (Berichtspunkt 40)

- gg) Gegen den immer noch sehr hohen Wasserverlust sollen auch in Zukunft weitere Maßnahmen zur Sanierung getroffen werden. Im Hinblick auf diesen Investitions- und Sanierungsbedarf bei der WVA wäre bei den Wassergebühren zumindest eine 100 prozentige Kostendeckung anzustreben. Die Gebühren für die WVA sollten entsprechend angehoben werden, um für die nötigen zukünftigen Maßnahmen ausreichende Vorsorgen zu schaffen und etwaige Darlehensaufnahmen minimieren zu können. (Berichtspunkt 42)
- hh) Hinsichtlich des abgegebenen Bauwassers hat die Gemeinde die Gebührenordnung zu vollziehen, oder eine entsprechende Abänderung der Verordnung zu beschließen. (Berichtspunkt 43)
- ii) Bei den Gebühren für die Wasserleitung auf den Feuerkogel sollte langfristig für die vollständige Deckung der Kosten des laufenden Betriebs (inkl. der Finanzierungskosten) gesorgt werden. (Berichtspunkt 44)
- jj) Die Benützungsgebühren für die ABA sollten entsprechend angehoben werden, um für die nötigen zukünftigen Maßnahmen ausreichende Vorsorgen zu schaffen und etwaige Darlehensaufnahmen minimieren zu können. (Berichtspunkt 45)
- kk) Von den Vereinen, welche das Heimatmuseum, das Jugendzentrum und das Kino betreiben, sollten aussagekräftige Verwendungsnachweise und detaillierte Tätigkeitsberichte zeitnah eingefordert werden. (Berichtspunkt 46)
- ll) Die Gemeinde soll den Verkauf der gemeindeeigenen Wohngebäude und nicht benötigter Liegenschaften prüfen oder die Wohngebäude in die Verwaltung einer Wohnungsgesellschaft übertragen. Jedenfalls braucht es für deren weitere Verwendung eine klare Strategie, die derzeit fehlt und zu erstellen wäre. (Berichtspunkt 47)
- mm) Der Gemeinderat sollte Richtlinien für die Vergabe von Gemeindewohnungen erlassen, deren Einhaltung die Voraussetzung für die Zuweisung einer Wohnung ist. Altverträge mit sehr geringen Mieteinnahmen je Quadratmeter sollten erhöht werden. (Berichtspunkt 48)
- nn) Die Indexierung der Mietverträge soll in Zukunft umgehend nach der Überschreitung des vertraglich festgelegten Prozentsatzes erfolgen. (Berichtspunkt 49)
- oo) Das Vorschlagsrecht für Genossenschaftswohnungen auszuüben, ist keine Kernaufgabe der Gemeinde. Die dafür eingesetzten Personalressourcen sollten an anderer Stelle der Verwaltung genutzt bzw. mittelfristig eingespart werden. (Berichtspunkt 51)

- pp) Die Grundlagen der die Wohngebäude betreffenden Versicherungspolizze sollten vor Ablauf der Vertragsdauer zur Vorbereitung eines neuen Vertragsabschlusses überarbeitet werden. (Berichtspunkt 52)
- qq) Aufgrund des baulichen Zustandes und aus ökonomischen Gründen sollte die Gemeinde das Hallenbad so rasch als möglich schließen. Im Bezirk Gmunden wird allerdings ein Hallenbad benötigt und Ebensee ist als Standort durchaus geeignet, sollte aber auch offen sein für einen neuen Standort außerhalb ihres Gemeindegebietes. Als bisherige Standortgemeinde sollte Ebensee in dieser Hinsicht ihre Bemühungen verstärken und mit den bezirksangehörigen Gemeinden eine Lösung für einen gemeinsamen Neubau finden. (Berichtspunkt 53)
- rr) Solange die Gemeinde das derzeitige Hallenbad weiter betreibt sollte die gesamte Anlage an zwei Tagen in der Woche geschlossen und die Öffnungszeiten neu geregelt werden. Tendenziell wären auch die Tarife für Bad und Sauna zu erhöhen und Gratiseintritte einzuschränken. (Berichtspunkt 54)
- ss) Die Gemeinde soll in Hinkunft alle Gebarungen für Hallenbad und Sauna vollständig und möglichst kostengetreu darstellen und den Ausgaben deckungsgrad nach den Kriterien des Härteausgleichsfonds erhöhen. (Berichtspunkt 55)
- tt) Um dem beschlussmäßigen Auftrag des Gemeinderates nachzukommen und auch den Sinn und Zweck der Globalbudgets in den Schulen im Hinblick auf einen wirtschaftlichen Mitteleinsatz besser zu erfüllen, sollte die Gemeinde Schuleintritte jedenfalls einfordern bzw. verrechnen und die anfallende Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. (Berichtspunkt 56)
- uu) Vom unentgeltlichen Eintritt der Österreichischen Wasserrettung in das Hallenbad ist Abstand zu nehmen. Andernfalls wäre ein Beschluss des Gemeinderates für den Gratiseintritt herbeizuführen und dies in den Rechenwerken als Subvention darzustellen. (Berichtspunkt 57)
- vv) Die 5.000 Euro für eine Marktpotentialanalyse betreffend den Neubau eines Hallenbades sind grundsätzlich aus dem Gemeindehaushalt zu finanzieren und nicht aus den beantragten Förderungen für Katastrophenschäden. (Berichtspunkt 58)

Zu sonstigen Feststellungen

- ww) Alle ausständigen AufschlieÙungsbeiträge sind unverzüglich vorzuschreiben. Auch sollten die relevanten Baulandreserven daraufhin geprüft werden, ob AufschlieÙungsbeiträge vorzuschreiben sind. (Berichtspunkt 60)
- xx) Die Marktgemeinde sollte darauf achten, die Baufertigstellungsanzeigen nach der Fertigstellung des Bauvorhabens zu erhalten, da daran Rechtsfolgen, etwa Abgabensprüche verbunden sind. (Berichtspunkt 61)
- yy) Auszahlungen dürfen nur nach schriftlicher Anordnung des Anweisungsbefugten erfolgen und haben so zeitnah zu erfolgen, dass Skonti nicht verloren gehen. (Berichtspunkt 62)
- zz) Die Tankkarten der Gemeinde zur privaten Nutzung sollten abgeschafft werden, da diese zu einem monatlichen Verwaltungsaufwand und zu ungeklärten Einnahmerückständen führten. (Berichtspunkt 63)
- aaa) Bei der Zuerkennung von freiwilligen Leistungen ist ein sehr viel strengerer Maßstab anzuwenden, damit die finanziellen Mittel des Härteausgleichsfonds beantragt werden können. Förderungen ohne Verwendungsnachweis sollen unterbleiben. Eine Tarifordnung für die Überlassung der Turnsaalräumlichkeiten wäre zu erlassen. Die Übereinkommen zur Schneeräumung sollten entweder gekündigt oder kostendeckend gestaltet werden. (Berichtspunkt 64)
- bbb) Die Gemeinde sollte die bisherige Verrechnung der Verwaltungskosten verbessern, indem sie auch andere Verwaltungsleistungen als jene der Finanzverwaltung einbezieht und dafür genauere Erhebungen durchführt. (Berichtspunkt 65)
- ccc) Die Gemeinde sollte prüfen, ob die bisherige Vorgehensweise der Gewährung von Fördermitteln unter Zwischenschaltung des Vereins TWE zweckmäßig und wirtschaftlich vorteilhaft ist. (Berichtspunkt 66)
- ddd) Auf die Einhaltung des Vertrages für einen privaten Ableitungskanal sollte geachtet und die Nachweise zur Haftpflichtversicherung eingefordert werden. (Berichtspunkt 67)

Zu Bauvorhaben

- eee) Bei künftigen Bauprojekten wären im Falle von Kostenüberschreitungen die Vorgaben der Oö. GemO 1990 bzw. der Oö. GemHKRO jedenfalls einzuhalten. (Berichtspunkt 68)
- fff) Die Bestimmungen des BVergG 2006 wären bei zukünftigen Bauprojekten genau einzuhalten. (Berichtspunkt 70)

- ggg) Die Gemeinde soll die Vorhaben „Landesausstellung“ und „Villa Schrötter“ möglichst rasch abschließen und dafür die nötige Klärung mit der Kulturdirektion des Landes OÖ herbeiführen. (Berichtspunkt 72)

2 Anlagen

2 Beilagen

Linz, am 12. April 2018

Friedrich Pammer

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung Marktgemeinde Ebensee

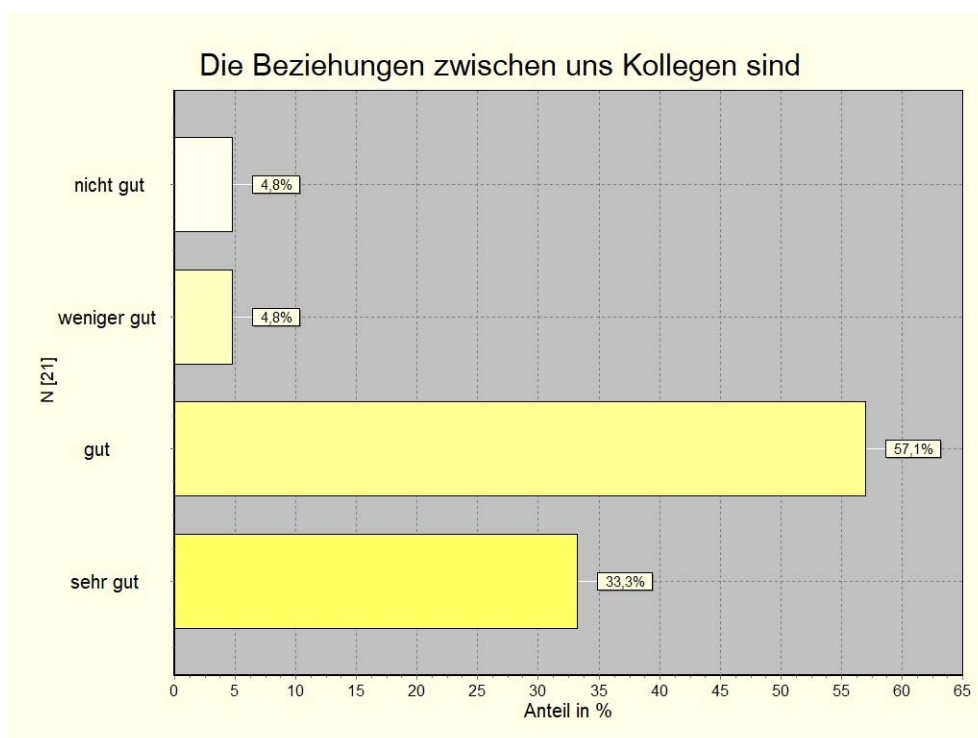
Im Zuge der Prüfung der Marktgemeinde Ebensee wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über das Betriebsklima in der Gemeindeverwaltung befragt. Insgesamt wurden 21 Fragebögen ausgegeben, wovon 21 an den LRH retourniert wurden. Der Betriebsklimafragebogen umfasste insgesamt 61 Fragen, die sich auf sieben verschiedene inhaltliche Bereiche aufteilen:

- Kollegenbeziehungen
- Vorgesetztenverhalten
- Organisation
- Information
- Mitsprache
- Interessenvertretung
- betriebliche Leistungen

Die sieben inhaltlich unterschiedlichen Bereiche ergeben ein Bild über die Mitarbeiterzufriedenheit zum Zeitpunkt der Befragung.

In der Folge werden die ausgewerteten Ergebnisse der inhaltlich unterschiedlichen Bereiche grafisch dargestellt, die jeweils auf einen Gesamteindruck der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schließen lassen. Die wesentlichen Schlussfolgerungen daraus sind dem Gutachten zu entnehmen.

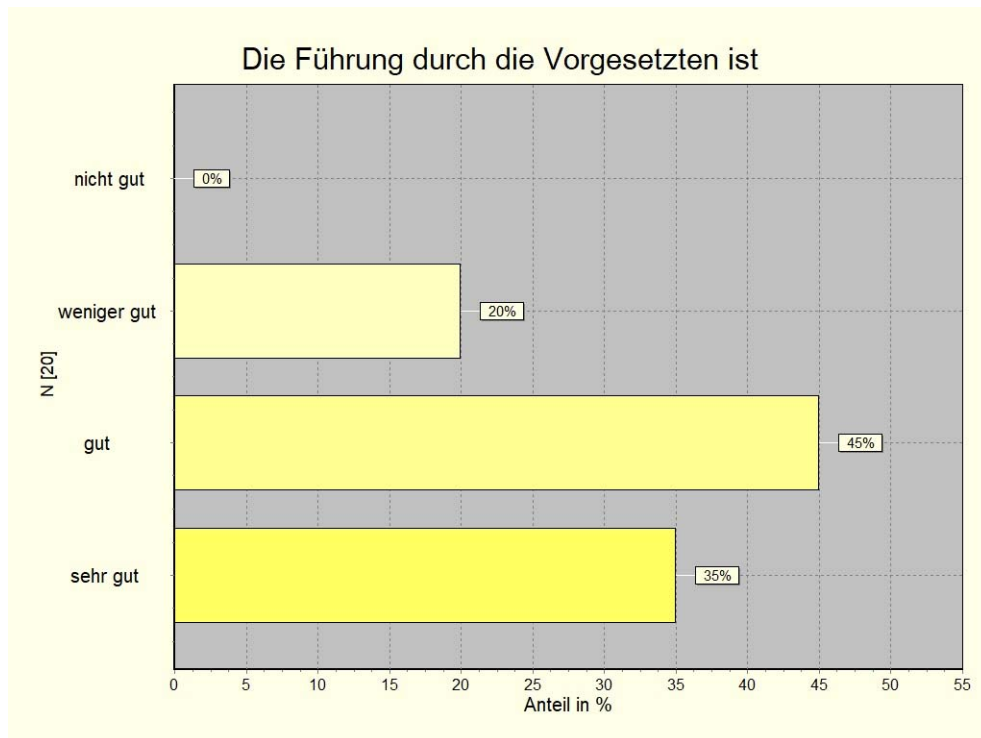
Kollegenbeziehungen¹



Die Beziehungen, die zwischen den Kollegen in einem Betrieb bestehen, sind ein ganz wesentlicher Bestandteil des Betriebsklimas. Sie zu gestalten, menschlich erfreulich zu machen, ist zu einem großen Teil Aufgabe der Mitarbeiter selbst. Der Erfolg hängt dabei vor allem von der Gesprächsfähigkeit und -bereitschaft sowie der menschlichen Reife der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab.

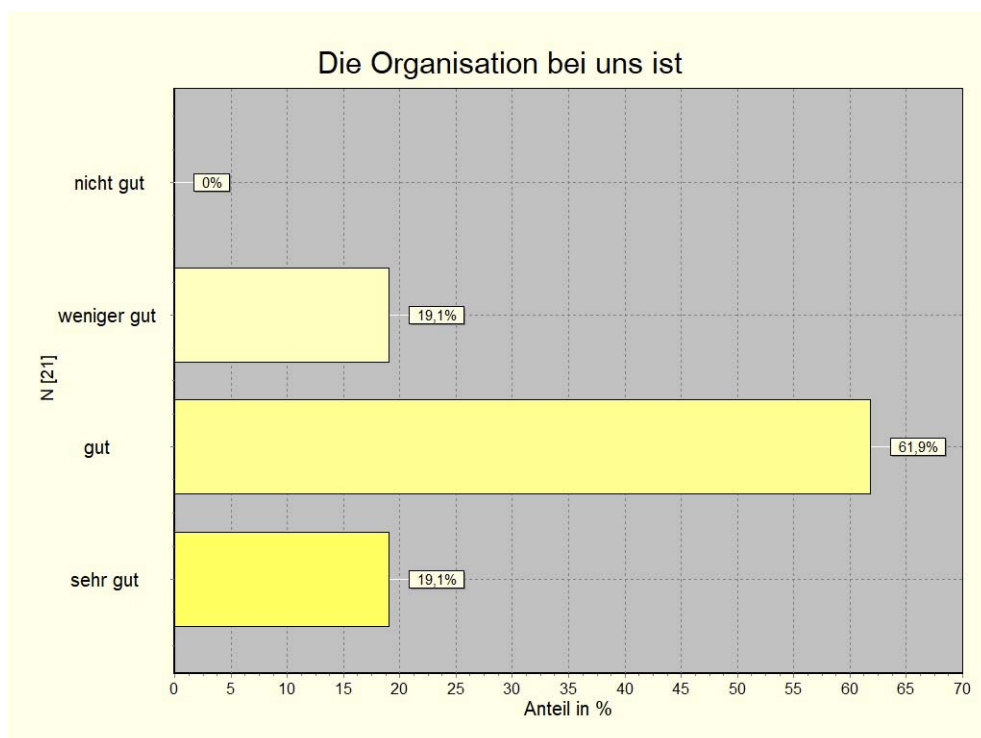
¹ Legende: N.....Anzahl der Antworten

Vorgesetztenverhalten



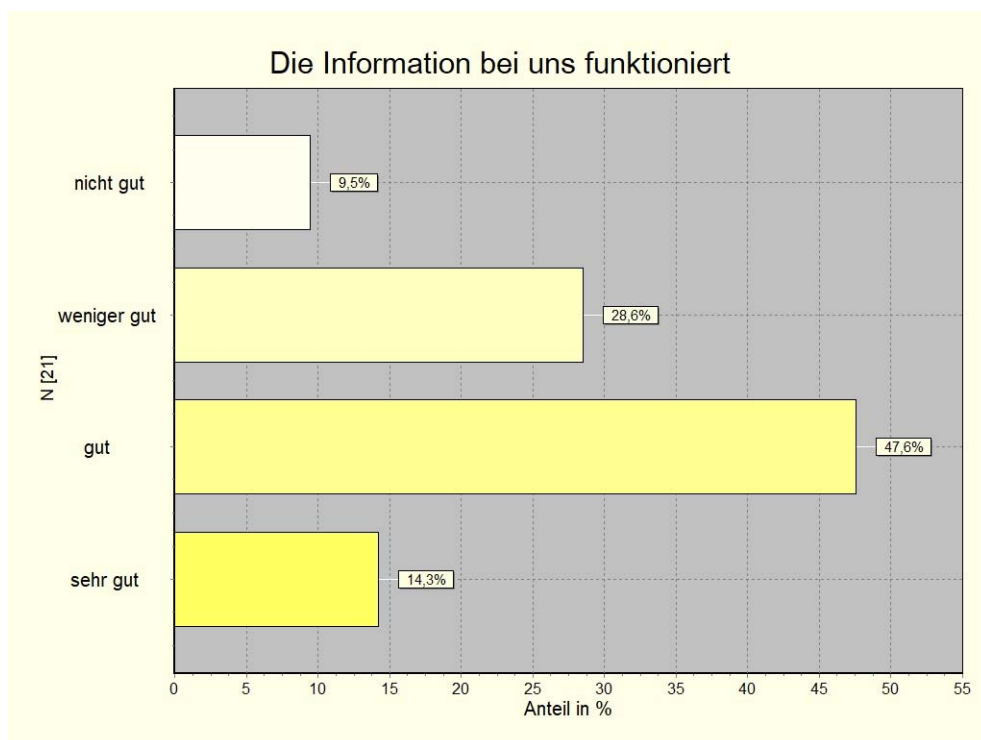
Das Betriebsklima wird maßgebend durch die Vorgesetzten gestaltet. Diese sind entscheidende Erfolgsfaktoren, wenn die erforderliche Kultur für eine moderne Verwaltung entwickelt werden soll.

Organisation

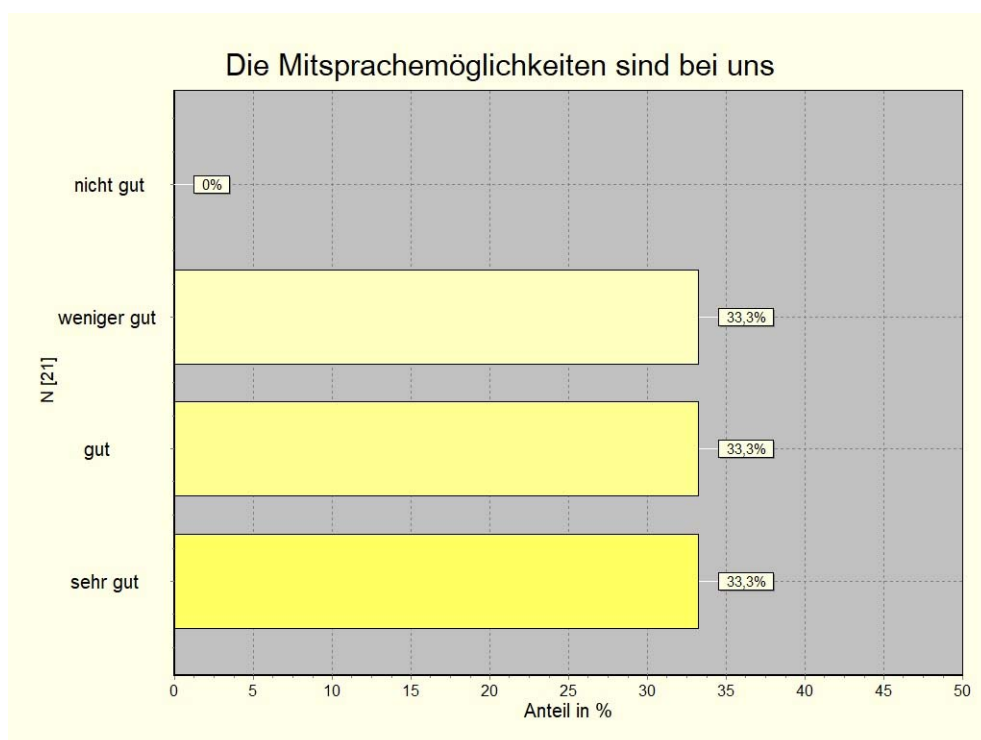


Eine effiziente Aufbau- und Ablauforganisation ist die Basis, auf der sich ein gesundes Betriebsklima erst entwickeln kann.

Information

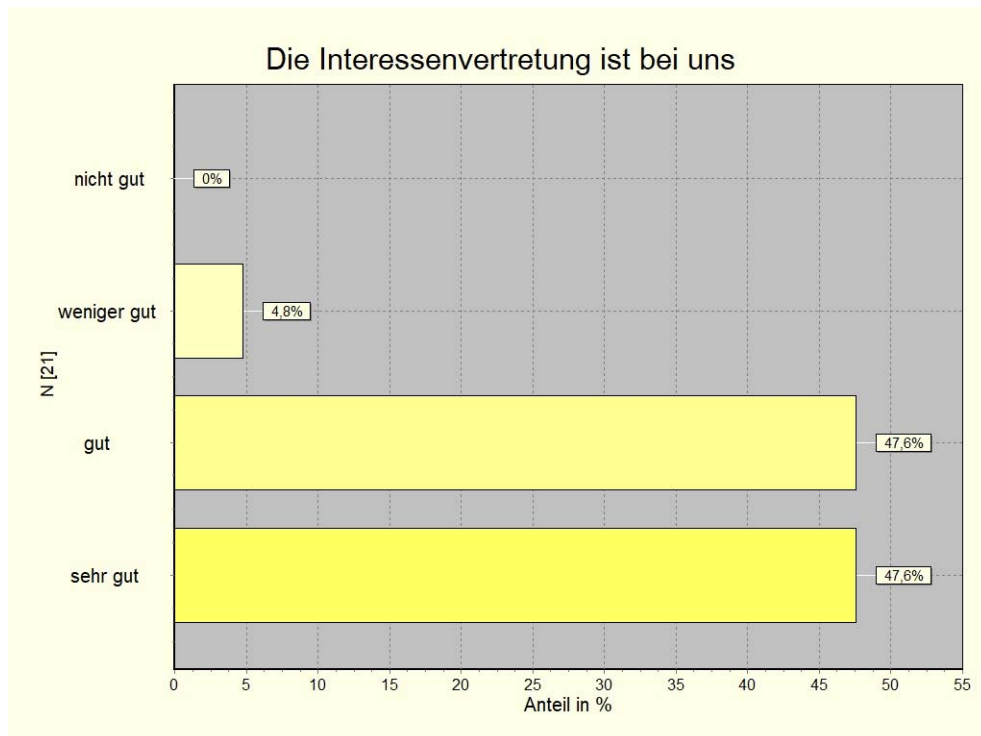


Mitsprache



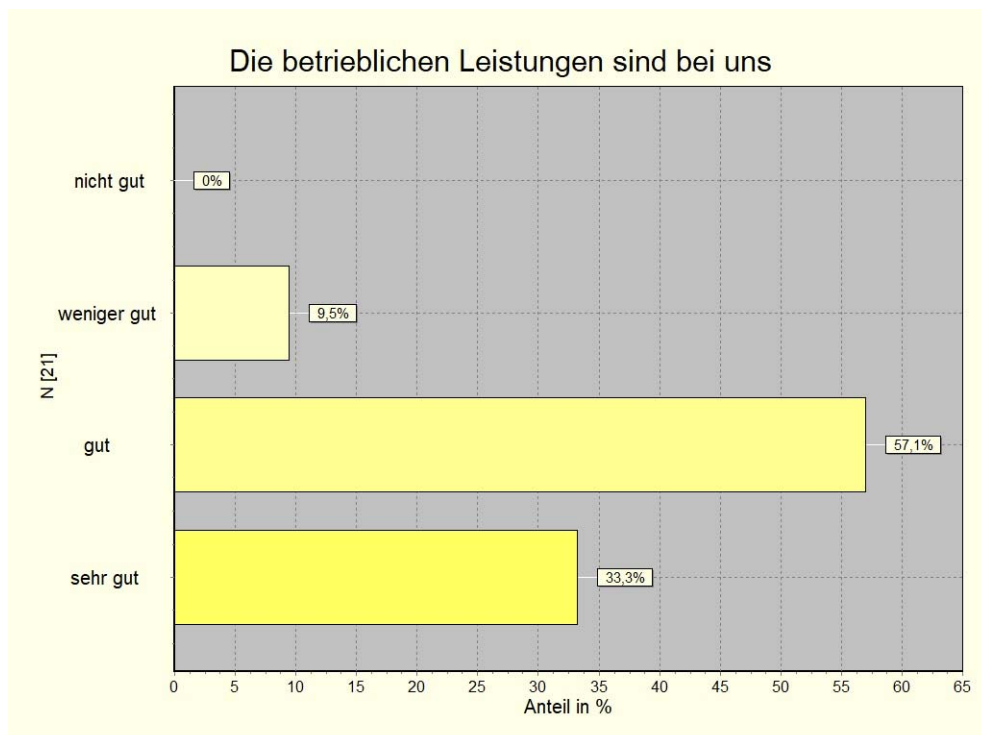
Öffentliche Verwaltungen sollten verstärkt ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter informieren und die Mitsprache in der Organisation ermöglichen. Eine transparente Informationspolitik sowie eine vertrauensvolle Kommunikation sind tragfähige Pfeiler einer gesunden Verwaltungskultur.

Interessenvertretung



Es ist unumstritten, dass die reibungslose Zusammenarbeit zwischen Bediensteten, Personalvertretung und Führung dem Betriebsklima nützlich ist. Sie garantiert, dass die Interessen der Organisation und des Personals abgestimmt und zu einem tragfähigen Kompromiss gebracht werden.

Betriebliche Leistungen



Die innerbetrieblichen Leistungen fördern die positive Arbeitsatmosphäre und Motivation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Qualität der Leistungen der Bediensteten hängt auch davon ab, in wie weit ihre Leistungen honoriert werden.

**Rechnungsquerschnitt
RA 2014 bis 2016**

Teil 1 Laufende Gebarung

KZ	Bezeichnung	2014	2015	2016	Veränderung	
		Summe o. H. und ao. H.			2015/16	
		in Tausend Euro			in Prozent	
Einnahmen der laufenden Gebarung						
10	Eigene Steuern	2.510	2.493	2.616	123	5
11	Ertragsanteile	6.210	6.368	6.335	-32	1
12	Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen	2.292	2.301	2.397	96	4
13	Einnahmen aus Leistungen	228	260	262	2	1
14	Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	511	547	499	-48	9
15	Laufende Transferzahlungen von Trägern d. öffentl. Rechts	654	473	587	115	24
16	Sonstige laufende Transfereinnahmen	130	99	106	7	7
17	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben	552	442	721	280	63
18	Einnahmen aus Veräußerung und sonstige Einnahmen	1.042	1.044	1.136	92	9
19	Summe 1 (laufende Einnahmen)	14.127	14.026	14.660	634	5
Ausgaben der laufenden Gebarung						
20	Leistungen für Personal	2.946	3.095	3.272	177	6
21	Pensionen und sonstige Ruhebezüge	0	0	0	0	0
22	Bezüge der gewählten Organe	238	249	250	1	0
23	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	186	203	212	9	4
24	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	3.284	3.527	3.540	14	0
25	Zinsen für Finanzschulden	178	142	124	-18	13
26	Laufende Transferzahlungen an Träger d. öffentl. Rechts	5.104	5.214	5.288	74	1
27	Sonstige laufende Transferzahlungen	469	466	497	32	7
28	Gewinnentnahmen der Gemeinde von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben	552	442	721	280	63
29	Summe 2 (laufende Ausgaben)	12.957	13.337	13.904	567	4
91	Saldo 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	1.170	689	756	67	10

Teil 2 Vermögensgebarung

KZ	Bezeichnung	2014	2015	2016	Veränderung	
		Summe o. H. und ao. H.			2015/16	
		in Tausend Euro			in Prozent	
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen						
30,31,32	Veräußerung von Vermögen	12	0	5	5	0
33	Kapitaltransferzahlungen von Trägern d. öffentl. Rechts	3.255	1.206	3.322	2.116	175
34	Sonstige Kapitaltransfereinnahmen	0	157	47	-110	70
39	Summe 3: Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	3.266	1.364	3.375	2.011	147
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen						
40	Erwerb von unbeweglichem Vermögen	2.458	3.803	6.366	2.563	67
41	Erwerb von beweglichem Vermögen	119	23	366	343	1.505
42	Erwerb von aktivierungsfähigen Rechten	0	0	0	0	0
43	Kapitaltransferzahlungen an Träger d. öffentl. Rechts	48	48	116	68	1
44	Sonstige Kapitaltransferzahlungen	44	439	372	-67	15
49	Summe 4: Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	2.669	4.312	7.220	2.907	67
92	Saldo 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	597	-2.949	-3.845	-897	30
Saldo 1 + Saldo 2		1.768	-2.260	-3.090	-830	37

**Rechnungsquerschnitt
RA 2014 bis 2016**

KZ	Bezeichnung	2014	2015	2016	Veränderung	
		Summe o. H. und ao. H.			2015/16	
		in Tausend Euro			in Prozent	
	Einnahmen aus Finanztransaktionen					
50	Veräußerung v. Beteiligungen und Wertpapieren	0	0	0	0	0
51	Entnahmen aus Rücklagen	0	0	0	0	0
52	Einnahmen aus Rückzahlungen von Darlehen	0	0	0	0	0
53	Entnahmen aus Rückzahlung von Bezugsvorschüssen	13	11	13	1	10
54	Aufnahmen Finanzschulden von Trägern d. öffentl. Rechts	0	0	0	0	0
55	Aufnahme Finanzschulden von anderen Trägern	1.858	1.671	2.072	402	24
56	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben	3	58	52	-6	11
59	Summe 5: Einnahmen aus Finanztransaktionen	1.873	1.740	2.136	396	23
	Ausgaben aus Finanztransaktionen					
60	Erwerb v. Beteiligungen und Wertpapieren	0	0	0	0	0
61	Zuführung an Rücklagen	0	0	0	0	0
62	Gewährung von Darlehen an Träger d. öffentl. Rechts	0	0	0	0	0
63	Gewährung von Darlehen an andere und Bezugsvorschüssen	13	12	12	0	0
64	Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern d. öffentl. Rechts	203	221	331	110	50
65	Rückzahlung von Finanzschulden bei anderen Trägern	1.246	1.135	773	-362	32
66	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben	3	58	52	-6	11
69	Summe 6: Ausgaben aus Finanztransaktionen	1.465	1.425	1.167	-258	18
93	Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	408	315	969	655	208
94	Saldo 4: Jahresergebnis ohne Verrechnungen zwischen o. H. und ao. H.	2.176	-1.945	-2.121	-175	9

Übersicht Gesamthaushalt		2014	2015	2016
80	Einnahmen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung <i>Summe 1, 3 und 5</i>	19.266	17.129	20.170
81	Zuführungen aus dem o. Haushalt und Rückführungen aus dem ao. Haushalt	720	560	335
82	Abwicklung Soll-Überschüsse Vorjahre	2.953	3.948	2.679
83	Abwicklung Soll-Abgang laufendes Jahr	0	0	0
79	Summe 7 (Gesamteinnahmen)	22.940	21.637	23.184
84	Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung <i>Summe 2, 4 und 6</i>	17.091	19.074	22.291
85	Zuführungen an den ao. Haushalt und Rückführungen an den o. Haushalt	720	560	335
86	Abwicklung Soll-Abgänge Vorjahre	2.519	1.338	2.014
87	Abwicklung Soll-Überschuss laufendes Jahr	0	0	0
89	Summe 8 (Gesamtausgaben)	20.330	20.973	24.640
99	Administratives Jahresergebnis <i>Summe 7 minus Summe 8</i>	2.610	664	-1.456

Mühlbacher, Martin

Von: Gabriele Loidl <gabriele.loidl@ebensee.ooe.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 3. April 2018 11:46
An: Mühlbacher, Martin
Betreff: LRH-Bericht/Gutachten



Sehr geehrter Herr Mühlbacher!

Es wird mitgeteilt, dass die Marktgemeinde Ebensee auf eine schriftliche Stellungnahme zum vorliegenden LRH-Bericht/Gutachten, der am 20.02.2018 gemeinsam erörtert wurde, **verzichtet**.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen!

Gabriele Loidl

Bürgermeistersekretariat
A-4802 Marktgemeinde Ebensee am Traunsee
Hauptstraße 34

Tel. 06133/7051-13
Fax. 06133/5624
www.ebensee.at

SCHLUSSBESPRECHUNG - AKTENVERMERK



Aktenvermerk zur Schlussbesprechung: LRH-210000-11/6-2018-MÜ	Gutachten „Marktgemeinde Ebensee“
Ort und Datum:	Oö. Landesrechnungshof, am 20. Februar 2018
Teilnehmende Organisationen:	▪ Marktgemeinde Ebensee

Den Vertreterinnen und Vertretern der geprüften Organisation ist das vorläufige Ergebnis der o. a. Prüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden. Die von den Vertreterinnen und Vertretern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle der Berichtsgliederung und mit Kursivdruck).

Gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 besteht darüber hinaus die Möglichkeit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum vorläufigen Ergebnis.

1) Die Vertreterinnen und Vertreter **verzichten** auf die gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG 2013 eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme.

2) Die Vertreterinnen und Vertreter **behalten sich** die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG vor.

Organisation	Name in BLOCKBUCHSTABEN	Unterschrift	1) Ver- zicht	2) Vor- behalt
Bgm.	SILLER MARKUS			X
KL	STÖGER AUGUST			X

LRH: 
.....
Direktor Friedrich Pammer


.....
Daniela Ratzenböck MA


.....
Martin Mühlbacher MBA


.....
Mag. Bernhard Mairleitner